



Gemeinde Glarus Nord

Gemeinderichtplan

Richtplantext

Öffentliche Auflage vom 31.07.2014 bis am 02.09.2014

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 02.10.2014

Genehmigt vom Departement Bau und Umwelt, Kanton Glarus am: 17.07.2015

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Glarus Nord

Kontaktperson: Christoph Zindel

Bearbeitung: STW AG für Raumplanung
Gäuggelistrasse 7
7000 Chur

Datum: 2. Oktober 2014, ergänzt gemäss Genehmigungsverfügung vom 17. Juli 2015

Objekt: 21091 / 24091

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Erläuterungen (O)	6
1.1	Verfahren der Richtplanerarbeitung	6
1.2	Verbindlichkeit des Richtplans	6
1.3	Aufbau des Richtplans	7
1.4	Konzeption Glarus Nord - Leitsätze	8
2.	Ausgangslage / Kennwerte zur Gemeinde Glarus Nord (A)	12
2.1	Geografie	12
2.2	Bevölkerung	14
2.2.1	Bevölkerungsentwicklung	14
2.2.2	Bevölkerungsprognose	17
2.2.3	Demographie	19
2.3	Beschäftigung und Wirtschaftsentwicklung	19
2.3.1	Arbeitsplätze	19
2.3.2	Vollzeit / Teilzeit	21
2.3.3	Branchen	22
2.4	Verkehrsanbindung	25
2.4.1	Individualverkehr	25
2.4.2	Öffentlicher Verkehr	25
2.5	Struktur der Bodennutzung	26
3.	Grundzüge der räumlichen Entwicklung (G)	29
3.1	Räumliche Gliederung	29
3.2	Übergeordnete räumliche Zielsetzungen	29
3.3	Wirtschaftspolitische Strategie	30
4.	Siedlung (S)	32
4.1	Siedlungsentwicklung / Siedlungsgebiet	32
4.1.1	Baugebietsreserven / Kapazitätsreserven und Baugebietsbedarf	36
4.1.2	Siedlungsstruktur	42
4.1.3	Entwicklungsschwerpunkte (ESP)	47
4.1.4	Etappierungsgebiete	49
4.1.5	Siedlungstrennung	51

4.2	Wirtschaftsentwicklung	54
4.2.1	Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen	56
4.2.2	Flugplatz Mollis	59
4.2.3	Publikumsintensive Einrichtungen, Versorgungseinrichtungen	62
4.3	Siedlungsqualität	64
4.3.1	Lärmschutz	66
4.3.2	Luftreinhaltung	68
4.3.3	Denkmalpflege, Ortsbildschutz	69
4.3.4	Archäologie	72
5.	Verkehr (V)	73
5.1	Massnahmen im öffentlichen Verkehr	75
5.1.1	Busnetz / Busfrequenz / Knoten	77
5.2	Strasseninfrastruktur	79
5.3	Aufwertungsachsen	81
5.3.1	Tempo 30-Zonen	83
5.4	Parkierungsregime	84
5.4.1	Öffentliche Parkierung	86
5.4.2	Private Parkierung	87
5.5	Langsamverkehr	88
5.6	Mobilitätsmanagement	92
5.7	Marketing	93
5.8	Schiffahrt, Bootsliegplätze	94
6.	Natur und Landschaft (L)	96
6.1	Landwirtschaftsgebiete, Landwirtschaftliche Vorranggebiete	96
6.2	Fruchtfolgeflächen	98
6.3	Speziallandwirtschaftsgebiete	100
6.4	Natur- und Landschaftsschutz: Naturschutzgebiete, Landschaften von überkommunaler und kommunaler Bedeutung	101
6.5	Ruhegebiete für Wildtiere	103
6.6	Wildtierkorridore und Wildwechselgebiete	104
6.7	Weitere besonders wertvolle Gebiete	105
6.8	Gewässer, Schutz / Entwicklung der Gewässer	107
6.9	Wald, Walderhaltung, Waldgrenzen	109
6.10	Naturgefahren (Lawinen, Steinschlag, Hochwasser)	111

7.	Freizeit und Erholung (F)	112
7.1	Tourismus und Erholung	112
7.1.1	Vermarktungszentrum und Vermarktungsstrategie	116
7.1.2	Touristische Intensiverholungsgebiete	117
7.1.3	Touristische Extensiverholungsgebiete und Ausschlussgebiete	118
7.1.4	Sport und Sportanlagen / Besondere Freizeitanlagen / Freizeitaktivitäten	120
8.	Versorgung, Entsorgung, weitere Raumnutzungen (E)	122
8.1	Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Grundwasserschutz)	122
8.2	Energieversorgung	124
8.3	Energieproduktion	126
8.3.1	Wasserkraft	126
8.3.2	Windkraft	128
8.3.3	Solaranlagen	130
8.3.4	Ausbau der Anlagen für erneuerbare Energieproduktion	132
8.4	Energieverteilung	134
8.4.1	Leitungskorridore, Übertragungsleitungen (Strom und Wärme)	134
8.5	Energieverbrauch	136
8.5.1	Licht	136
8.6	Energieplan	137
8.7	Abfallbewirtschaftung	139
8.8	Altlasten	140
8.9	Materialbewirtschaftung (Abbau und Verarbeitung)	142
8.10	Weitere Raumnutzungen	144
8.10.1	Militärische Bauten und Anlagen	145
8.10.2	Schiessanlagen	147
8.10.3	Mobilfunkstandorte / Sendeanlagen / Kommunikation	148
9.	Anhang	150
10.	Richtplankarte	152

1. Allgemeine Erläuterungen (0)

1.1 Verfahren der Richtplanerarbeitung

Nach Art. 16 des Kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetz des Kantons Glarus (RBG) erstellt die Gemeinde einen kommunalen Richtplan (GRIP). Die Gemeindeordnung regelt die Zuständigkeit für den Erlass des GRIP (Art. 17 Abs. 1 RBG). Der Entwurf des GRIP wird öffentlich bekanntgemacht und es ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zu bieten, sich dazu zu äussern. Der Gemeinderat hat zu den Einwendungen gesamthaft Stellung zu nehmen und den GRIP zu verabschieden (Gemeindeordnung). Eine Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen ist nicht zwingend durchzuführen, wurde jedoch durchgeführt. Während dem gesamten Prozess erfolgten die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Art. 7 RBG. So wurden anlässlich der Konferenzen vom 11.02.2012 und vom 29.09.2012 der Bevölkerung die Möglichkeiten eröffnet, aktiv am Planungsprozess partizipieren zu können. Weiter wurde im November/Dezember 2012 das Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Zudem wurden die Nachbargemeinden zur Stellungnahme eingeladen. Im Weiteren wurde der GRIP vom Gemeinderat der vorbereitenden parlamentarischen Kommission und dem Parlament vorgelegt, bevor er der Gemeindeabstimmung unterworfen werden soll.

1.2 Verbindlichkeit des Richtplans

Der GRIP wird gemäss Art. 17 RBG nach der Genehmigung durch den Kanton für die Behörden verbindlich. Für die Grundeigentümer begründet er weder Rechte noch Pflichten. Er bildet aber Grundlage für die Nutzungsplanung (NUP). Im GRIP sollten die wesentlichen Fragestellungen der Gemeinde zur wünschbaren Entwicklung zu oder einzudämmenden Fehlentwicklungen definiert werden, damit eine hilfreiche Grundlage für die NUP geschaffen werden kann.

1.3 Aufbau des Richtplans

Der GRIP legt die angestrebte räumliche Entwicklung bezüglich Nutzung, Verkehr, Ausstattung und Gestaltung, Versorgung und Entsorgung sowie nachhaltige Energieversorgung fest. Er zeigt auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde mit jenen der Nachbargemeinde(n) und dem Kanton koordiniert und aufeinander abgestimmt werden.

Der GRIP besteht aus Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage), Richtungsweisenden Festlegungen, Abstimmungsanweisungen und Verweisen auf die massgeblichen Grundlagen.

Aufbau, Gliederung und Bedeutung

Der Gemeinderichtplan Glarus Nord umfasst:

- Richtplantext mit den Erläuterungen, den richtungsweisenden Festlegungen, den Abstimmungsanweisungen (mit Angaben zu Abstimmungsstand, Zuständigkeit und Termine/Verfahren) und den Verweisen auf die massgeblichen Grundlagen. Die grau hinterlegten Textteile sind behördenverbindlich.
- Richtplankarten 1:15'000

Die Abstimmungsanweisungen beschreiben unterschiedliche Konkretisierungsgrade. Festsetzungen sind auf Richtplanstufe im Grundsatz abgestimmte Vorhaben oder Aufträge und sind als solche im Rahmen der Nutzungsplanung zu betrachten und umzusetzen. Zwischenergebnisse sind noch nicht vollumfänglich abgestimmte Vorhaben und bedürfen zuerst auf Richtplanstufe einer inhaltlichen Vertiefung oder Verortung, bevor eine Umsetzung auf Nutzungsplanstufe möglich und zweckmässig ist. Ziel ist die Festlegung von hinreichend präzisen Aufträgen und Verantwortlichkeiten, klaren Rahmenbedingungen für die NUP oder konkreten, verorteten Festlegungen in der Richtplankarte.

Die Genehmigung des Richtplans erfolgt durch die Gemeindeversammlung. Neuauslegungen, Anpassungen und Überarbeitungen im GRIP erfordern die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

1.4 Konzeption Glarus Nord - Leitsätze

Die Gemeinde Glarus Nord entwickelte Ende 2011 / Anfangs 2012 in Kommissionen, Arbeitsgruppen und in einer Konferenz mit der Bevölkerung und aussenstehenden Spezialisten eine themenübergreifende Entwicklungsstrategie und formulierte 18 Leitsätze. Diese breit abgestützten Leitsätze wurden durch den Steuerungsausschuss und die Ortsplanungskommission geprüft und durch den Gemeinderat im April 2012 verabschiedet. Sie bilden die Basis für den GRIP. Zudem wurde auf Basis der Leitsätze ein Konzeptplan erstellt.

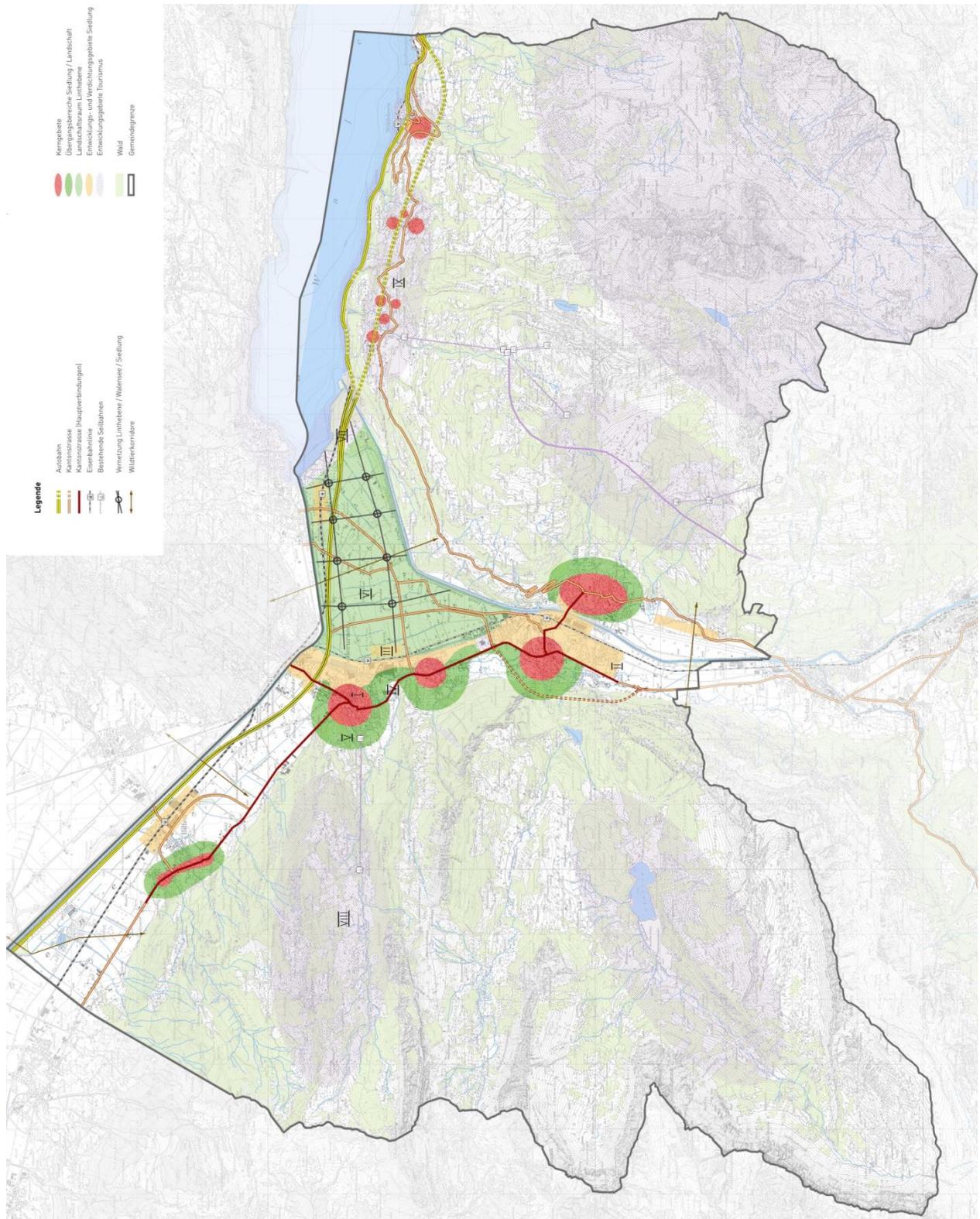


Abb. 1 Konzeptplan

Leitsätze

Siedlung und Verkehr

- 1) Die künftigen Bauaufgaben müssen grösstenteils im bestehenden Siedlungsgebiet realisiert werden. Somit werden die Landschaftsräume in ihrer Eigenart erhalten und gestärkt.
- 2) Die historisch gewachsenen Dorfkerne der Gemeinde Glarus Nord sind in ihrer Struktur zu erhalten und gezielt weiterzuentwickeln. In diesen Kerngebieten werden gemischte Nutzungen angestrebt.
- 3) Die Ränder der Siedlungsgebiete sind gegenüber dem Landschaftsraum klar abzugrenzen.
- 4) Die Nutzungsdichte innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes wird erhöht.
- 5) Die Entwicklungsschwerpunkte werden definiert sowie gezielt weiterentwickelt.
- 6) Grössere industrielle Ansiedlungen werden räumlich konzentriert. Arealentwicklungen für Gewerbe und Dienstleistung finden weitgehend innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes statt.
- 7) Die abschnittsweise unterschiedliche Bebauung entlang der Hauptstrasse (einseitig, zweiseitig) wird weiterverfolgt und die Verbindung der Ortschaften untereinander gestalterisch aufgewertet.
- 8) Der öffentliche und der individuelle Verkehr werden, bei gleichzeitiger Senkung der Belastung, in ihrer Effizienz gesteigert. Dazu gehört die Entlastung des Siedlungsgebiets vom Durchgangsverkehr. Die Priorisierung liegt beim Langsamverkehr, für welchen direkte Verbindungen geschaffen werden.
- 9) Bei Neubauten und Umbauten wird eine nachhaltige Energienutzung und -versorgung mit grösstenteils erneuerbaren Energieträgern und einer hohen Effizienz angestrebt.

Natur und Landschaft

- 10) Einzonungen erfolgen bei entsprechender Kompensation und sorgfältig abgeklärtem Bedarfsnachweis mit zu erwartendem, qualitativem Mehrwert für Natur, Landschaft und Bevölkerung.

- 11) Angrenzende Grünräume bei den Siedlungen, die Freiräume in den Dörfern sowie Gewässerräume werden erhalten und deren Grenzen klar definiert.
- 12) Die Siedlungstrenngürtel zwischen Näfels und Oberurnen westlich der Hauptstrasse sowie zwischen Näfels und Netstal beidseitig der Hauptstrasse bleiben bestehen.
- 13) Bestehende Kultur- und Naturlandschaftsqualitäten werden weiterhin gepflegt und gestärkt.
- 14) Die Linthebene (Riet) wird als grosser, offener Landschaftsraum erhalten. Das Langsamverkehrsnetz wird zwischen Walensee und dem Siedlungsgebiet sowie zwischen den Siedlungen ausgebaut.

Tourismus und Erholung

- 15) Eine natur- und kulturnahe Tourismusentwicklung wird angestrebt und das entsprechende Potenzial gefördert.
- 16) Die Naherholung und der Binnentourismus werden gefördert.
- 17) Die Lintharena wird als touristische Drehscheibe für Glarus Nord und als Eingangstor für den Kanton Glarus gestärkt.
- 18) Neben einer gezielten Angebotsentwicklung innerhalb einer gesamt-kantonalen Strategie werden auch Verkaufs- und Marketingaktivitäten gefördert.

2. Ausgangslage / Kennwerte zur Gemeinde Glarus Nord (A)

2.1 Geografie

Die Dörfer Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn, bilden seit dem 1. Januar 2011 die Gemeinde Glarus Nord. Sie umfasst den Talboden im ehemaligen Glarner Unterland und den Kerenzerberg. Die gesamte Fläche der Gemeinde beträgt ca. 147 km² ohne die Flächenanteile am Walensee.

Glarus Nord nimmt die Form eines Schmetterlings an mit dem Körper gebildet aus den Gemeinden im Talboden (Mollis – Niederurnen) und den beiden aufgespannten Flügeln Richtung Osten und Westen.

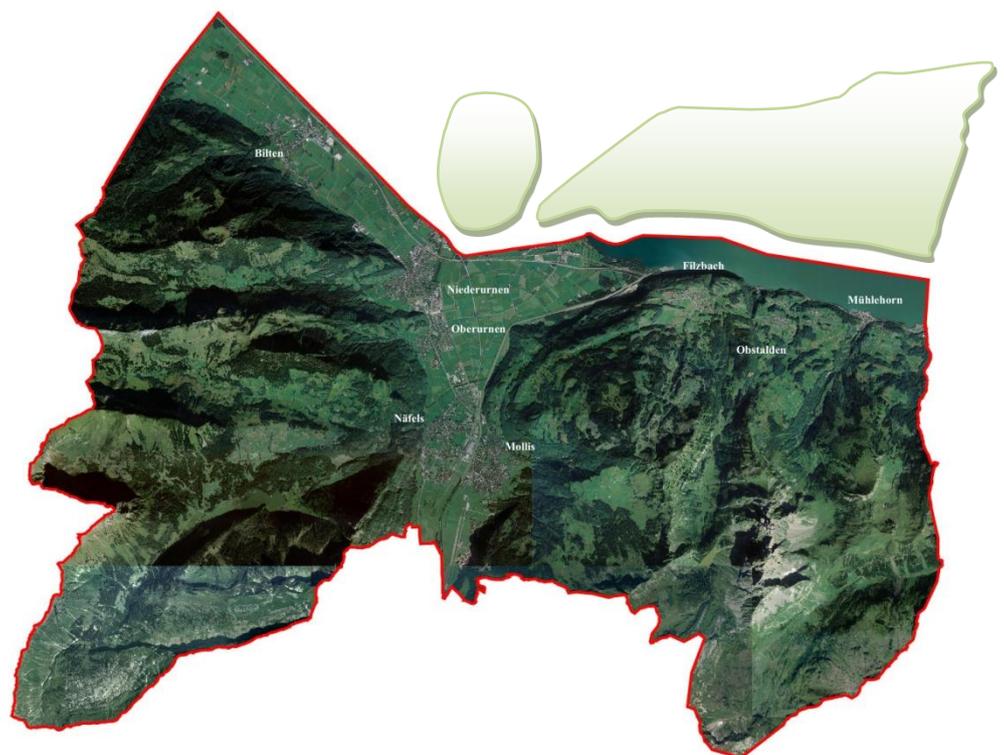


Abb. 2 Orthofoto der Gemeinde Glarus Nord, ergänzt zum Bild des Schmetterlings

Die Region zwischen Bilten und Näfels nannte sich früher Glarner Unterland und wird heute als Talboden bezeichnet. Dieser Landschaftsbereich ist trichterförmig ausgebildet und bildet die Eingangspforte in den Kanton Glarus.

Die verschiedenen Dörfer haben einiges gemeinsam und sind doch mit unterschiedlichen Qualitäten ausgestattet. Sie weisen einen Anteil an der Talebene auf und verfügen im Hinterland über ein voralpines Berggebiet mit Gipfelhöhen zwischen 1500 bis 2400 Metern.

In der Ebene wird Landwirtschaft betrieben. Dort führen heute auch die wichtigsten Verkehrswege durch. Die Kerenzerstrasse, welche früher eine grössere Bedeutung aufwies, verbindet die Ortschaften Näfels und Mollis mit den Ortschaften am Kerenzerberg und mit Mühlehorn. Im Talboden liegen die industrialisierten Dörfer. Das Berggebiet ist von Wäldern und Alpen, Bächen und Seen geprägt. Darüber erheben sich die Berggipfel. Das Berggebiet bietet ein weiträumiges Angebot an Wegen durch alpine Landschaften und Naturräume.

Der Kerenzerberg bildet eine Terrasse über dem Südufer des Walensees, wo die Ausläufer des Schilt - Mürtschenmassivs zum See abfallen. Die Dörfer Filzbach und Obstalden liegen rund 300 Meter über dem Walensee, Mühlehorn an dessen Ufer. Auf dem Territorium der ehemaligen Gemeinde Obstalden erhebt sich mit dem Mürtschen (über 2400 m ü.M.) der höchste Gipfel von Glarus Nord.

Der Kerenzerberg ist Teil des Geoparks Sardona, der Geostätten innerhalb und im Umfeld des UNESCO - Weltnaturerbes „Tektonikarena Sardona“ umfasst.

Ortschaften	Höhe / Zentrum	Fläche (ha)
<i>Talboden</i>		
Bilten	446 m ü. M.	1'588
Niederurnen	437 m ü. M.	1'414
Oberurnen	437 m ü. M.	1'277
Näfels	437 m ü. M.	3'694
Mollis	445 m ü. M.	2'188
<i>Kerenzerberg</i>		
Filzbach	690 m ü. M.	1'389

Obstalden	685 m ü. M.	2'379
Mühlehorn	428 m ü. M.	767
Total Glarus Nord		14'696
Glarus		10'362
Glarus Süd		43'018
Total Kanton Glarus		68'076

Abb. 3 Mittlere Höhenangaben und Flächenangaben (Swisstopo und BFS 2011)

2.2 Bevölkerung

Glarus Nord zählte am 31.12.2011 16'988 Einwohner, davon 8'536 Frauen und 8'452 Männer. Der Ausländeranteil lag bei knapp 22%, davon über 2/3 im Ausland geboren. Rund 43% der Einwohner des Kantons Glarus leben in der Gemeinde Glarus Nord (Quelle BFS 2011).

2.2.1 Bevölkerungsentwicklung

Die Einwohnerzahl in den Dörfern von Glarus Nord stieg zwischen dem 31.12.1981 und dem 31.12.2011 um 2748 Einwohner (+19.3%) von 14'240 auf 16'988. Das mittlere Wachstum pro Jahr betrug rund 0.59%. Die ehemaligen Gemeinden erlebten das grösste Bevölkerungswachstum zwischen 1988 und 1991, durchschnittlich 1.9% pro Jahr. Bei Betrachtung der ehemaligen Gemeinden im Einzelnen lassen sich erhebliche Unterschiede erkennen. In den Gemeinden Filzbach, Mühlehorn und Obstalden veränderte sich die Einwohnerzahl nur gering nach oben, während Mollis, Näfels, Niederurnen und Oberurnen unterschiedlich stark wuchsen (Quelle BFS 2011).

Diese Werte wurden auch in der kürzlich erschienenen Publikation der Credit Suisse, Economic Research, September 2012, Der Kanton Glarus, Struktur und Perspektiven bestätigt. Die Siedlungsgebiete im Talboden weisen Bevölkerungswachstumswerte von bis zu 1,5 % auf, Tendenz steigend.

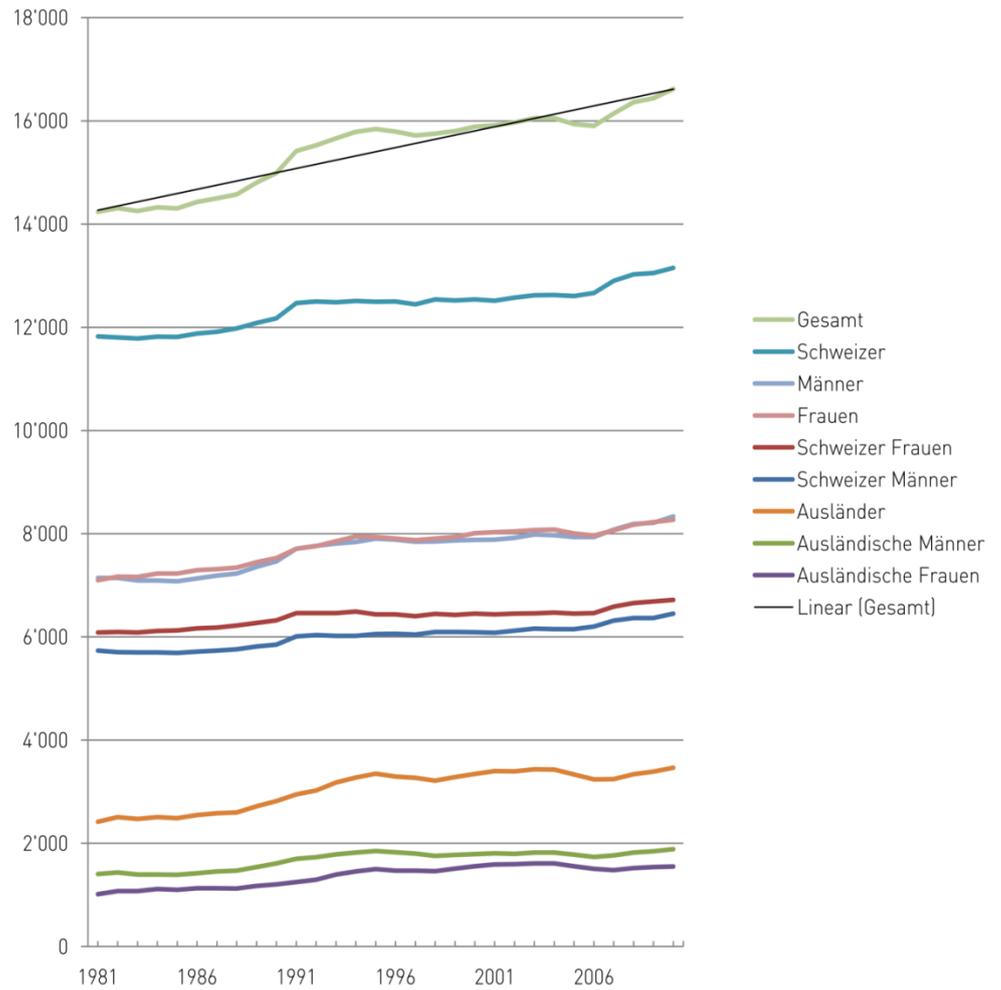


Abb. 4 Bevölkerungswachstum nach Geschlecht und Staatsbürgerschaft 1981 bis 2010, Quelle: summierte Gemeindestatistiken (bis 2009) sowie Städte-statistik Schweiz (2010), BFS

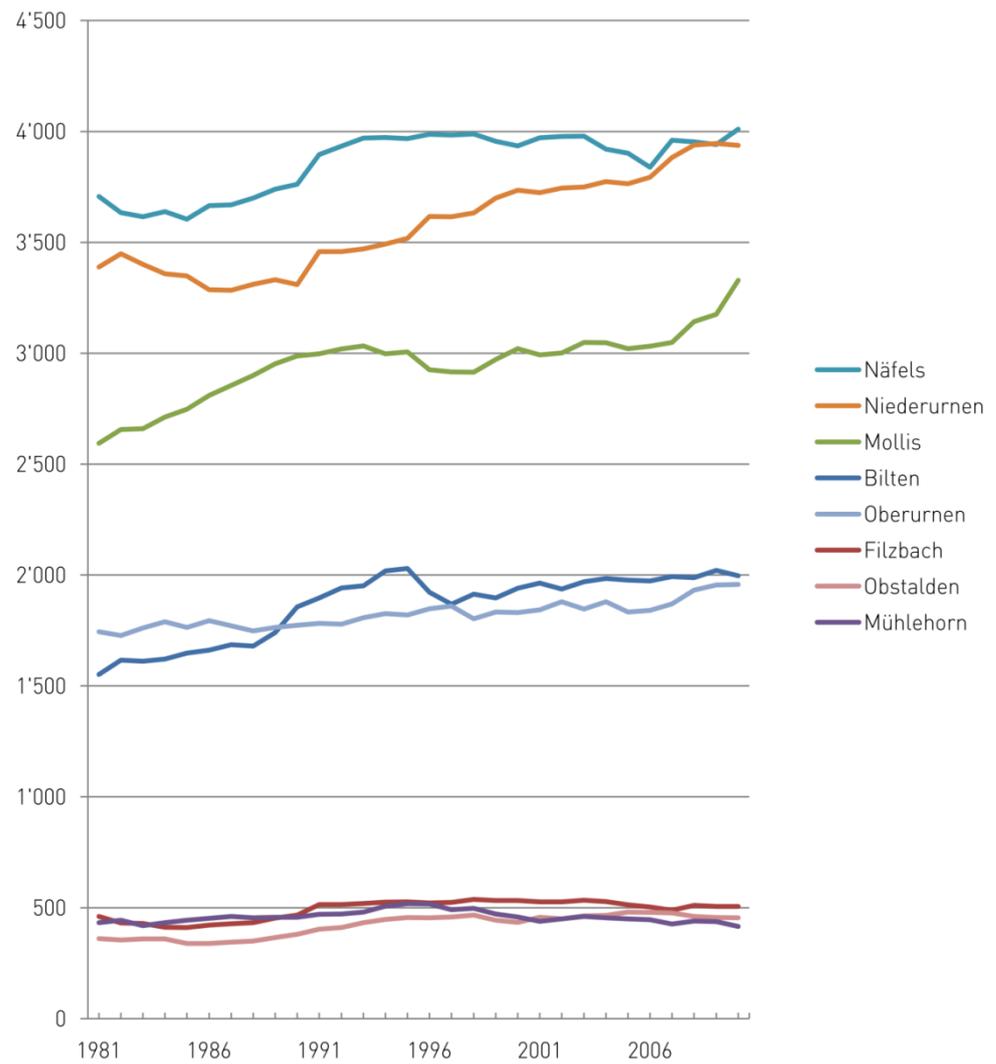


Abb. 5 Bevölkerungswachstum der ehemaligen Gemeinden 1981 bis 2010, Quelle: Gemeindestatistiken, BFS

2.2.2 Bevölkerungsprognose

Gemäss dem mittleren Szenario der Bevölkerungsprognose für den Kanton Glarus des Bundesamtes für Statistik steigt die Einwohnerzahl bis 2035 auf rund 41'500. Dies entspricht einem Wachstum von 7.6% zwischen 2010 und 2035. Bei einer angenommenen ausgeglichenen Verteilung des Wachstums auf die drei Gemeinden ergäbe sich somit hochgerechnet eine Einwohnerzahl in der Gemeinde Glarus Nord von 17'875, ein Zuwachs von 1'257. Es ist allerdings tendenziell davon auszugehen, dass die Bevölkerungszahl in Glarus Nord bedeutend stärker ansteigt als in Glarus oder Glarus Süd.

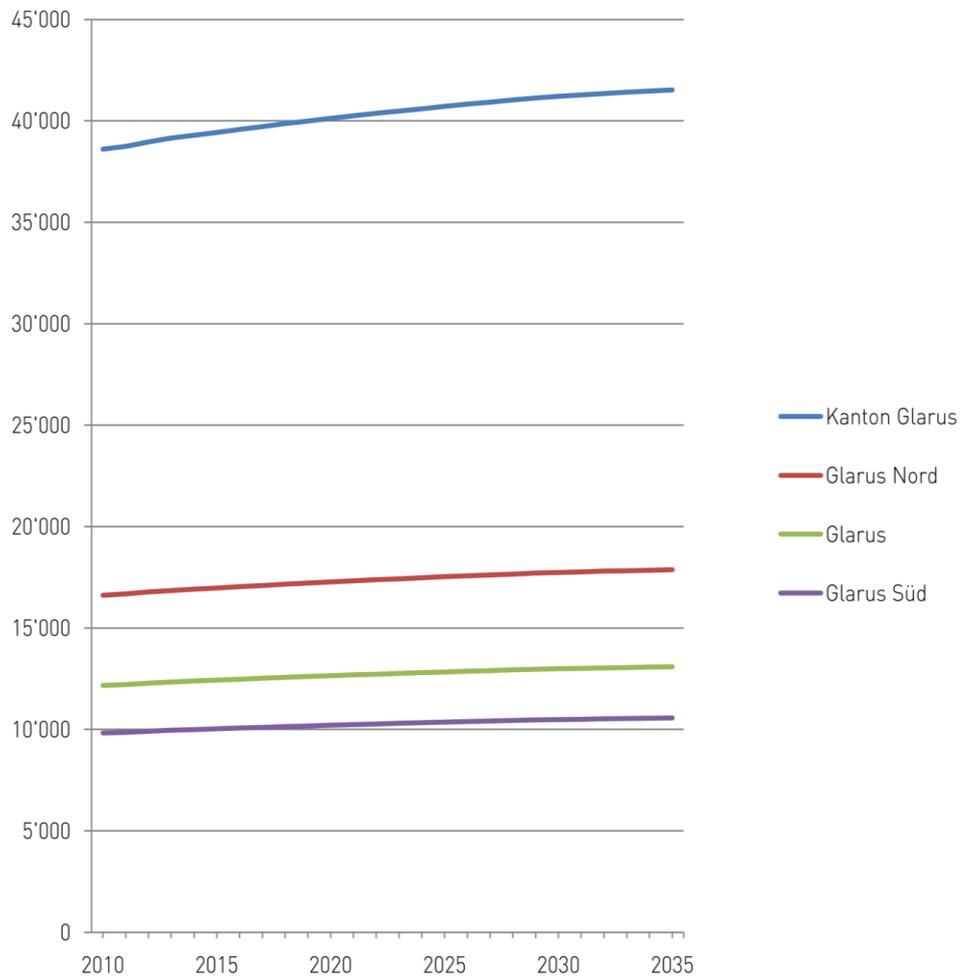


Abb. 6 Bevölkerungsprognose „Szenario Mittel“ für den Kanton Glarus mit Hochrechnung für die Gemeinden Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd, Quelle: BFS 2010

Der Kanton rechnet gemäss Grundlagen zum Kantonalen Richtplan mit einem Bevölkerungswachstum von 1%. Glarus Nord bleibt durch seine Lage für Pendler in den Metropolitanraum Zürich interessant, was ein Halten oder Wachsen der Bevölkerung praktisch vorzeichnet.

Jahr / Veränderung in % Ortschaft	2000	%	2005	%	2009	%
<i>Talboden</i>						
Bilten	1'882	100	2'005	1.07	2'055	1.09
Niederurnen	3'741	100	3'737	1.00	3'909	1.04
Oberurnen	1'811	100	1'815	1.00	1'914	1.06
Näfels	3'947	100	3'920	0.99	3'942	1.00
Mollis	2'974	100	3'012	1.01	3'137	1.05
<i>Kerenzerberg</i>						
Filzbach	542	100	525	0.97	513	0.95
Obstalden	434	100	473	1.09	455	1.05
Mühlehorn	441	100	441	1.00	426	0.97
Total Glarus Nord	15'772	100	15'928	1.01	16'351	1.04

Abb. 7 Quelle: Hochrechnung als Grundlage zur Bearbeitung des Kantonalen Richtplans, Metron AG, 2012

Gemäss Datengrundlage der Gemeinde Glarus Nord wohnten per Ende 2012 17411 Einwohner in der Gemeinde. Dies entspricht einem Wachstum von rund 1,6 % seit 2009.

Gemäss der Untersuchung der Credit Suisse vom September 2012 ist in den im Talboden gelegenen Ortschaften von Glarus Nord ein Wachstum von bis zu 1,5 % zu erwarten. Dies wird begründet durch die guten Standortkriterien, insbesondere die verkehrsmässige Anknüpfung und die Standortqualitäten für die Wirtschaft. Die Gemeinde definiert deshalb 3000 neue Einwohner innerhalb von 15 Jahren, als realistisches, bewältigbares und anzustrebendes Wachstumsziel. Die zu treffenden Massnahmen sind in der Ortsplanung angemessene Kapazitätsreserven für diesen Bedarf an geeigneten Standorten sicherzustellen.

2.2.3 Demographie

In der Gemeinde Glarus Nord ist die Bevölkerungsverteilung nach Altersgruppen mehrheitlich ähnlich dem schweizerischen Durchschnitt. Die 15- bis 29-jährigen liegen deutlich über dem Durchschnitt, die 30- bis 44-jährigen leicht darunter. Im Vergleich zum Kanton Glarus weist Glarus Nord höhere Werte bei den 25- bis 39-jährigen auf. Für die Altersgruppen ab 55 Jahren liegt Glarus Nord unter den kantonalen Durchschnittswerten.

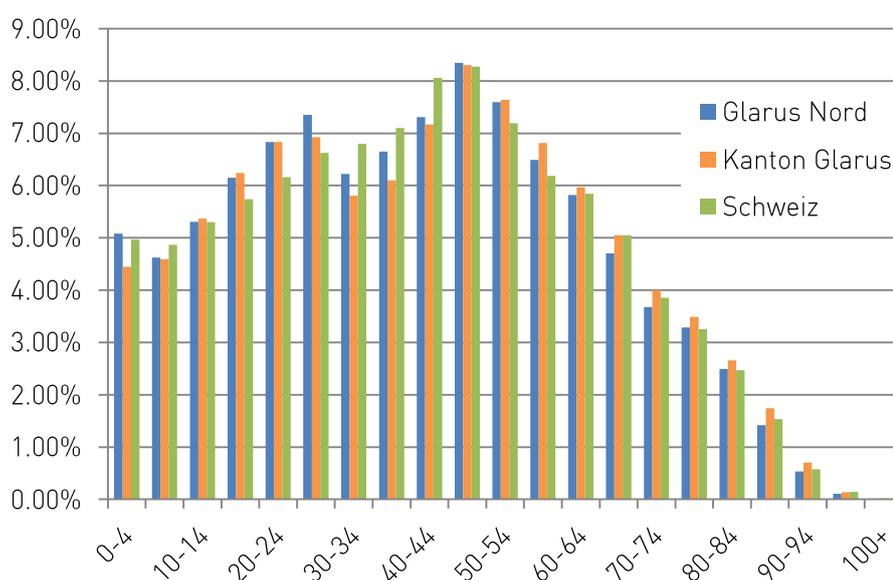


Abb. 8 Vergleich der Altersstrukturen: Glarus Nord, Kanton Glarus und schweizweit (BFS 2010)

2.3 Beschäftigung und Wirtschaftsentwicklung

2.3.1 Arbeitsplätze

Gemäss der Einteilung des BFS wird die Wirtschaft in drei Sektoren gegliedert. Der primäre Sektor umfasst die Land- und Forstwirtschaft sowie die Fischerei. Der sekundäre Sektor wird von der Industrie, dem verarbeitendem Gewerbe sowie dem Hoch-, Tief- und Bergbau gebildet. Der tertiäre Sektor umfasst die Dienstleistungsbranchen.

Die ehemaligen Gemeinden der heutigen Gemeinde Glarus Nord verfügten im Jahr 2008 insgesamt über 7'516 Arbeitsplätze, davon 485 (6.45%)

im ersten Sektor, 3'511 (46.71%) im zweiten Sektor und 3'520 (46.83%) im dritten Sektor. Die Arbeitsplätze des zweiten und dritten Sektors verteilen sich auf 774 Betriebe, davon 663 mit weniger als 10 Mitarbeitern. 92 Betriebe stellten jeweils zwischen 10 und 49 Arbeitsplätze und 17 Betriebe zwischen 50 und 249. Zwei Betriebe, die Netstal - Maschinen AG und die Eternit (Schweiz) AG, stellten über 250 Arbeitsplätze. Seit der Gemeindefusion ist die Gemeinde selbst mit rund 600 Arbeitsplätzen der grösste Arbeitgeber in Glarus Nord (inkl. selbständige öffentlich - rechtliche Anstalten).

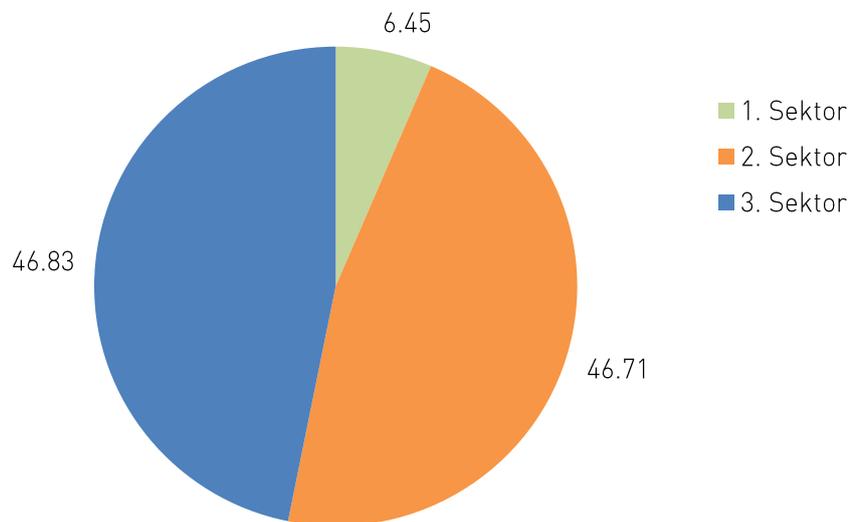


Abb. 9 Sektorenanteile (in %) (BFS 2010)

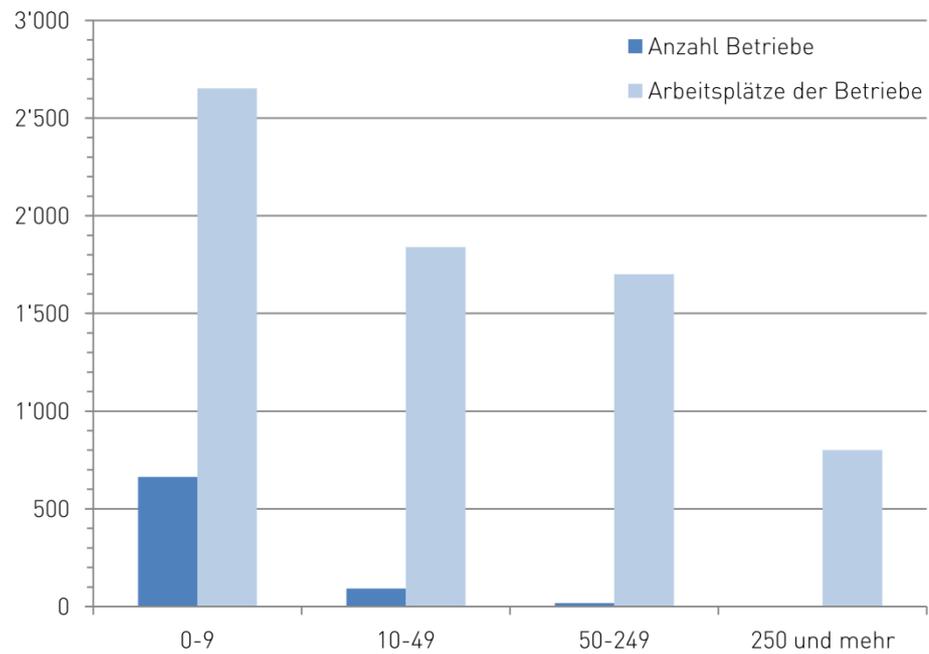


Abb. 10 Anzahl Arbeitsstätten nach Grösse (BFS 2008), Hochrechnung der Arbeitsplätze mit durchschnittlichen Arbeitsplätzen pro Betrieb von 4, 20, 100 und 400

2.3.2 Vollzeit / Teilzeit

Im 2. Sektor waren 2008 von den 3'511 Beschäftigten 3'156 (90%) Vollzeit und 355 Teilzeit angestellt. Im 3. Sektor waren von den 3'520 Beschäftigten 2'114 (60%) Vollzeit und 1'406 Teilzeit angestellt.

2. Sektor

3. Sektor

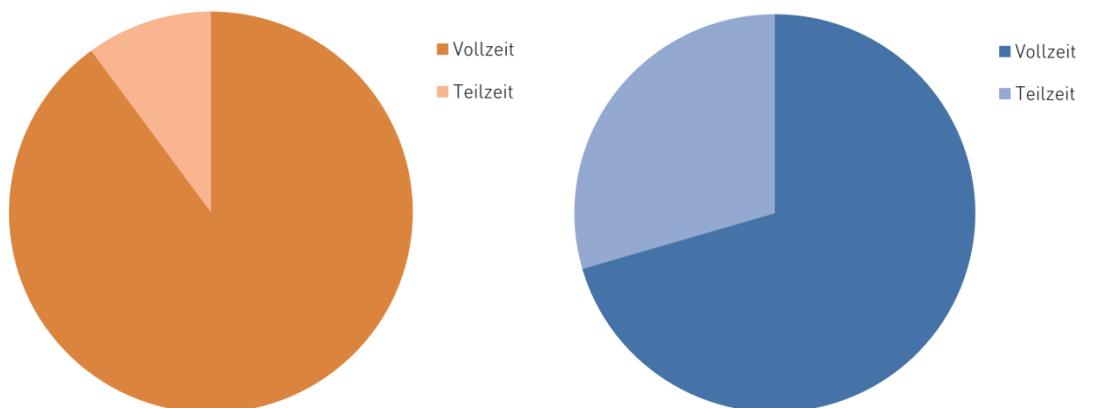


Abb. 11 Aufteilung Teilzeit- und Vollzeit-Arbeitsplätze (BFS 2008) im 2. (orange) und 3. Sektor (blau); Anmerkung: Für den 1. Sektor liegen keine Daten über Voll- oder Teilzeitbeschäftigungsgrade vor.

2.3.3 Branchen

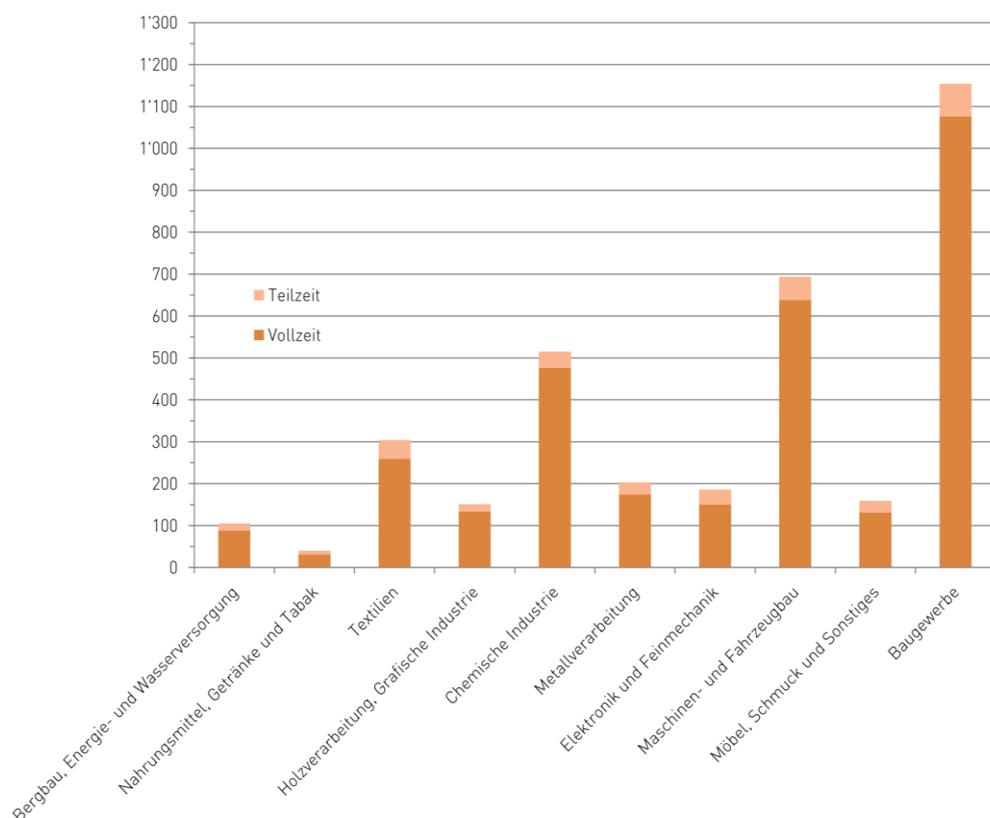


Abb. 12 Beschäftigte im 2. Sektor nach Branchen und Vollzeit / Teilzeit (BFS 2008)

Zur „chemischen Industrie“ gehören nach BFS im weiteren Sinne diejenigen Industrien, die sich ausschliesslich oder vorwiegend mit der Umwandlung von natürlichen und mit der Herstellung von synthetischen Rohstoffen befassen. Abgrenzungen sind schwierig und nicht einheitlich. Dazu gehören bspw. auch Gewerbe die sich mit der Herstellung von Anstrichfarben, Kosmetika, Pharmazeutika, Feuerwerkskörper. (Zum hohen Anteil der „chemischen Industrie“ tragen vermutlich hauptsächlich die Eternit (Schweiz) AG und die Fritz Landolt AG bei.)

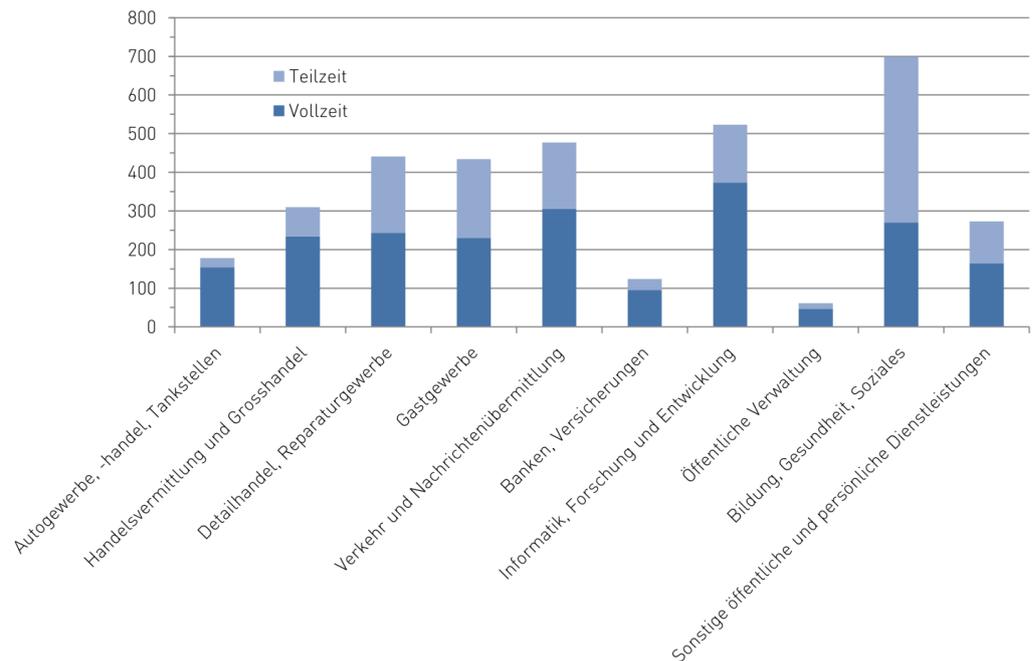


Abb. 13 Beschäftigte im 3. Sektor nach Branchen und Vollzeit/Teilzeit (BFS 2008)

Zwischen der Betriebszählung von 2005 und 2008 ist eine leichte Abnahme der Beschäftigtenzahlen im ersten Wirtschaftssektor zu verzeichnen. Im zweiten und dritten Sektor hingegen ist eine Zunahme ablesbar. Der wirtschaftliche Strukturwandel vom Industriesektor zum Dienstleistungssektor im letzten Jahrzehnt wirkt sich auch auf die Gemeinde Glarus Nord aus. Trotz der Zunahme an Beschäftigten im zweiten Sektor ist ein Rückgang in Bezug auf alle Sektoren ablesbar. Das Wachstum im dritten Wirtschaftssektor hält nach wie vor an.

Wirtschaftssektor	Betriebszählung 2005	Anteil in %	Betriebszählung 2008	Anteil in %	Zu-/Abnahme 2005-2008	Anteil in %
1. Wirtschaftssektor (Landwirtschaft)	523	7.5%	485	6.5%	-38	-1.0%
2. Wirtschaftssektor (Produktion)	3'303	47.1%	3'511	46.7%	208	-0.4%
3. Wirtschaftssektor (Dienstleistung)	3'183	45.4%	3'520	46.8%	337	1.4%
Total Beschäftigte	7'009	100%	7'516	100%	507	7.2%

Abb. 14 Quelle: BFS 2005 und BFS 2008

Gesamtkantonal gesehen liegt der Beschäftigungsgrad im 3. Sektor im Talboden mit 49 Prozent am Höchsten. Der Kerenzerberg hat vergleichsweise einen sehr viel geringeren Anteil an Beschäftigten im zweiten, jedoch einen relativ hohen Anteil an Beschäftigten im ersten Sektor, sprich in der Land- und Forstwirtschaft.

Ortschaft	Beschäftigte 1. Sektor	Anteil in %	Beschäftigte 2. Sektor	Anteil in %	Beschäftigte 3. Sektor	Anteil in %	Arbeits- stätten
<i>Talboden</i>							
Bilten	61	12.6%	679	19.3%	294	8.4%	111
Niederurnen	63	13.0%	886	25.2%	1'286	36.5%	234
Oberurnen	56	11.5%	91	2.6%	102	2.9%	77
Näfels	101	20.8%	1'343	38.3%	956	27.2%	233
Mollis	112	23.1%	400	11.4%	572	16.3%	189
<i>Kerenzerberg</i>							
Filzbach	35	7.2%	7	0.2%	206	5.9%	44
Obstalden	43	8.9%	22	0.6%	49	1.4%	38
Mühlehorn	14	2.9%	83	2.4%	55	1.6%	32
Total Glarus Nord	485	100%	3'511	100%	3'520	100%	958

Abb. 15 Quelle: BFS, 2008

2.3.4 Pendlerströme

Nach Glarus Nord pendelten im Jahr 2000 täglich 1'961 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den heutigen Gemeinden Glarus und Glarus Süd sowie 1'363 aus den anderen Kantonen. Von Glarus Nord pendelten täglich 1'474 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die heutigen Gemeinden Glarus und Glarus Süd sowie 1'400 über die Kantonsgrenze hinweg. Somit ergibt sich eine positive Pendlerbilanz von +450.

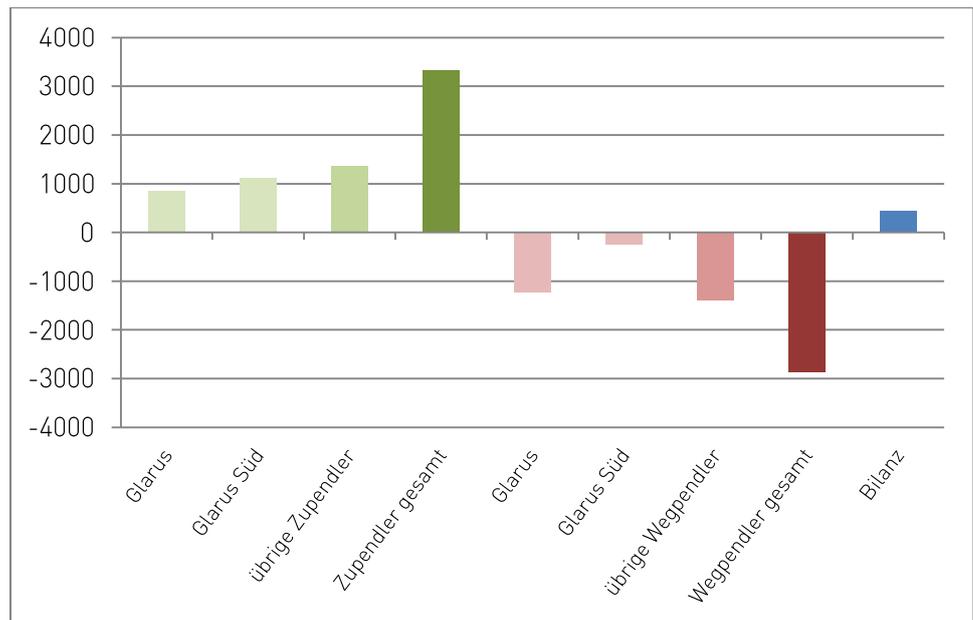


Abb. 16 Graphische Darstellung der Zu- (grün) und Wegpendler (rot) und der Pendlerbilanz (blau) (BFS 2000)

2.4 Verkehrsanbindung

2.4.1 Individualverkehr

Glarus Nord verfügt auf dem Gemeindegebiet über vier Anschlüsse an die Autobahn A3: Bilten, Niederurnen, Weesen und der einseitige Anschluss Mühlehorn (Ein- und Ausfahrt nur in Fahrtrichtung Sargans - Zürich). In Fahrtrichtung Zürich - Sargans befindet sich für Mühlehorn der Autobahnanschluss in Murg (Kt. St. Gallen), direkt an der Gemeinde- und Kantonsgrenze. Des Weiteren führen Hauptstrassen nach Uznach, Lachen, Walenstadt und Glarus. Die Reisezeit auf der Autobahn nach Zürich beträgt etwa 45 Minuten.

2.4.2 Öffentlicher Verkehr

Die Gemeinde Glarus Nord ist über den Bahnhof Ziegelbrücke, der zwar im Kanton St. Gallen liegt, jedoch unweit vom Ortskern Niederurnen, ans Nah- und Fernverkehrsnetz (Eurocity, Interregio, RegioExpress, S-Bahn und Regio) angeschlossen. Des Weiteren befinden sich auf dem Gemeindegebiet der Bahnhof Bilten (Richtung Zürich, S-Bahn), der Bahnhof Nieder- und Oberurnen sowie der Bahnhof Näfels - Mollis (Richtung Glarus,

Regio und RegioExpress] und die Bahnhöfe Weesen und Mühlehorn (Richtung Sargans, Regio).

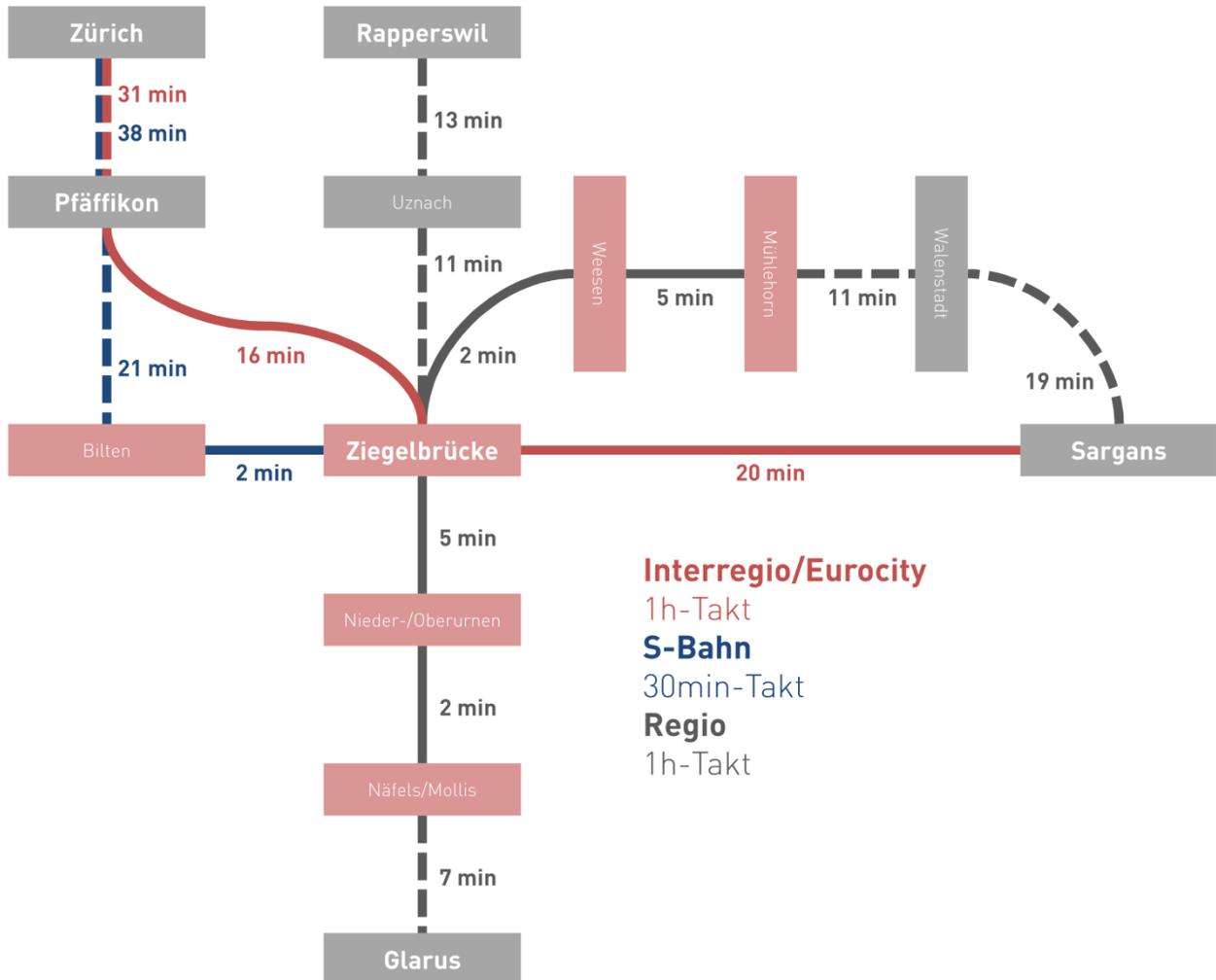


Abb. 17 Schemakarte des Bahnnetzes mit Reisezeitenangaben (IST-Zustand), der Regio-Express „Glarner Sprinter“ wurde dabei nicht berücksichtigt Anmerkung: Gemäss Recherche existieren unterschiedliche, sich überschneidende Definitionen bzgl. Bahnhof, resp. Bahnstation. Der Bahnhof Weesen wurde per Dezember 2013 aufgehoben.

2.5 Struktur der Bodennutzung

Die Gebirgslandschaft von Glarus Nord stellt mit ca. 16 Prozent der Gesamtfläche die unproduktiven Flächen dar. Mit der Landwirtschaft werden ca. 37 Prozent und den bestockten Flächen mit Wald ungefähr 41 Prozent der Gesamtfläche beansprucht. Das heisst, dass für die Siedlungs- und Verkehrsflächen über das gesamte Gemeindegebiet rund 6 Prozent beansprucht werden.

Die Zonenpläne der ehemaligen Gemeinden in Glarus Nord wurden als Vorbereitung für die Bearbeitung der Ortsplanung provisorisch digitalisiert. Gestützt auf diese Digitalisierung und Bereinigung im Rahmen von Begehungen im Sommer 2012 ergab sich eine erste Übersicht über die Baugebietsreserven. Die Gemeinde aktualisierte in der Folge periodisch die Übersicht über den Stand der Überbauung. Daraus ergab sich mit Bezug auf die Erhebung Mai 2013 folgendes Bild betreffend der Baugebietsgrössen und der Reserven an Siedlungsfläche:

Totale Fläche Baugebiet (bebaut und nicht bebaut):	582,3 ha
davon Total Flächen Baugebietsreserven:	141,5 ha
davon Reserven Kerngebiete:	8,4 ha
davon Reserven Wohnbaugebiete:	77,6 ha
davon Reserven Arbeitsplatzgebiete:	44,9 ha
davon Reserven öffentliche Gebiete:	10,6 ha

(Zahlenwerte GIS basiert, erfasst in Begehungen im Juli 2012 betreffend Wohnbauzonen und Nachbearbeitung Oktober 2012 betreffend Arbeitsplatzzonen, STW AG für Raumplanung; seither laufende Aktualisierung auf Basis der Informationen zur Bautätigkeit seitens der Gemeinde, aktuellster Stand Mai 2013)

Dabei nicht einbezogen sind Spezialzonen wie die Ferienhauszonen oder militärische Sonderzonen. Dazu ist im Anhang eine Übersichtstabelle beigefügt.

Der grösste Anteil Siedlungsfläche in Glarus Nord wird von den Dörfern Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels und Mollis beansprucht. Ebenfalls in Glarus Nord liegen die umfangreichsten Landwirtschaftsflächen mit hoher Qualität. Im Rahmen von Bodenkartierungen wurden im Kanton Glarus 308 ha fruchtfolgefähige Böden ausgeschieden, wovon in Glarus Nord 245 ha als FFF-fähig beurteilt wurden. Dies übersteigt den gesamtkantonalen Bedarf von 200 ha FFF. Wenn die FFF innerhalb der Schattenlinie aus der Betrachtung ausgeklammert werden reduziert sich die Fläche praktisch auf das erforderliche Mindestmass für den Kanton GL. Die Gemeinde Glarus Nord hat also zwei wesentliche Aufgabenstel-

lungen für den Kanton zu erfüllen: Wohn- und Arbeitsplatzstandort und „Kornkammer“. Diese Anforderungen können nur erfüllt werden, wenn die Gemeinde eine hinreichende Flexibilität in räumlichen Entscheiden erhält. Die FFF sind gemäss Entwurf zum Kantonalen Richtplan (KRIP, Stand Juni 2013) in der quantitativen Dimension zu erhalten und bei Beanspruchung durch bauliche Massnahmen flächengleich an anderer Stelle zu kompensieren. Ein Konzept für die Verwertung von Bodenaushub wurde erstellt, ein Praxistest wurde aber noch nicht durchgeführt.

3. Grundzüge der räumlichen Entwicklung (G)

3.1 Räumliche Gliederung

Räumlich ist die Gemeinde Glarus Nord gegliedert in einen Talboden, bewaldete und teils freie Bergflanken bis hin zu alpinen und hochalpinen Gebieten. Der Talboden wiederum gliedert sich in einen mehr oder weniger dicht besiedelten Bereich um die ehemaligen Dorfkerne, eine weitgehend freie Linthebene, welche von Verkehrsachsen durchschnitten ist und den Seeanstoss an den Walensee.

3.2 Übergeordnete räumliche Zielsetzungen

Die übergeordneten Hauptziele für die Gemeinde Glarus Nord aus Sicht des Kantons ergeben sich aus dem Kantonalen Richtplan (*Zitate Kapitel G KRIP GL*).

- *Der Kanton Glarus will die Attraktivität als offener Wirtschafts-, Wohn- und Erholungsraum erhalten und sich qualitativ weiterentwickeln.*
- *Zentrale Grundlage für eine ökonomisch, ökologisch und gesellschaftlich nachhaltige Entwicklung bildet eine ausreichende Wirtschaftskraft.*
- *Die kulturellen Werte, die landschaftlichen und ökologischen Ressourcen des Kantons bilden für die Entwicklung einen zentralen Erfolgsfaktor und werden im Gesamtinteresse sorgfältig mit anderen Nutzungsansprüchen abgestimmt.*
- *Die gute Verkehrsanbindung und Erschliessung soll erhalten werden und Erweiterungen sollen auf die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsqualität optimal abgestimmt werden.*

Die kommunalen, räumlichen Zielsetzungen wurden im Rahmen der Bearbeitung der Konzeption entwickelt. Sie betreffen alle Aspekte der Siedlungs-, Verkehrs-, Natur-, Landschafts-, Tourismus- und Erholungsentwicklung und sie sind in 18 Leitsätzen formuliert und in einer Konzeptkarte dargestellt.

Die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen hat die Gemeinde zusammen mit dem Kanton definiert und im Bericht Standortentwicklungsstrategie vom August 2011 festgehalten.

3.3 Wirtschaftspolitische Strategie

Die übergeordneten Wirtschaftsentwicklungsziele für den Kanton Glarus und damit indirekt für die Gemeinde Glarus Nord aus Sicht des Kantons ergeben sich aus dem Kantonalen Richtplan und der Standortentwicklungsstrategie des Kantons Glarus. Gemäss Schlussbericht zur Standortentwicklungsstrategie des Kantons vom August 2011 lebt der Kanton von der industriellen Entwicklung und der Nähe zu Zürich. Die Exportwirtschaft produziert 51% des BIP GL, welches im Jahre 2008 rund 2 Milliarden Franken umfasste. Davon werden rund 49% durch die Branchen Maschinenbau, Elektronik und Kunststoff erwirtschaftet. Die Zahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten hat in den letzten Jahren leicht abgenommen. Damit bewegen sich der Kanton und auch die Gemeinde Glarus Nord in etwa im Mittel der ländlichen Gebiete der Schweiz. Zu den Wachstumstreibern zählt insbesondere die Dienstleistungsbranche. Dazu gehören die öffentliche Verwaltung und das Gesundheitswesen, aber zunehmend auch die Informationstechnologie sowie der Bereich Architektur- und Ingenieurwesen. Die Bereiche Tourismus und Landwirtschaft hingegen setzten den Schrumpfungsprozess ungebremst fort. Die Industrie wird durch die Schlüsselunternehmen Netstal - Maschinen AG (Metall-/ Maschinenindustrie), Kunststoff Schwanden (Kunststoffindustrie), Elektrolux (Elektronik) und Läderach (Nahrungsmittelherstellung) getragen. Die Eternit (Schweiz) AG ist das grösste Unternehmen in der Branche Bau- und Baumaterialwirtschaft.

Der Kanton Glarus ist aber auch als Wohnstandort attraktiv, stagniert jedoch im Moment dennoch in Bezug auf die Wohnbevölkerungsentwicklung. Glarus Nord wies nach diesen Erhebungen in der Zeitspanne 2000 – 2009 die grösste Entwicklung auf. Bleibt der Trend der Zunahme der Anzahl Einwohner unverändert und wird kombiniert mit dem schweizweit zu beobachtenden, zunehmenden Wohnflächenbedarf pro Person, kann Glarus Nord mit einem attraktiven Wohnungsangebot und

der Nähe zum Zentrum Zürich Wachstum generieren. Bei gegenläufiger Bevölkerungsentwicklung ist der Bedarf entsprechend geringer.

Ein nicht unwesentlicher Anteil von rund 12% der Erwerbstätigen pendelt aus dem Kanton Glarus an Arbeitsorte ausserhalb des Kantons (2430 Erwerbstätige im Jahr 2000). Demgegenüber stehen 2228 Erwerbstätige (rund 11%), welche als ausserkantonale Zupendler erfasst sind.

Aus diesen Erkenntnissen leitete der Kanton eine Standortentwicklungsstrategie ab, welche ausgehend von der Vision eines „Attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandortes mit konstanter / wachsender Bevölkerung“ die Zielsetzung „einer gesamtkantonalen Bevölkerungsanzahl von ca. 38'000“ formuliert. Die Strategie zielt auf eine Beibehaltung der Anzahl und Qualität der Arbeitsplätze und der Gewinnung von neuen Einwohnern ab. Die Stossrichtungen die dafür entwickelt werden sind: Arbeitsplätze am Wirtschaftsstandort Glarus halten oder schaffen (1), ausserkantonale Pendler für Glarus und Nord gewinnen (2) und innerkantonale Pendler für Glarus Süd gewinnen (3). Dazu wurde ein umfassendes Massnahmenpaket entwickelt, welches teils auch in der Verantwortung der Gemeinden liegt. Im Aufgabenbereich der Gemeinde Glarus Nord liegen demnach die Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials des Flugplatzes Mollis, die Förderung des Standortentwicklungsgebiets Linthebene und die gezielte Wohnstandortentwicklung. Diesen Massnahmen werden unterschiedliche Prioritäten und Wirkungen zuerkannt.

(Quelle: Standortentwicklungsstrategie Kanton Glarus, Schlussbericht zuhanden des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Glarus, BHP AG Zürich, Bericht vom 31.08.2011/17016.02)

4. Siedlung (S)

4.1 Siedlungsentwicklung / Siedlungsgebiet

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Gemäss der Beurteilung im Rahmen der Grundlagenerhebung zum Kantonalen Richtplan verfügt die Gemeinde Glarus Nord über hinreichend Reserven an Baugebiet.

Es ist allerdings Sache der Gemeinde im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu beurteilen, ob die Reserven effektiv hinreichend sind. Wenn die Gemeinde einen grösseren Bedarf nachweist, können auch grössere Reserven ausgewiesen werden.

Gemäss Übersicht über den Stand der Überbauung, Erschliessung und Baureife (Übersicht UEB), welche im Rahmen der Bearbeitung der Ortsplanung im Juli 2012 erstmals erfasst und seither periodisch aktualisiert wurde (letztmals Mai 2013), umfassen diese Reserven gemäss Zusammenschluss aller noch geltenden Ortsplanungen der ehemaligen Gemeinden folgende Werte:

Kerngebiete:	ca. 8,4 ha
Wohn- und Mischgebiete:	ca. 77,6 ha
Arbeitsplatzgebiete:	ca. 44,9 ha
Gebiete öffentlicher Nutzungen:	ca. 10,6 ha

Relevant sind in Bezug auf die Wohnbaugebietsreserven die Kerngebiete und die Wohn-/ Mischgebiete. Wohnbaugebietsreserven und Arbeitsgebietsreserven weisen nicht zwingend die gleichen Wachstumsfaktoren auf. Je nach Gemeindetyp (Wohngemeinde, Mischgemeinde, Gemeinde mit vielen Arbeitsplätzen auch für Auswärtige) verhalten sich Bedarf und Angebot unterschiedlich.

Für die Beurteilung der gesamten Baugebietsreserven sind beide Hauptkategorien zu beachten. Nur so kann eine nach RPG konforme Betrachtung der Flächenreserven erfolgen.

Gemäss konsolidiertem Entwurf zum Kantonalen Richtplan soll den fusionierten Gemeinden im Kanton Glarus, welche nun erstmals eine gesamtheitliche Ortsplanung erlassen, in Abweichung zur Regelung in Art. 15 RPG ein Reservebedarf von Bauzonenflächen für die nächsten 15 Jahre zugestanden werden und zusätzlich sogenannte Übergangszonen für weitere 10 Jahre (d.h. Zeitrahmen 15 – 25 Jahre ab Erlass KRIP). Dieser Regelungsvorschlag ist kantonsintern abgestützt. Ob die zuständigen Bundesbehörden diese Lösung ebenfalls als genehmigungsfähig beurteilen werden, ist noch völlig offen.

Tendenziell soll die Baugebietsfläche in der kommenden Richtplan- und Nutzungsplanperiode nicht ausgedehnt werden. Es sollen die vorhandenen Flächenreserven, soweit bedarfsmässig ausgewiesen, direkt oder durch Umlegungen benutzt werden. Umlegungen von Baugebiet könnten mittels Kompensationen angegangen werden. Dementsprechend sind auch Neueinzonungen von Baugebiet nicht a priori ausgeschlossen, sondern unter Abwägung aller zu gewichtenden Interessen wie Ortsbild, Landschaft, Landwirtschaft, Natur und Umwelt, Erschliessung denkbar.

Für die Kerngebiete sind Massnahmen für die gezielte Aufwertung, die Erneuerung und den Erhalt festzulegen sowie die Nahversorgung sicherzustellen. Instrumente für diese Festlegungen auf Gemeinde-stufe sind der Gemeinderichtplan und die Pläne der Grundordnung sowie die Bauordnung.

In der Konzeption zur Ortsplanungsrevision nehmen die Leitsätze 1, 2, 4, 5, 7 und 8 Bezug auf diese Anforderungen gemäss KRIP und formulieren Grundsätze. Diese werden in den nachfolgenden richtungsweisenden Festlegungen konkretisiert und in der Richtplankarte verortet.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Glarus Nord erfolgt primär innerhalb der Flächen / Kapazitäten der heutigen Siedlung. Neue Siedlungsgebiete können ausgeschieden werden, wenn sie eine qualitative Verbesserung, optimierte Erschliessung, reduzierte Nutzungskonflikte, höhere Nutzungsdichte ermöglichen. Dafür sind geeignete Kompensationen in anderen Siedlungsgebieten anzustreben und alle weiteren, bedeutenden Inte-

ressen (wie Umwelt / Lärm / Luft, Natur, Landschaft, Erschliessung, Eigentum) gegeneinander abzuwägen. ~~Die Baugebietsreserven dürfen maximal den in der Kantonalen Richtplanung ausgewiesenen Bedarf für 15 Jahre resp. 15 - 25 Jahre für Übergangszonen umfassen.~~¹

Die Ortschaften in Glarus Nord sind so zu entwickeln, dass sie ihre spezifische Identität möglichst behalten. Die Ortskerne werden dabei mit besonderer Sorgfalt behandelt und entwickelt. Eine Verdichtung ist denkbar, soweit die Identität der Kerngebiete nicht geschmälert wird.

In den bedeutenden Siedlungsentwicklungsgebieten hinsichtlich Flächenausdehnung, ortsbaulicher Bedeutung und strategischer Bedeutung verlangt die Gemeinde Sondernutzungsplanungen.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord koordiniert die möglichen und wünschbaren Flächenkompensationen für Bauzonen innerhalb der Gemeinde.

Die ortsbaulich bedeutenden Siedlungsteile sind über Sondernutzungsplanungen (Überbauungspläne, Baulinienpläne) zu entwickeln. Die Gemeinde kann im Baureglement Zuständigkeiten für den Erlass der Sondernutzungspläne oder auch Bonusregelungen für Überbauungspläne im Sinne von Art. 23 RBG vorsehen und abgeben, wenn diese besondere städtebauliche und landschaftliche Qualitäten aufweisen. Die Gemeinde bezeichnet im Zonenplan diejenigen Bereiche, welche zwingend über Sondernutzungsplanungen entwickelt werden müssen, weil sie eine besondere Bedeutung aufweisen.

Die Gestaltungskommission, zusammengesetzt aus Fachleuten, wird mit der Begutachtung der Sondernutzungsplanungen zuhanden der Baubehörde betraut. Bei Überbauungsplänen in der Umgebung von geschützten, schützenswerten und erhaltenswerten Objekten ist die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission zuständig (Art. 68 Abs. 3 BauV).

Betreffen die Sondernutzungsplanungen Kerngebiete oder Wohn-/ Mischgebiete, welche für das gesellschaftliche Leben, für das Ortsbild und für die

¹ Von der Genehmigung ausgenommen (Genehmigungsverfügung des Kantons Glarus vom 17.07.2015)

Wiederaufwertung oder Wiederbelebung von Ortsteilen von grösserer Bedeutung sind (Aufgabenstellung: Aufwertung der Ortskerne in gestalterischer und in ökonomischer Hinsicht), kann die Gestaltungskommission vom Gemeinderat mit Vertretern der Dörfer oder Fachpersonen aus dem Bereich Heimatschutz ergänzt werden.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsätze	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Vorliegend / GRIP
Festsetzung: Perimeter Sondernutzungsplanpflicht	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Ab sofort / GRIP oder NUP
Festsetzung: Beurteilung Sondernutzungsplanungen	Gestaltungskommission / Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission Fachpersonen	Laufend nach Eingang / nach neuer Bauordnung
Festsetzung: Beschluss Sondernutzungsplanungen	Gemäss Bauordnung	Laufend / nach neuer Bauordnung
Genehmigung Sondernutzungsplanung	Gemäss RBG und Bauordnung	Nach Baugesetz Art. 28

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- RBG Art. 16, 17, 22 ff - 30
- Kantonaler Richtplan Kapitel 1 - 1
- Ergänzung Kantonaler Richtplan 2012
- Grundlagen zum Kantonalen Richtplan inkl. Raumkonzept
- Grundlagen Übersicht über die Überbauung und die Baureife, STW AG für Raumplanung, Stand Oktober 2012

4.1.1 Baugebietsreserven / Kapazitätsreserven und Baugebietsbedarf

Als Grundlage für die Beurteilung und die laufende Beobachtung der Baugebietsreserven erstellte die STW AG für Raumplanung im Juli 2012 gestützt auf den Zusammenschluss der geltenden Ortsplanungen und die aktuelle Bebauung eine Übersicht über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife (Übersicht UEB). Diese Übersicht UEB wurde im Oktober betreffend die Arbeitsplatzgebiete aktualisiert und soll nun periodisch durch die Gemeinde nachgeführt werden, mit den neu erstellten Überbauungen und / oder Erschliessungen, welche schlussendlich auch eine Veränderung der Baureifegrade von noch nicht überbauten Parzellen mit sich bringt. Diese Übersicht UEB ist im Anhang der Richtplans angefügt und bezieht sich auf die geltende Ortsplanung mit aktualisiertem Bearbeitungsstand.

Gemäss der erstmaligen, umfassenden und detaillierten Erhebung der Gemeinde gemäss Auftrag in Art. 35 RBG umfassen diese Baugebietsreserven an Kern-, Wohn- und Mischgebieten im Mai 2013 noch rund 86 ha. Sie bilden Basis für die weiteren Analysen und Festlegungen.

Der vorliegende Entwurf für den Gemeinderichtplan Glarus Nord sieht Verschiebungen in der Baugebietsabgrenzung vor. Wenn diese Baugebiete mit den Bauzonenausscheidungen der geltenden Ortsplanung verschnitten werden, ergeben sich Veränderungen die im beiliegenden Verschnittplan dargestellt sind.

- Die Kerngebiete im Umfang gemäss geltender Ortsplanung werden unwesentlich verändert. Ein kleinerer Anteil Kerngebiete wird in Wohn-/ Mischgebiete umgeteilt (Detailbereinigung der Grenzen zwischen Kerngebiet und angrenzenden Gebieten)
- Teilweise werden Arbeitsplatzgebiete aufgehoben und Landwirtschaftsgebiete geschaffen, zum Teil umgekehrt. In der Bilanz überwiegen die neuen Arbeitsplatzgebiete, gemäss GRIP gehen Landwirtschaftsgebiete verloren.

Die Zonen mit noch nicht bestimmter Nutzung wurden in die Betrachtung einbezogen. Allerdings wurden sie in der Zusammenfassung der Nutzungszonen, d.h. im Ausgangszustand als „sonstige Zonen“ betitelt und

bilden somit nicht Gegenstand der Bewertung zu den Flächenveränderungen.

Betreffend die vorhandene Bebauungsdichte liegen zwei Grundlagen vor. Einerseits die Untersuchung zu den Einwohner- und Beschäftigtendichten erstellt im Rahmen der Überarbeitung des Kantonalen Richtplans (Quelle Metron 2012) und andererseits eine Erhebung zu den Nutzungen und Geschossigkeiten, sowie Dichteanalysen gestützt auf Daten des BfS für ausgewählte Siedlungsteile erstellt im Rahmen der Entwicklung eines strategischen Führungsinstruments resp. der Bearbeitung der Ortsplanung Glarus Nord (Quelle STW AG für Raumplanung, aktualisiert Juli 2013).

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Landwirtschaft gemäss Vorgaben der neuen Landwirtschaftsgesetzgebung für eingezonte Gebiete ab 1.1.2014 keine Bewirtschaftungsbeiträge mehr erhalten wird. Aus Sicht der bewirtschaftenden Landwirte ist somit eine restriktivere Einzonungspraxis zusätzlich auch aus diesen Überlegungen erstrebenswert.

Im Kantonalen Richtplan werden die Dichtewerte nach Einwohneranzahl und Vollzeitäquivalenten pro ha abgeschätzt (E+Vä/ha). Sie umfassen in Glarus Nord in den Misch- und Kerngebieten rund 63 E+Vä/ha (Kategorie A), 64 E+Vä/ha (Kategorie B) resp. 49 E+Vä/ha (Kategorie C). In den Wohn-/ Mischgebieten rund 88 E+Vä/ha (Kategorie A), 65 E+Vä/ha (Kategorie B) resp. 35 E+Vä/ha (Kategorie C). Sodann werden im Kantonalen Richtplan Dichte-Soll-Werte definiert. In Glarus Nord werden diese minimal zu erreichenden Dichte-Werte in den Kerngebieten teils knapp unterschritten, in den Wohn-/ Mischgebieten im Grundsatz übertroffen. Nach dem Analyseergebnis gemäss KRIP müsste die Gemeinde die Verdichtung in den Gebieten erhöhen wo diese Zielvorgaben unterschritten werden sowie in den restlichen Gebieten zumindest halten (vgl. dazu KRIP S 4-3 Richtwerte für die anzustrebende minimale Nutzungsdichte). Die Gemeinde könnte aber auch gebietsspezifisch die Potenziale abschätzen und darlegen wo eine Verdichtung in welchem Mass machbar und zweckmässig ist und wo eine Verdichtung zumindest in der laufenden Nutzungsplanperiode schwierig umzusetzen evtl. gar nicht erstrebenswert ist.

Das Konzept dieser Dichtebetrachtung ist relativ neu auch auf Bundesebene. Dichtevorgaben dienen nur als Grundlage für die Analyse von Quartieren oder Gebieten. Wo die Soll-Dichtewerte unterschritten werden, bestehen theoretisch Reserven für die Verdichtung, jedoch nicht unbedingt unmittelbarer Planungsbedarf. Die Gemeinde soll auch die Wahrscheinlichkeit, ob ein Verdichtungspotenzial genutzt werden kann, abschätzen, und in Betracht ziehen. In Glarus Nord kann dies dazu beitragen, die beabsichtigte Entwicklung in den Kerngebieten verstärkt voranzutreiben, auch wenn die Soll-Werte bereits erreicht sind und umgekehrt eine realistische Abschätzung der effektiven Nutzungsreserven in den bereits überbauten Gebieten vorzunehmen.

Aus den Plandarstellungen der STW AG für Raumplanung zu den Geschossigkeiten und den Nutzungen der Gebäude in der Gemeinde Glarus Nord ist visuell erkennbar, wie die Verteilung gewachsen ist. So ist auch ableitbar, wo Potenziale für Innenverdichtungen vorhanden sind. Auf Basis einer periodischen Nachführung dieser Grundlage lassen sich Veränderungen im Siedlungsgefüge beobachten und mittels Massnahmen steuern.

Die heutigen Bauzonenreserven sind gross. Dazu gehören die heute bebauten Gebiete mit Nutzungsreserven und seit Langem eingezonte aber nicht genutzte Baugebiete. Im Richtplan werden die künftigen Baugebiete bezeichnet. Es ist davon auszugehen, dass Teile der Bauzonen, nicht mehr Bestandteil der Bauzonen sein werden und deshalb formalrechtlich nicht eingezont werden oder ausgezont werden müssen. Das neue RPG, welches voraussichtlich im Frühsommer 2014 in Kraft gesetzt wird formuliert hierzu engere Abstimmungsregelungen.

Im Baugebiet ist es möglich, Entwicklungsschwerpunkte (ESP), Etappierungsgebiete (E) und Überbauungsplanpflichten zu bezeichnen. Entwicklungsschwerpunkte kennzeichnen Gebiete, deren künftige Nutzung über Arealentwicklungsprozesse definiert wird. Etappierungsgebiete werden in grösseren, zusammenhängenden, noch nicht überbauten Gebieten oder Gebieten mit noch fehlender Baureife bezeichnet. Eine Etappierung soll sicherstellen, dass die Siedlungsentwicklung in einem für die Gemeinde bewältigbaren und strukturierten Rahmen voranschreitet. In diesen Ge-

bieten werden meist auch Überbauungsplanpflichten definiert. Überbauungsplanpflichten können jedoch auch in anderen Gebieten festgelegt werden, sie sind nicht ausdrücklich an Etappierungsgebiete oder ESP gekoppelt.

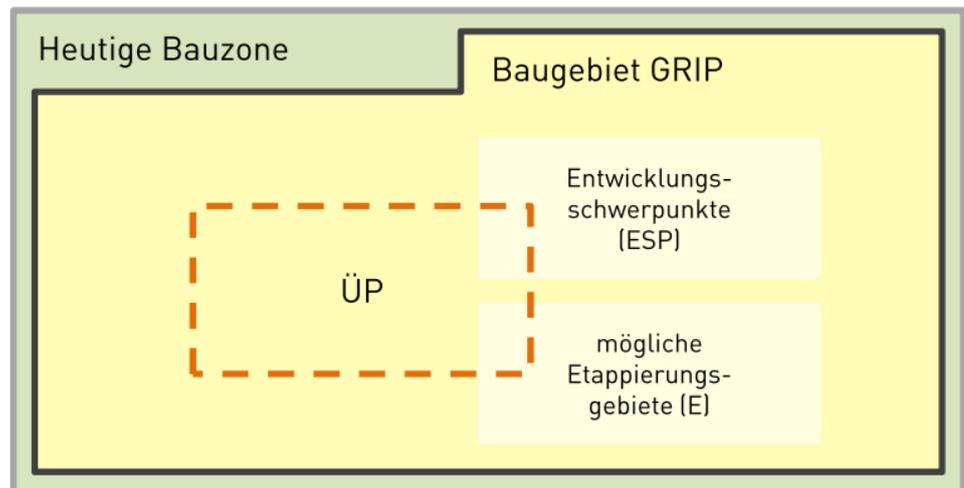


Abb. 18 Schematische Darstellung zu Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und möglichen Etappierungsgebieten (E).

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord verwendet die Unterlagen zu den Nutzungspotenzialen gemäss KRIP und alle vorhandenen Erhebungen zu den Potenzialen als Grundlage für die Beobachtung und gezielte Entwicklung der Siedlungsgebiete. Die Gemeinde aktualisiert ihre eigenen Grundlagen periodisch.

Die Gemeinde Glarus Nord erachtet die Summe der Fläche der heute aktuell vorhandenen Wohnbaugebiete für die eigenen Bedürfnisse als ausreichend für die nächste Planungsperiode und strebt eine Reduktion, fallweise eine Verlegung (Kompensation) dieser Flächenreserven gemäss Grundkonzeption zur Siedlungsentwicklung an.

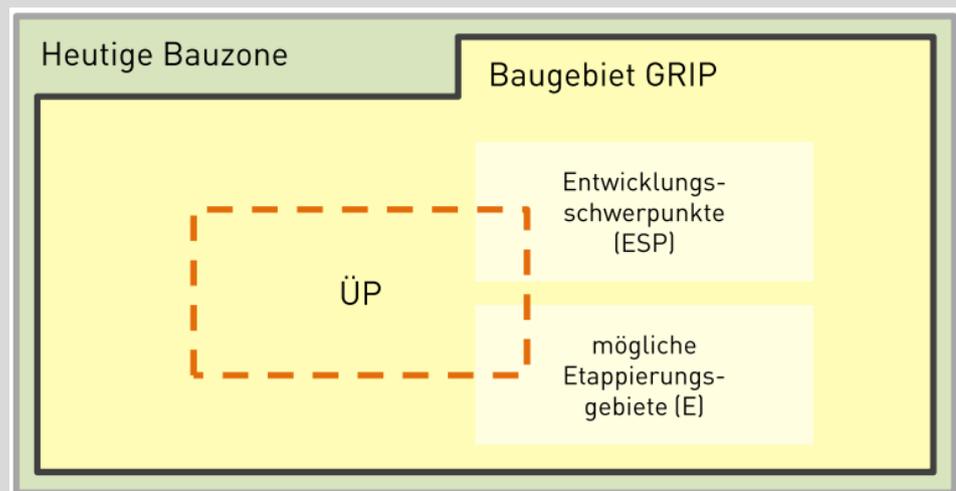
Die Gemeinde Glarus Nord erachtet die Summe der Fläche der heute vorhandenen Arbeitsplatzgebiete als ausreichend.

Die Gemeinde behält sich vor Wohnbaugebiete, die schon seit sehr langer

Zeit eingezont waren aber nie der Baureife zugeführt wurden, im Rahmen der Nutzungsplanung spätestens jedoch 5 Jahre nach Inkrafttreten des neuen RPG einer späteren Nutzungsetappe im Richtplanhorizont von 15 – 25 Jahren zuzuweisen. Diese Flächen werden im GRIP als mögliche Etappierungsgebiete signethaft bezeichnet.

Die Gemeinde behält sich auch vor im Rahmen der Bauordnung Bestimmungen zur gesetzlichen Verfügarmachung von eingezontem aber nicht genutztem und nicht verfügbarem (gehortetem) Bauland einzuführen.

Die Bezeichnung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP), Etappierungsgebieten (E) sowie Sondernutzungsplanungen (Überbauungspläne) erfolgt gemäss dem aufgeführten Schema und den zugrunde liegenden Überlegungen.



Die Gemeinde Glarus Nord ist bereit, im Bedarfsfall Lösungen für zusätzliche Bedürfnisse von aussen betreffend Siedlungs- und Arbeitsplatzentwicklung zu evaluieren (Projektbezogene resp. bedingte Teilrevisionen der Ortsplanung; Richt- und Nutzungsplanung).

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord aktualisiert die Grundlagen für die Nutzungsplanung und die Nutzungsplanung selber in Abstimmung mit den Vorgaben des KRIP und des GRIP.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsätze	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Vorliegend / GRIP
Festsetzung: Grundlagenerhebung UEB und Abschätzung Flächenbedarf	Bereich Bau und Umwelt	Jährlich
Festsetzung: Erhebung der theoretischen und der effektiven Potenziale	Gemeinderat, Gemeindeversammlung Bereich Bau und Umwelt	Ab sofort / GRIP und NUP
Festsetzung: Massnahmen zur Mobilisierung von Potenzialen	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Ab sofort / NUP, Sondernutzungsplanung
Festsetzung: Massnahmen zur Verfügbarmachung von eingezontem Bauland	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Nutzungsplanung

4.1.2 Siedlungsstruktur

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Das entwurfsmässige Raumkonzept, welches Grundlage des Kantonalen Richtplans bildet, unterscheidet keine Nutzungsbereiche. Ausgeschieden werden hingegen wie erwähnt drei unterschiedliche Gebiete mit Innenentwicklungspotenzialen, zudem Entwicklungsschwerpunkte von kantonalen Bedeutung für die Sachbereiche „Wirtschaft“, „Wohnen und Mischnutzung“ sowie „Tourismus“, Siedlungstrenngürtel, angestrebte langfristig stabil zu haltende Siedlungsränder und das landwirtschaftliche Kulturland. Im Richtplan werden sodann für die verschiedenen Innenentwicklungsgebiete minimale Dichten an Einwohnergleichwerten und Vollzeitäquivalenten pro Hektare (E+Vä/ha) definiert. Im Kantonalen Richtplan ist das Gebiet um den Bahnhof Näfels / Mollis als Entwicklungsschwerpunkt Wohnen und Mischnutzung bezeichnet.

Im Rahmen der Entwicklung der Konzeption für die Ortsplanung der Gemeinde Glarus Nord wurde festgestellt, dass die Gemeinde auch zukünftig aus den verschiedenen, unterschiedlichen Dörfern mit Dorfzentren weiterbestehen will und sich nicht zur Stadt verändern möchte. Die noch vorhandenen Freiräume am Siedlungsrand und im Siedlungsinne sollen nach dieser Vorstellung so entwickelt werden, dass sie ihre charakteristischen Merkmale behalten und auch zukünftig strukturbildender Bestandteil des attraktiven Kernbereichs bilden. Eine angemessene Verdichtung ohne Zerstörung der Wesensmerkmale der Kerngebiete ist denkbar und wünschbar. Die Gebiete um den Bahnhof Ziegelbrücke sollen weiterentwickelt und gestärkt werden. Die Gebiete im Bereich aller Bahnhöfe sind siedlungsbaulich von Bedeutung und aufzuwerten. Eine Differenzierung bezüglich Verdichtung zwischen den Ortschaften und Quartieren bspw. für die Schaffung von Wohnraum für unterschiedliche Wohnbedürfnisse und Bevölkerungsschichten soll im Rahmen der Nutzungsplanung möglich sein. Die Möglichkeit auch zukünftig Einfamilienhäuser zu errichten, soll bestehen bleiben. Die Gemeinde wird in der Nutzungsplanung keine Regelungen treffen, welche zwingend den Bau von Einfamilienhäusern verlangt. Es sollen mittels geeigneten baurechtli-

chen Bestimmungen und fallweise mittels minimalen Ausnutzungsvorgaben tendenziell höhere Ausnutzungen angestrebt werden.

Unternutzte oder schlecht genutzte Gebiete können als Sanierungsgebiete bezeichnet und entwickelt werden.

Teil dieser Strukturhaltung bilden auch die Bedürfnisse der öffentlichen Nutzungen wie Schulen oder öffentliche Bauten und Anlagen. Eine eigentliche Schulraumplanung liegt noch nicht vor, hingegen eine beabsichtigte Stossrichtung. Nach dem Motto „lebendige Dörfer haben eine Schule“ sollen zumindest auf der Unterstufe dezentrale Lösungsansätze verfolgt werden und nur im Bereich Oberstufe ein eher zentraler Ansatz geprüft und umgesetzt werden.

Angrenzend an die Dorfkerne soll ein Bereich definiert werden, innerhalb welchem mit angepasster, sorgfältiger Bauweise sichergestellt werden soll, dass die ursprünglichen Dorfkerne noch erlebbar bleiben und bestenfalls gestärkt werden.

Die strukturbildenden Grünräume (grüne Lungen) im Innern der bebauten Siedlung sollen als solche weitgehend gehalten und die Bebauung am Rand über Sondernutzungsplanungen entwickelt werden.

Die vorhandenen Qualitäten der freien Landschaften und der vorhandene strukturierte, gestaffelte Übergang in die Tiefe innerhalb der Landschaften und zwischen den heute schon bebauten Gebieten soll entsprechend weiterentwickelt werden. Die Siedlungsränder sind nicht zwingend linear auszubilden, sondern mit Bezug auf die landschaftlichen, topografischen und siedlungsbaulichen Gegebenheiten sowie die weiteren Bedürfnisse zu definieren. Im GRIP werden Bereiche definiert innerhalb welcher mittel- bis langfristig der Siedlungsrand ausgebildet werden soll.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Ortschaften in Glarus Nord sollen auch zukünftig als Siedlungen mit Dorfstruktur erlebbar bleiben. Die Gemeinde richtet ihre Nutzungsplanung und Baubewilligungspraxis auf diese Zielsetzung aus.

Das Baugebiet in Glarus Nord wird in Kerngebiete, Wohn- und Mischgebiete,

Arbeitsplatzgebiete und Gebiete für öffentliche Nutzungen unterteilt. Der Gebietsbegriff definiert die primär angestrebte Nutzungsart. Andere Nutzungen sind, soweit diese nicht in Konflikt mit der primären Nutzung treten, zulässig. Diese Nutzungsstruktur bildet Leitlinie für die Ausgestaltung der Nutzungsplanung. Die weiteren Gebiete (militärische Nutzungen, Materialbewirtschaftung, Sportanlagen im Sportzentrum Kerenzerberg in Filzbach, etc.) sind nur teilweise Baugebiete. Sie werden im GRIP ausgewiesen aber erst in der Nutzungsplanung weiter spezifiziert.

Die Grundversorgung mit Gütern für den täglichen und den Wochenbedarf soll innerhalb des Siedlungsgebiets sichergestellt werden.

In den Kerngebieten wird für die ansässige Bevölkerung Wohnraum, Arbeitsraum für Gewerbebetriebe, für Dienstleistungsbetriebe, für Gastgewerbebetriebe und für Läden geschaffen. In der Nutzungsplanung und der Baugesetzgebung sind die Voraussetzungen für gemischte Nutzungen zu schaffen.

Die Kerngebiete in den Ortschaften sind in ihrer Struktur im Wesentlichen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die bauliche Struktur der Dorfkerne soll respektiert, der kollektive Aussenraum gestaltet und der vorhandene Grünraum weitgehend freigehalten und gepflegt werden (Freihaltebereiche).

Angrenzend an die Kerngebiete werden Übergangsbereiche ausgeschieden, in welchen besonderes Augenmerk auf den baulichen und landschaftlichen Übergang zum Kerngebiet und damit die Erkennbarkeit des ursprünglichen Kerns gelegt wird.

Die Wohn- und Mischgebiete umfassen die primär auf das Wohnen und die Mischnutzung (Arbeitsplätze ohne störende Emissionen) ausgerichteten Baugebiete. Die Bebauungsdichte innerhalb dieser Gebiete soll schrittweise erhöht werden. Eine Differenzierung bezüglich Verdichtung zwischen den Ortschaften und Quartieren ist möglich. Im Rahmen der Nutzungsplanung können Sanierungsgebiete bezeichnet werden.

In jedem Dorf sollen die nötigen Flächen für die öffentlichen Nutzungen bereitgestellt werden und qualitativ als öffentlich zugänglicher Raum ausgebildet werden. Für die Vorschule und die Schulen der Unterstufe sollen

dezentrale Lösungen möglich bleiben. Für die Schulen der Oberstufe sind zentrale Lösungen anzustreben.

Bahnhöfe sind als zentral örtliche Strukturen zu betrachten und aufzuwerten.

Freihaltebereiche sind vor Überbauung freizuhalten. In den Randbereichen dieser Freihaltebereiche können gestützt auf gesamtheitliche Gestaltungsstudien und Sondernutzungsplanungen Gebietsentwicklungen bearbeitet und Bauvorhaben realisiert werden, dies mit dem Ziel die Qualität der Freihaltebereiche insgesamt zu stärken und als Teil der Bebauung zu interpretieren.

Siedlungsränder sind nicht zwingend linear auszubilden. Sie sollen die natürliche Topografie und Landschaftskammerung aufnehmen. Dafür werden Bereiche bezeichnet innerhalb welcher die Siedlungsränder ausgebildet werden sollen.

Abstimmungsanweisungen:

In der Nutzungsplanung und in Sondernutzungsplänen können Nutzungskonzentrationen, frei zu haltende Gebiete und weitere strukturbildende planerische Festlegungen getroffen werden. Im Rahmen von Bebauungs- und Grünraumplanungen, in welchen solche strukturbildende Festlegungen getroffen werden, soll ein Ausgleich unter den betroffenen Grundeigentümern sichergestellt werden (Sondernutzungsplanung mit Mehr- und Minderwertausgleich).

Grössere Bauvorhaben in den Kerngebieten und den daran angrenzenden Übergangsbereichen sind, sofern sie nicht bereits Teil einer Sondernutzungsplanung bilden und ohnehin von der Gestaltungskommission beurteilt werden, in der Regel unter Beizug einer fachlichen Bau- und Gestaltungsberatung zu planen und zu realisieren.

Im Rahmen von Sondernutzungsplänen sollen Verdichtungen in den Wohngebieten angestrebt werden. Dabei ist der Qualität der kollektiven Aussenräume besondere Beachtung zu schenken.

In den im Richtplan bezeichneten Bereichen für Siedlungsbegrenzungen

sollen unter Berücksichtigung der topografischen, landschaftlichen und siedlungsbaulichen Gegebenheiten mittel- bis langfristig haltbare, attraktive Siedlungsränder geschaffen werden.

Es soll eine Schulraumplanung parallel zur Ortsplanungsrevision entwickelt und inhaltlich abgestimmt werden. Wenn nötig sind raumplanerische Massnahmen zur Sicherung der Entwicklungsgebiete für die Schulraumplanung zu treffen.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsätze	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Vorliegend / GRIP
Festsetzung: Gebietseinteilung, Gebietsabgrenzung, Siedlungsbegrenzungen	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Vorliegend / GRIP Einträge in Richtplankarte

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsätze)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel S 1 - 1*

4.1.3 Entwicklungsschwerpunkte (ESP)

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Die Gemeinde Glarus Nord weist grössere zusammenhängende Areale auf, welche auch auf die Industrialisierung zurückzuführen sind. Diese Areale sind teils noch als Arbeitsplatzgebiete vollumfänglich in Funktion (Eternit (Schweiz) AG), teils bereits umgenutzt (F. + C. Jenny AG), in Umnutzungsplanungen (Zschokke) oder für strategische Entwicklungen vordisponiert (Flugplatz Mollis). Diese Areale sind für die Entwicklung der Gemeinde Glarus Nord von grösserer Bedeutung, weil sie zentrumsnah liegen, grössere Flächen- und Nutzungsreserven darstellen und Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklungs-Potenzial aufweisen.

Im Rahmen der Bearbeitung der Konzeption für die Ortsplanung der Gemeinde Glarus Nord wurden verschiedene Leitsätze definiert, welche diese Bedeutung erfassen und auch Stossrichtungen definieren. Insbesondere die Leitsätze 5 (Entwicklungsschwerpunkte) und 6 (grössere industrielle Ansiedlungen) zielen direkt auf diese Areale und deren Entwicklung.

Richtungsweisende Festlegungen:

Zusammenhängende Areale von hohem öffentlichen Interesse sollen als Entwicklungsschwerpunkte bezeichnet und mittels geeigneten Arealentwicklungsprozessen wie bspw. Investorenwettbewerben, Testplanungen, Studienaufträgen, Projektwettbewerben oder ähnlichem entwickelt werden.

Im Rahmen dieser Arealentwicklungen sind die Grundsätze gemäss den Leitsätzen zur Verdichtung, Freiraumgestaltung, Schwerpunktsetzung und Konzentration zu verfolgen. In diesen Arealentwicklungen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (RBG) Abweichungen von der Grundordnung vorgesehen werden, welche nachfolgend in den jeweiligen Sondernutzungsplanungen umzusetzen sind.

Entwicklungsschwerpunkte können bezüglich ihrer hauptsächlichen Ausrichtungen differenziert werden. Es sind die Ausrichtungen Zentrumsnutzung (Z), Wohn-, Mischnutzung (W+M), Dienstleistungsnutzung (DL) sowie

Gewerbe- und Industrienutzung (G+I) vorgesehen.		
Abstimmungsanweisungen: Die Gemeinde definiert im Gemeinderichtplan Entwicklungsschwerpunkte.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsätze	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Vorliegend / GRIP
Festsetzung: Areale: - Bilten (G+I) - Ziegelbrücke (Z) - Eternit (Schweiz) AG, Niederurnen (W+M+DL+G+I) - Lintharena (SGU) (DL) - Näfels/Mollis (Z) - Kerenzerberg, Filzbach (DL) - Flugplatz Mollis (G+I)	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Laufend nach Bedarf
Festsetzung: Abweichungen von der Grundordnung	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Ab 2014 / NUP

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsätze Nr. 5, 6)*

4.1.4 Etappierungsgebiete

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Etappierungsgebiete sollen in grösseren, zusammenhängenden, noch nicht vollständig überbauten Gebieten bezeichnet werden. Nicht weitgehend überbautes Gebiet gehört in der Regel zum Etappierungsgebiet. Weitere daran angrenzende Gebiete, die ortsbaulich, topografisch oder eigentumsässig zum gleichen Teilsiedlungsgebiet gehören, können zusätzlich in die Etappierungsgebiete einbezogen werden. Die genaue Abgrenzung der Etappierungsgebiete erfolgt in der Nutzungsplanung oder in der Anfangsphase der Überbauungsplanung.

Die Etappierung soll sicherstellen, dass die Siedlungsentwicklung in einem für die Gemeinde bewältigbaren Rahmen voranschreitet und siedlungsbaulich sinnvoll angegangen und umgesetzt wird.

In den in den Etappierungsgebieten bezeichneten Flächen werden von der Gemeinde erhöhte Anforderungen an die Nutzungsdichte, Erschliessung und Gestaltung gestellt. In diesen Gebieten besteht faktisch eine Überbauungsplanpflicht. In der Überbauungsplanung sind vom Projektanten die gesamtäumlichen Zusammenhänge über die Perimetergrenzen des Überbauungsplanes hinaus darzulegen. Dazu gehören allfällige Nutzungskonflikte, Aspekte der Erschliessung mit Öffentlichem Verkehr, Langsamverkehr und Parkierungen, die ortsbauliche Integration unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrags für die Verdichtung, u.a..

Richtungsweisende Festlegungen:

Grössere, zusammenhängende Gebiete können im Rahmen der Nutzungsplanung als Etappierungsgebiete bezeichnet werden. Diese Gebiete werden in Etappen beplant, erschlossen und der Baureife zugeführt.

Die Grundsätze welche die Etappierung beeinflussen und welche die Flächen nach absteigender Priorität ordnen, sind:

- Zugehörigkeit zum weitgehend überbauten Gebiet nach Art. 15 RPG
- Planungsvorgeschichte (Grundsatz der Planbeständigkeit, Zeitpunkt der Genehmigung der geltenden Nutzungsplanung)
- Vorhandener Erschliessungsstand oder Machbarkeit einer effizienten

<p>Erschliessung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbriefte Rechte oder schriftliche Zusicherungen (Grundsatz Treu und Glauben) - Nachgewiesene Anstrengungen die Fläche der Baureife zuzuführen (Konkret belegte Massnahmen gegen die Baulandhortung resp. für die Baulandverflüssigung) 		
<p>Abstimmungsanweisungen:</p> <p>Die Gemeinde definiert in der Nutzungsplanung oder im Rahmen von Überbauungsplänen die Etappierungsgebiete.</p> <p>Die Projektanten / Investoren legen in ihren Projektentwicklungen für die Überbauungsplanungen die gesamträumlichen Zusammenhänge über die Perimetergrenzen des Überbauungsplanes hinaus dar. Sie zeigen darin allfällige Nutzungskonflikte und Lösungen zur Abminderung, Aspekte der Erschliessung mit Öffentlichem Verkehr, Langsamverkehr und Parkierungen, die städtebauliche Integration unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrags für die Verdichtung auf und nehmen selber eine umfassende Interessenabwägung vor.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsätze	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Vorliegend / GRIP
Festsetzung: Etappierungsgebiete	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Nutzungsplanung und / oder Überbauungsplanung

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsätze)*
- *Grundlagen KRIP (Übergangszonen)*
- *Grundlagen aus den Etappierungsgesprächen*

4.1.5 Siedlungstrennung

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Das entwurfsmässige Raumkonzept, welches Teil des Kantonalen Richtplans bildet, beinhaltet auch Siedlungstrenngürtel und langfristig anzustrebende, stabile Siedlungsränder.

Im Rahmen der Entwicklung der Konzeption für die neue Ortsplanung der Gemeinde Glarus Nord wurde festgestellt, dass einige Siedlungstrennungen, verschiedene Siedlungsränder und auch Grünbereiche innerhalb der bestehenden Siedlung Teil der Qualität und Attraktivität der Ortschaften bilden und demzufolge soweit möglich zu erhalten oder aufzuwerten sind.

Ein wesentliches landschaftliches Element in Glarus Nord bilden die Gewässer. Dazu gehören die frei fliessenden offenen Gewässer, die kanalisierten ursprünglich für die industrielle Produktion genutzten Kanäle, die Entwässerungsgräben in den landwirtschaftlich genutzten Gebieten und die Seen. Gemäss geltendem Gewässerschutzgesetz sind gegenüber Gewässern definierte Abstände für Bauten und Anlagen einzuhalten. Damit erlangen insbesondere die Gewässer innerhalb der Siedlungsgebiete eine landschaftliche und ortsbauliche Bedeutung. Sie bilden wichtigen Bestandteil der Charakteristika der verschiedenen Ortsteile und sind entsprechend aufzuwerten.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die heute noch nicht vereinten Siedlungen sind soweit möglich voneinander getrennt zu halten. Vorhandene, natürliche Grenzziehungen sollen dabei berücksichtigt werden. Neue Siedlungsgebiete sollen so entwickelt werden, dass diese Trennungen zwischen den Siedlungsgebieten erhalten oder gestärkt werden. Siedlungstrennungen sind insbesondere zu erhalten zwischen Näfels und Netstal, zwischen Näfels und Oberurnen und zwischen Niederurnen und Bilten. Die Siedlungstrennung zwischen Näfels und Oberurnen ist geprägt durch die Lintharena (SGU). Bei wesentlichen neuen Ansprüchen dieses Sport- und Erholungszentrums kann auch die Siedlungstrennung in Diskussion gestellt werden. Untergeordnete Sondernutzungen wie Schrebergärten sind in diesem Gebiet

möglich. Die Interessenabwägung und die konkrete Nutzungszuweisung erfolgt im Nutzungsplanverfahren.

Die natürlich oder in Kanälen geführten Gewässer und die Seen in Glarus Nord werden, soweit sie als wesentliches landschaftliches und ortsbauliches Charakteristikum beurteilt werden, erhalten und weiterentwickelt. Die Gewässer bilden ein verbindendes Element in Glarus Nord. Sie sollen soweit als möglich öffentlich zugänglich bleiben oder mittels planerischen und baulichen Mitteln schrittweise zugänglich gemacht werden.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord setzt die Siedlungstrennungen gemäss GRIP im Nutzungsplan mittels geeigneter Zonierung fest.

Die Gemeinde Glarus Nord ist sich der Qualitäten der Zwischenräume zwischen Siedlungsteilen bewusst und bezieht diese auch im Einzelfall von Bauentscheiden in der Interessenabwägung mit ein. Innerhalb des Baugebietes sind Nutzungskonzentrationen anzustreben, ausserhalb des Baugebietes ist Wert auf eine nach allen Kriterien geeignete Situierung von Bauten und Anlagen zu legen (Landschaft, Ortsbild, Natur, weiteres).

Die Gemeinde setzt die Vorgaben der Gewässerschutzbestimmungen in den Siedlungsbereichen im Rahmen der Nutzungsplanung und schrittweise im Rahmen der Sondernutzungsplanungen auch nach ortsbaulichen Kriterien der Aufwertung und Ortsbild- resp. Landschaftsgestaltung um. Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass die Gewässer für die Öffentlichkeit mindestens einseitig zugänglich oder einsehbar bleiben resp. werden. Die Fliessgewässer wie auch die Ufer stehender Gewässer sollen als Linienelemente prägende Funktion übernehmen und nach Möglichkeit mit weiteren Linienelementen (z.B. Fusswege, Radwege, etc.) kombiniert werden.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsätze	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Vorliegend / GRIP
Festsetzung: Ausarbei-	Gemeinderat, Gemeinde-	Ab sofort / GRIP und

tung Gewässerkonzept und Kombination der Synergien mit LV Kon- zept	versammlung Bereich Bau und Umwelt	NUP
--	---------------------------------------	-----

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsätze Nr. 11, 12, 14)*
- *Gewässerschutzkarten*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel S 1 - 4*

4.2 Wirtschaftsentwicklung

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Die Gemeinde Glarus Nord ist der wichtigste Arbeitsplatzstandort im Kanton Glarus. Er bietet für die einheimische Bevölkerung in verschiedensten Branchen zahlreiche Arbeitsplätze in unterschiedlichster Ausprägung mit unterschiedlichster Qualität.

Auch in Glarus Nord ist der Trend hin zur Verstärkung im 3. Sektor erkennbar. Die Gemeinde Glarus Nord hat insbesondere im Raum Ziegelbrücke ein hervorragendes Standortangebot für neue Dienstleistungsbetriebe. Auch nach den Vorstellungen des Kantons könnte Ziegelbrücke ein Schwerpunkt für Dienstleistungen werden. Dabei zu berücksichtigen sind die Entwicklung des Metropolitan-Raums Zürich und die Greater Zürich Area.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord möchte ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort sein.

Damit bestehende Betriebe expandieren und sich neue Betriebe am Standort Glarus Nord ansiedeln können, müssen geeignete d.h. gut gelegene, zusammenhängende und eingezonte Flächen an verkehrsgünstigen Lagen verfügbar sein.

Um qualifizierte Arbeitskräfte gewinnen zu können, braucht es am Wirtschaftsstandort Glarus Nord genügend verfügbaren und qualitativ guten Wohnraum.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord scheidet im Gemeinderichtplan geeignete, verfügbare Flächenreserven für die Arbeitsplatzentwicklung aus. Eine weitere Differenzierung dieser Gebiete erfolgt in der Nutzungsplanung.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsätze	Gemeinderat, Gemeinde-	Vorliegend / GRIP

		versammlung	
Festsetzung:	Arbeits-	Gemeinderat, Gemeinde-	Vorliegend / GRIP
platzgebiete		versammlung	

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Kantonaler Richtplan Kapitel S 2 - 1*
- *Schlussbericht Konferenz vom 29.09.2012*

4.2.1 Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Glarus Nord ist der Industrie- und Gewerbebestandort des Kantons Glarus, zusätzlich siedeln sich zunehmend auch Dienstleistungsbetriebe an. Die bestehenden Arbeitsplatzzentren der Produktionsbetriebe liegen in Näfels (Netstal - Maschinen AG), Niederurnen (Eternit (Schweiz) AG), Mollis (Biäsche) und Bilten. Zusätzlich ist auch in Mollis (Flugplatz) ein Arbeitsplatzstandort für Betriebe im flugbetriebsnahen Bereich vorgesehen. Dafür besteht separat erarbeitetes Raumkonzept. Zudem erwarb die Gemeinde anfangs Juli 2012 das gesamte Areal des Flugplatzes von der Armasuisse und setzte damit ein klares Zeichen in Richtung der geplanten Entwicklung.

Die Gemeinde Glarus Nord bietet viele Arbeitsplätze für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den weiteren Gemeinden von Glarus. Damit schafft Glarus Nord mit den vor Ort ansässigen Unternehmen auch die Existenzbasis für viele Familien in den Gemeinden Glarus und Glarus Süd. Diese Wohn- Arbeitsplatzbeziehung hat Pendlerbewegungen zur Folge, welche mit geeigneten Massnahmen im Verkehrsinfrastrukturbereich und im Bereich des öffentlichen Verkehrs bewältigt werden müssen.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord ist sich der Aufgabe als Standort für die Arbeitsplatzentwicklung für den ganzen Kanton Glarus bewusst und ist bereit die nötigen Flächen bereitzustellen und wo nötig Arealentwicklungen und nachfolgend auch Sondernutzungsplanungen voranzutreiben um eine bessere Nutzung der bestehenden Gebiete sicherzustellen (Verdichtung der Arbeitsplätze pro Flächeneinheit).

Die Gemeinde Glarus Nord möchte die bestehenden Arbeitsplatzstandorte grundsätzlich beibehalten (Biäsche, Eternit (Schweiz) AG, Netstal - Maschinen AG, etc.). ~~Neue flächenintensive Arbeitsplatzgebiete für die~~

~~industrielle Produktion sollen im Raum Bilten, Biäsche und Riet (Eternit (Schweiz) AG) bereitgestellt werden.~~² Flugbetriebsnahe Unternehmen sollen in Mollis Flugplatz angesiedelt werden. Neue insbesondere grosse Dienstleistungsunternehmen sollen im Bereich Ziegelbrücke angesiedelt werden.

Die Gemeinde schliesst nicht aus, dass im Rahmen von bedingten, projektbezogenen Nutzungsplanungen zusätzliche Flächen eingezont werden.

Grundsätzlich strebt die Gemeinde Glarus Nord im Bereich der nicht störenden oder nur mässig störenden Produktions- und Dienstleistungsbetriebe eine Durchmischung an. Dafür stehen die Kerngebiete und die Mischnutzungsgebiete ebenfalls zur Verfügung.

Die Gemeinde fördert Arealentwicklungen und deren Umsetzung in der Nutzungsplanung oder in Sondernutzungsplanungen für die zeitgerechte Bereitstellung der erforderlichen Arbeitsplatzflächen.

Abstimmungsanweisungen:

~~Die Gemeinde Glarus Nord konzentriert die neuen flächenintensiven Arbeitsplatzgebiete mit mittlerer bis grosser Arbeitsplatzdichte für die industrielle Produktion schrittweise im Raum Bilten und stellt dafür Flächen zur Verfügung.~~³

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsätze	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Vorliegend / GRIP
Festsetzung: Arbeitsplatzgebiete in Richtplankarte	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Ab sofort / GRIP und NUP

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

² Änderung durch Gemeindeversammlungsbeschluss (Genehmigungsverfügung des Kantons Glarus vom 17.07.2015)

³ Änderung durch Gemeindeversammlungsbeschluss (Genehmigungsverfügung des Kantons Glarus vom 17.07.2015)

- *Raumordnungskonzept Flugplatz Mollis vom März 2009*
- *Entscheid der Gemeinde Glarus Nord vom Juli 2012 zum Erwerb von rund 40 ha Fläche von der Armasuisse im Bereich des Flugplatzes Mollis*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel S 2 - 1*

4.2.2 Flugplatz Mollis

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Der Kanton bearbeitete im Jahre 2009 ein Raumordnungskonzept (ROK) für das Areal des Flugplatzes Mollis. Darin sind die Zielsetzungen, die Bestandsaufnahme, Nutzungen, Konflikte, Entwicklungsszenarien und schliesslich das ROK als Vision abgebildet. Aufbauend auf dieser Erhebung und der Zukunftsvision können nun die konkreten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Glarus Nord aufgebaut werden.

Die Gemeinde Glarus Nord hat anlässlich der Gemeindeversammlung im Juni 2012 das Areal des Flugplatzes Mollis von rund 40 ha von der Armasuisse erworben für einen Preis von rund 1,4 Mio. Fr. Damit sicherte sich die Gemeinde in visionärer Voraussicht ein grosses Areal mit zukunftssträchtiger Bedeutung.

Die Gemeinde hat Vorstellungen für die Entwicklung dieses Areals. Angestrebt wird ein Nutzungsmix für Arbeitsplätze, Freizeit und professionelle zivile Fliegerei sowie die Möglichkeit für verschiedene Events.

Bevor am Flugplatz Mollis neue Nutzungen definiert und realisiert werden können sind verschiedene Verfahren zu durchlaufen. Dazu gehören die Bearbeitung des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und die Richt- und Nutzungsplanung sowie Spezialbewilligungsverfahren. Diese Verfahren sind für eine zielgerichtete Umsetzung zu koordinieren.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord anerkennt die strategische Bedeutung des Areals Flugplatz Mollis und hat einen ersten Schritt in die Richtung einer zukunftsgerichteten Entwicklung dieses Gebiets gemacht, indem das Flugplatzareal von der Armasuisse erworben wurde.

Als nachfolgender Schritt sucht die Gemeinde auf der Basis eines Konzepts Betreiber, welche die besten Voraussetzungen und das erfolgversprechendste, nachhaltigste Nutzungskonzept umzusetzen bereit sind.

Dafür ist eine Anpassung des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) unter Federführung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) mittels ei-

nes Koordinationsprotokolls nötig und anschliessend Investorenwettbewerbe oder Projektentwicklungen.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord legt die Nutzungsausrichtung im GRIP gestützt auf das ROK fest und setzt dieses in der Nutzungsplanung um. Die Ausrichtung lautet:

- Breiter Nutzungsmix für aviatiknahe Betriebe und Zulieferbetriebe
- Standorte für Hightech Betriebe
- Nutzungsflächen für die Entwicklung der ortsansässigen Heli Linth und Servicestation, inkl. Heliport
- Hangar für Kleinaviatik
- Allgemeine Infrastrukturen wie Restauration, Wegverbindungen, Parkierungen etc.
- Erholungs- und Freiflächen

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsätze	Gemeinderat, Gemein- deversammlung	Vorliegend / GRIP
Festsetzung: Bestrebung Anpassung SIL	Gemeinderat	2012 / 2013
Festsetzung: Investoren- und Projektevaluationsver- fahren	Gemeinderat	2013 / 2014
Festsetzung: Zwischener- gebnis ⁴ : Umsetzung NUP	Gemeinderat	Ab 2015; nachfolgende Teilrevision der Orts- planung

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 5)
- Kantonaler Richtplan Kapitel V 5 - 1

⁴ Änderung des Abstimmungsstandes als Zwischenergebnis (Genehmigungsverfügung des Kantons Glarus vom 17.07.2015)

– *ROK Flugplatz Mollis März 2009*

4.2.3 Publikumsintensive Einrichtungen, Versorgungseinrichtungen

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Publikumsintensive Nutzungen für Einkauf, Sport, Freizeit und Tourismus sind in die Gesamtaspekte der Siedlungsentwicklung und der Verkehrserschliessung einzubinden. Die Gemeinde verfolgt die Zielsetzung der „lebendigen“ Zentren und der zukunftsgerichteten Grundversorgung in all den erwähnten Sachbereichen. Damit keine Widersprüchlichkeit in der Ausrichtung entsteht, sondern mögliche Synergien erzielt werden können, sollten die publikumsintensiven Nutzungen im Nahbereich der Knoten der öffentlichen Haltestellen und der Wohn- und Kerngebiete liegen oder zumindest mit diesen Zentren direkt verbunden sein mittels attraktiven Langsamverkehrsverbindungen.

Gemäss Art. 56 RBG können Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung nur aufgrund eines Überbauungsplans (Art. 46 RBG) bewilligt werden, wenn sie bestimmte Kriterien wie Konformität zur geltenden Ortsplanung und zur kantonalen Richtplanung, Einbettung in die Siedlungsstruktur, keine negative Beeinflussung des bisherigen Verkehrsflusses und Abstützung auf die erforderlichen Erschliessungsanlagen auf die geltende kommunale Richtplanung erfüllen. Einkaufszentren von mehr als 500 m² Verkaufsfläche dürfen nur in Zentrumslagen der Siedlung und Orten mit guter Erreichbarkeit realisiert werden.

Richtungsweisende Festlegungen:

In den Ortschaften sowie im Nahbereich der Hauptknoten des öffentlichen Verkehrs soll ein breites Güter- und Dienstleistungsangebot erhalten und gefördert werden. Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Durchmischung des Angebots ein.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde richtet ihre planerischen Bestrebungen betreffend publikumsintensiven Angeboten insbesondere auf die Förderung der Ortszentren, den Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Näfels / Mollis und den Standort der Lintharena (SGU) aus.

Ansonsten setzt sich die Gemeinde Glarus Nord für eine Durchmischung der Nutzungen ein.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsätze	Gemeinderat, Gemein- deversammlung	Vorliegend / GRIP
Festsetzung: Entwick- lungsschwerpunkte für die Versorgung: - Gebiet Bahnhof Näfels / Mollis - Kerngebiete Näfels, Mol- lis, Niederurnen - Gebiet Lintharena (SGU) - Bahnhofsgebiet Ziegel- brücke - Kerenzerberg (Filzbach)	Gemeinderat, Gemein- deversammlung	Vorliegend / GRIP

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsätze Nr.2, 5,17)
- Kantonaler Richtplan Kapitel S 2 - 2

4.3 Siedlungsqualität

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Bestandteil der Siedlungsqualität im Allgemeinen bilden die wertvollen Einzelbauten, Einzelanlagen, Gruppen von historischen Bauten und Anlagen sowie Aussenräume, d.h. die gebaute Siedlung, dann aber auch Aspekte des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung. Diese Anforderungen sind im Natur- und Heimatschutzrecht und im Umweltrecht von Bund und Kanton definiert.

Die Gemeinde wird diese Anforderungen im GRIP und im NUP gestützt auf die vorhandenen und noch bereitzustellenden Grundlagen stufengerecht umsetzen. Dabei ist einerseits auf die Inventargrundlagen des Kantons abzustützen. Weiter müssen die Inventargrundlagen der Gemeinde aufgearbeitet werden und allenfalls fehlende Unterlagen ergänzt werden.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde setzt die Anforderungen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und Umweltgesetzgebung in den Sachbereichen Denkmalschutz, Denkmalpflege, Lärmschutz und Luftreinhaltung ortsplanerisch um.

Die kantonalen Inventare sollen in der Nutzungsplanung umgesetzt werden. Die kommunalen Inventare werden nach Vorliegen der kantonalen Inventare aufgearbeitet und ergänzt und dann in der Nutzungsplanung umgesetzt.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde stimmt die Schutzvorkehrungen und Massnahmen betreffend Denkmalpflege, Lärmschutz und Luftreinhaltung stufengerecht mit dem Kanton ab.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Laufend stufengerecht / GRIP und NUP

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr.2)*
- *In Arbeit befindliche Inventargrundlagen Kanton*
- *Noch zu erstellende Inventargrundlagen Gemeinde (erst nach Vorliegen der kantonalen Inventargrundlagen)*

4.3.1 Lärmschutz

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Die Bundesgesetzgebung definiert die Anforderungen an den Lärmschutz in der Lärmschutzverordnung (LSV). Der Vollzug der LSV obliegt weitgehend der Gemeinde im Rahmen der Nutzungsplanung mittels Festlegung der Empfindlichkeitsstufen (ES) und der Anwendung im Baubewilligungsverfahren.

Lärmschutzmassnahmen können planerisch, gestalterisch oder baulich getroffen werden. Die Gemeinde hat bei der Umsetzung verschiedenste Interessen zu berücksichtigen (Landschaftsschutz, Ortsbildschutz, etc.).

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde sorgt in ihrem Zuständigkeitsbereich für einen gesetzeskonformen Lärmschutz zugunsten der Bevölkerung und der empfindlichen Gebiete (insbesondere Wohngebiete).

In der Evaluation der zu treffenden Massnahmen berücksichtigt die Gemeinde auch die weiteren Interessen, wie bspw. den Ortsbildschutz oder den Landschaftsschutz, angemessen.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde ordnet im Rahmen der Nutzungsplanung den Grundnutzungszonen die Empfindlichkeitsstufen nach Lärmschutzverordnung zu.

Sie verlangt von den Interessierten und Projektverfassern die notwendigen Grundlagen und Nachweise im Baubewilligungsverfahren oder im Spezialbewilligungsverfahren.

Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren berücksichtigt die Gemeinde neben dem Lärmschutz auch weitere Interessen (Ortsbild, Landschaft, Natur, etc.).

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Planerische Umsetzung ab 2014

	Bereich Bau und Umwelt	Anwendung permanent
--	------------------------	---------------------

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 8)*
- *Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel S 3 - 2*

4.3.2 Luftreinhaltung

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage)

Die Bundesgesetzgebung definiert die Anforderungen an die Luftreinhaltung in der Luftreinhalteverordnung (LRV). Der Vollzug der LRV obliegt zu einem grossen Teil der Gemeinde, vorwiegend in der Anwendung im Baubewilligungsverfahren und dann auch vornehmlich bei der Realisierung von eigenen Bauvorhaben (Vorbildfunktion).

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde sorgt in ihrem Zuständigkeitsbereich für eine gesetzeskonforme Umsetzung der Luftreinhaltung zugunsten der Bevölkerung und der empfindlichen Gebiete (insbesondere Wohngebiete).

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord übernimmt in ihren eigenen Vorhaben Vorbildfunktion indem bei allfälligen Konkurrenzvergaben für Planungen oder Bauvorhaben der Sachbereich Luftreinhaltung ebenfalls als Vergabekriterium berücksichtigt wird.

Die Gemeinde Glarus Nord unternimmt selber alle Anstrengungen um bei den eigenen Vorhaben technisch möglichst optimale und gleichzeitig ökonomisch tragbare Lösungen betreffend die Einhaltung der Luftreinhaltevorgaben zu realisieren.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat Bereich Bau und Umwelt	Planerische Umsetzung ab 2014 Anwendung permanent

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 8)*
- *Luftreinhalteverordnung des Bundes (LRV)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel S 3 - 3*

4.3.3 Denkmalpflege, Ortsbildschutz

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Denkmäler sind Siedlungsteile, Gebäudegruppen, Einzelbauten, archäologische Stätten und Funde, welche einen besonderen kulturellen oder heimatkundlichen Wert besitzen. Objekte an deren Erhalt ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, sollen unter kantonalen oder kommunalen Schutz gestellt werden.

Der Bund kennt das Inventar der historischen Siedlungen der Schweiz (ISOS) und das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). Die Kantone und die Gemeinden verfügen in der Regel über zusätzliche Inventargrundlagen. Es ist vor allem Aufgabe der Planungsinstrumente auf Richtplan- und auf Nutzungsplanebene, die vorhandenen Werte an Gebäuden oder Anlagen einem adäquaten, öffentlich rechtlichen Schutz zuzuführen.

Das Inventar der historischen Ortsbilder der Schweiz (ISOS) bezeichnet die Ortsbilder und Einzelelemente von nationaler, regionaler und kommunaler Bedeutung. In Glarus Nord gehören die Dörfer Mollis, Näfels und Niederurnen (Ziegelbrücke) zur Schutzkategorie national, die Dörfer Bilten, Filzbach und Obstalden zur Schutzkategorie regional und die Dörfer Mühlehorn, Niederurnen und Oberurnen in die Schutzkategorie kommunal.

Im eidgenössischen Kulturgüterinventar sind national bedeutende Kulturgüter in den Dörfern Bilten, Filzbach, Mollis, Mühlehorn, Niederurnen (Ziegelbrücke) und Näfels aufgeführt.

Das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) verlangt in Art. 9 vom Regierungsrat den Beschluss eines Inventars der im Interesse der Allgemeinheit besonders erhaltenswerten Baudenkmäler. Dieses Inventar soll dann in der Praxis die Rechtsgrundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben durch die zuständigen Behörden und die die Anordnung von erforderlichen Schutzmassnahmen oder die Leistung von Beiträgen an deren Erhaltung und Pflege bilden.

Der Kanton bearbeitet derzeit die Inventargrundlagen zu den ortsbaulich bedeutenden Bauten und Anlagen. Diese Inventargrundlagen werden voraussichtlich im Jahre 2013 vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass zusätzlich zu den Gebäuden und Anlagen, welche kantonale Bedeutung aufweisen und unter dem Regime des Kantons geschützt werden sollen, auch noch Gebäude und Anlagen von kommunaler historischer und ortsbaulicher Bedeutung hervortreten. Es ist im Moment noch nicht abschätzbar, ob diese bereits aufgrund der Groberhebung des Kantons bekannt sein werden oder ob zusätzliche Inventarisierungen erforderlich werden. Jedenfalls sollen im Rahmen des Ortsplanungsprozesses alle Einzelbauten, Einzelanlagen, Bereiche und Gebiete, welche ortsbauliche Bedeutung haben, erfasst und geeignet behandelt werden, um als Teil des wertvollen Orts- und Landschaftsbildes und als Bestandteil des Tourismusangebots in der Nutzungsplanung adäquat umgesetzt zu werden. Es existieren jedoch z.T. Anhänge in den Bauordnungen /-reglementen der ehemaligen Gemeinden, die bereits heute für diesen Sachaspekt verwendet werden können. Eigentliche Gemeindeinventare sind nicht vorhanden.

Zudem wird die Gemeinde gestützt auf die kantonale Gesetzgebung und wenn nötig zusätzliche Bestimmungen auf kommunaler Ebene die Unterhaltspflicht von Gebäuden und Anlagen regeln und vollziehen.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde anerkennt den Wert der historischen Gebäude, Aussenräume und Anlagen wie Strassen, Wege, Kanäle und weitere Infrastrukturanlagen als kulturelles und historisches Erbe und wird diese im Rahmen der Nutzungsplanung, gestützt auf die vom Kanton aufgearbeitete Inventarisierung und eigene ergänzende Inventargrundlagen einem adäquaten öffentlich-rechtlich abgestützten Schutz zuführen.

Zudem setzt sich die Gemeinde dafür ein, dass der Gebäudeunterhalt generell vollzogen wird, dies mittels Anwendung der bestehenden Regelungen auf kantonaler Ebene.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde wird in der Nutzungsplanung die wichtigsten Gebäude und Anlagen einem öffentlich rechtlichen Schutzstatus zuführen. (Basis Inventar Kanton)

Soweit nötig werden zusätzliche Elemente von kommunaler Bedeutung inventarisiert, bewertet und schrittweise in der Nutzungsplanung mittels Schutzanweisungen umgesetzt.

Die Gemeinde setzt sich für einen adäquaten Gebäudeunterhalt ein.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat Bereich Bau und Umwelt	Planerische Umsetzung nach Abschluss der Inventarisierung Kanton ab 2014 Inventarisierung auf Ebene Gemeinde innert 5 Jahren nach Genehmigung GRIP Anwendung permanent

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 2)*
- *Inventar der Glarner Industriewege*
- *Inventar Wasserkraftwerke*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel S 3 - 5*

4.3.4 Archäologie

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Archäologische Funde und Befunde, an deren Erhalt ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, sind zu erhalten und zu schützen. Der Kanton hat für die bekannten Fundstätten ein Inventarverzeichnis erstellt. Dieses wird laufend ergänzt.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde anerkennt den Wert der archäologischen Befunde und Funde als kulturelles Erbe und Zeitzeugnis und wird deren Untersuchung und Dokumentation unterstützen und im Rahmen der Nutzungsplanung öffentlich rechtliche Instrumente für deren Erhalt festlegen.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde scheidet gestützt auf die bekannten Fundstellen geeignete Schutzzonen aus.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Planerische Umsetzung ab 2014 Anwendung permanent

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 2)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel S 3 - 6*

5. Verkehr (V)

Der Landrat hat den Regierungsrat im Jahre 2002 beauftragt, ein Mobilitätskonzept auszuarbeiten und gestützt darauf Wege aufzuzeigen, wie sich das Verkehrssystem auf dem Kantonsgebiet als Ganzes weiterentwickeln soll. Die Gesamtentwicklung soll nachhaltig sein und verschiedene Kriterien erfüllen:

- Die Massnahmen müssen finanzierbar und wirtschaftlich tragbar sein (wirtschaftliche Effizienz)
- Die Massnahmen müssen mehrheitsfähig sein (gesellschaftliche Akzeptanz)
- Die Massnahmen müssen Rücksicht nehmen auf die natürlichen Ressourcen und auf die Umwelt (Umweltverträglichkeit)

Im Jahre 2006 genehmigte der Regierungsrat das „Mobilitätskonzept Glarnerland“. In der Folge flossen die Massnahmen in den Kantonalen Richtplan ein und bilden nun Basis für die Kantonale Strategie.

Die Gemeinde Glarus Nord ist von verschiedenen Sachthemen betroffen, aber nur für einen Teil auch verantwortlich und zuständig. Im Folgenden werden die Sachbereiche, in welchen die Gemeinde Entscheidungen zu treffen und Massnahmen zu beschliessen hat, behandelt:

- In der Konzeption zur Revision der Ortplanung spielt der Verkehr eine bedeutende Rolle in Bezug auf die grossräumige Erschliessung, die innerörtliche Erschliessung, die Optimierung des öffentlichen Verkehrs und die Optimierung des Langsamverkehrs.
- Ein grosser Bedarf an zusätzlichen Parkierungsmöglichkeiten herrscht in den Dorfkernen von Mollis, Näfels und Niederurnen, dies äussert sich am Phänomen des nächtlichen „Laternenparkierens“. Ein grösseres Angebot an öffentlichen Parkierungen ist in Oberurnen vorhanden, damit stellt sich diese Problematik auch bedeutend weniger.
- Tempo 30 Zonen sind in Bilten, Mollis, Näfels, Niederurnen vorhanden. Es ist möglich, dass weitere Tempo-30 Zonen geschaffen werden sollen.

- Von den ehemals acht Dörfern / Gemeinden kennen die Dörfer Näfels und Oberurnen ein Parkkartensystem.
- Im Bereich Langsamverkehr sollte ein Konzept für den Inlinesport angegangen werden. Das Forum lebendiges Linthgebiet (FLL) propagiert Aktionen in diesem Sachbereich.
- Im Bereich des öffentlichen Verkehrs stehen Änderungen an, welche das Angebot in Glarus Nord verändern. So entfallen künftig die Halte der S2 in Bilten, die Bahn-Haltestelle bleibt jedoch bestehen und wird durch einen Shuttle bedient, der halbstündlich zwischen Ziegelbrücke und Siebnen-Wangen verkehrt. Der direkte Anschluss Mühlehorn über Ziegelbrücke nach Glarus soll nicht mehr gewährleistet bleiben, sondern über den Kerenzberg im Stundentakt angeboten werden. Zudem wird der Bahnhof Weesen aufgehoben.

5.1 Massnahmen im öffentlichen Verkehr

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Die Bahnlinie von Ziegelbrücke bis Linthal bildet das Rückgrat des öffentlichen Verkehrs im Kanton Glarus. Die Hauptanschlussstationen in der Gemeinde Glarus Nord sind Ziegelbrücke (Anschluss an das internationale Schienennetz) sowie Nieder- und Oberurnen und Näfels / Mollis (Umsteigeorte auf die Busangebote) und der Anschluss Mühlehorn.

Das Angebot des öffentlichen Verkehrs ist auf die Entwicklungsschwerpunkte im Bereich Wohnen und Arbeiten sowie auf die Dienstleistungszentren abzustimmen. Die Siedlungsentwicklung ist mit dem Angebot des öffentlichen Verkehrs abzustimmen.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord ist sich der steigenden Bedeutung des öffentlichen Verkehrs bewusst und auch des Bedarfs an Korridoren und Flächen für dessen Optimierung.

Die Gemeinde Glarus Nord setzt sich ein für eine Verdichtung und Komfortsteigerung des Angebots im öffentlichen Verkehr. Der öffentliche Verkehr soll mittels baulichen und organisatorischen Massnahmen gegenüber dem motorisierten Individualverkehr bevorzugt werden (Spezialspuren für Busse in staubelasteten Abschnitten, Haltemöglichkeiten ohne Ausbuchtung, Vortrittsregelungen an Kreuzungen und Signalanlagen, Regelung des ausserordentlichen Einbahnverkehrs, etc.).

Die Siedlungsentwicklung ist mit dem Angebot des öffentlichen Verkehrs abzustimmen.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord optimiert die Anknüpfungen und Umsteigemöglichkeiten (Nahtstellen) von der Bahn auf die Bahn, von der Bahn auf die Busse und von der Bahn auf den motorisierten Individualverkehr resp. den Langsamverkehr.

Die Nutzungen und die Erschliessungen in diesen Umsteige-Knoten-

punkten werden von der Gemeinde in laufende Sondernutzungsplanungen oder Projektentwicklungen eingebunden.

Die Gemeinde Glarus Nord fördert auch weitere bauliche oder organisatorische Massnahmen zur Verflüssigung des öffentlichen Verkehrs.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Planerische Umsetzung ab 2013 Anwendung permanent

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 8)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel V 1 - 2*

5.1.1 Busnetz / Busfrequenz / Knoten

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Glarner sind ein Volk von Autofahrern. Dennoch ist sich die Gemeinde Glarus Nord der mittel- und langfristigen Bedeutung eines funktionierenden, öffentlichen Verkehrs bewusst.

Durch eine Erhöhung der Busfrequenz, eine bessere Anbindung an die Bahn und die Komfortsteigerung für den Busreisenden werden die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs gesteigert und die Fahrgastzahlen erhöht.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord ist sich der Bedeutung eines attraktiven öffentlichen Verkehrs bewusst. Die Gemeinde optimiert die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel mittels verschiedener flankierender Massnahmen (Bevorzugung ÖV, Langsamverkehrsanbindung, etc.). Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihre Möglichkeiten für die eigenen Interessen in der Fahrplangestaltung ein.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde setzt sich bei der Fahrplangestaltung soweit möglich für eine Verbesserung des Angebots ein.

In den Nahtstellen werden Projektentwicklungen gefördert, welche den öffentlichen Verkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr bevorzugen.

Für den Langsamverkehr werden an den Nahtstellen direkte Zugänge und Einstellmöglichkeiten angeboten.

Die Gemeinde richtet ihre Nutzungsplanung auf diese Verbesserungen aus und fördert auch Sondernutzungsplanungen und Projektentwicklungen, welche diesen Aspekten Rechnung tragen.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Planerische Umsetzung

		ab 2013 Anwendung permanent
--	--	--------------------------------

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 8)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel V 1 – 3 und 4*

5.2 Strasseninfrastruktur

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Relevant ist für Glarus Nord die vom Kanton geplante und vom Bund in Aussicht gestellte, westseitige Umfahrung Näfels. Diese wird dazu beitragen, dass der Dorfkern von Näfels vom Durchgangsverkehr entlastet werden kann und damit auch eine Aufwertung dieser Achse in greifbare Nähe rückt.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord unterstützt die bisherigen Bestrebungen für eine Umfahrung von Näfels für den Durchgangsverkehr. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass die Zuständigkeit für dieses Projekt beim Bund liegt. Die Gemeinde Glarus Nord unternimmt nichts, was die weitere Planung oder Realisierung der Umfahrung behindern oder in Frage stellen könnte.

Die Gemeinde Glarus Nord unterstützt die Bestrebungen zur Realisierung der sogenannten Stichstrasse und der Spange.

Abstimmungsanweisungen:

Die Realisierung der Umfahrung ist relevant für die Aufwertung der Kantonsstrassenachse. Die beiden Aspekte resp. Projekte sind zeitlich und inhaltlich möglichst optimal abzustimmen.

~~Die Gemeinde Glarus Nord will betreffend die Ortsdurchfahrt in jedem Fall Verbesserungen / Beruhigungen erreichen und lanciert entsprechende Massnahmen schrittweise auch losgelöst von der Planung und Realisierung der Umfahrungsstrasse.⁵~~

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsät-	Gemeinderat, Gemein-	Vorliegend / GRIP

⁵ Von der Genehmigung ausgenommen (Genehmigungsverfügung des Kantons Glarus vom 17.07.2015)

ze	deversammlung	
Festsetzung: Aufwertung Ortsdurchfahrt (Aufwertungsachsen)	Gemeinderat	Ab 2014 / NUP und Sondernutzungsplanungen⁶

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 8)
- Kantonaler Richtplan Kapitel V 1 – 3 und 4

⁶ Von der Genehmigung ausgenommen (Genehmigungsverfügung des Kantons Glarus vom 17.07.2015)

5.3 Aufwertungsachsen

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Strassenräume sind öffentliche Freiräume und Lebensräume. Während früher die Strassenräume als Durchgangsachsen auch Begegnungsräume waren, die sich stellenweise platzbildend öffneten, sind diese heute vor allem Verkehrsräume, die vom motorisierten Individualverkehr in Beschlag genommen werden.

Die identitätsstiftenden Merkmale der ursprünglichen Strassenräume und Plätze ging durch die immer stärkere Fokussierung auf verkehrorientierte Nutzungen und bauliche Eingriffe schrittweise verloren. Insbesondere in Zusammenhang mit der Planung und Realisierung von Umfahrungsachsen bieten sich Chancen diese Strassenräume ein Stück weit für die Öffentlichkeit zurückzuerobern. Leben kehrt in diesen Räumen aber nur ein, wenn auch Wohnnutzungen, Ladengeschäfte, Dienstleistungen etc. angesiedelt werden.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord erkennt den Wert der vorhandenen Strassenräume in den Dorfkernen und die Problematik der Vereinnahmung derselben durch den motorisierten Individualverkehr.

Die Gemeinde Glarus Nord ist bereit sich für die Umfahrung einerseits und die Aufwertung der heutigen Verkehrsachse als Lebensraum andererseits einzusetzen. Die Gemeinde beabsichtigt die eigenen Interessen in diesem Bereich durch Gestaltungskonzepte, Wettbewerbe, Überbauungsplanungen, Baulinienpläne etc. zu definieren. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass dafür Einigkeit zwischen Strasseneigentümer (Kanton / Bund) und anstossenden Eigentümern (Gemeinde und Private) gefunden werden muss, welche alle Aspekte an diese Räume erfüllen (Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, Erhaltung / Pflege / Weiterentwicklung des gebauten Ortsteils).

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord bezeichnet im GRIP die Strassenabschnitte

mit Aufwertungspotenzial. Die Gemeinde trifft in der Nutzungsplanung und in Sondernutzungsplanungen im Einvernehmen mit dem Strasseneigentümer konkrete Festlegungen für die gestalterische Aufwertung der bezeichneten Achsen gemäss GRIP.

Dazu gehören Pflichtgebiete für Sondernutzungsplanungen (Überbauungs- oder Baulinienpläne), der Anreiz für Projektentwicklungen mittels Anreizen wie Bonusregelungen und die Anstrengung zur Vermittlung und Koordination der Interessen aller Beteiligten.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsätze	Gemeinderat, Gemein- deversammlung	Vorliegend / GRIP
Festsetzung: Massnahmen Gestaltungskonzept und Perimeter Überbauungspläne	Gemeinderat	Ab 2014 / Grundlage für NUP und ÜP
Festsetzung: Massnahme Überbauungspläne	Gemeinderat	Schrittweise nach Beschluss NUP

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsätze Nr. 2, 7, 8)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel V 1 – 3 und 4*

5.3.1 Tempo 30-Zonen

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

In einigen Gebieten der Gemeinde Glarus Nord ist bereits heute Tempo 30 signalisiert. Grundsätzlich ist in der ganzen Gemeinde ein einheitliches, einfach verständliches Verkehrsregime einzuführen.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde beabsichtigt, in den Ortszentren sowie in Wohnzonen grundsätzlich Tempo 30 einzuführen.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde erarbeitet schrittweise die Grundlagen, die nötig sind um weitere Tempo-30 Zonen auszuscheiden und trifft parallel zur Nutzungsplanung konkrete Festlegungen.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsätze	Gemeinderat, Gemein- deversammlung	Vorliegend / GRIP
Festsetzung: Bezeich- nung von Tempo-30- Zonen	Gemeinderat	Ab 2014 / NUP

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Bestehende Tempo 30 Zonen in GLN*

5.4 Parkierungsregime

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Die Parkierung ist in den ursprünglichen Gemeinden von Glarus Nord völlig unterschiedlich geregelt und auch unterschiedlich relevant. Es sind verschiedene neuralgische Problemfelder bekannt, welche aber völlig unterschiedlich oder eben gar noch nicht bewältigt werden. Die Fusion der Gemeinden bietet hier eine grosse Chance ein eigentliches gesamtheitliches Lösungssystem für den ruhenden Verkehr zu entwickeln und festzulegen.

Die Gemeinde Glarus Nord ist sich dieser Herausforderung und auch der Chance bewusst und möchte diese Problematik schrittweise angehen. Dafür sollen in einem ersten Schritt Bestandsaufnahmen erfolgen über das Angebot und den Bedarf an privaten und öffentlichen Parkierungen.

In einem weiteren Schritt sollen Zielsetzungen formuliert und Massnahmen definiert werden.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord ist sich der Herausforderung eines Konzepts für den ruhenden Verkehr bewusst und möchte diese Fragestellung gesamthaft über die ganze Gemeinde angehen. Über eine Bestandsaufnahme zum Ist-Zustand und der Formulierung des Soll-Zustands sollen Szenarien entwickelt und umfassende Lösungsvarianten erarbeitet werden.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde startet mit der Bestandsaufnahme zum ruhenden Verkehr (Angebot, Bedarf, öffentlicher und privater Aspekt des ruhenden Verkehrs).

In einem weiteren Schritt sollen die Zielsetzungen definiert werden.

Gestützt darauf werden die zentralen Fragestellungen betreffend Angebot, Lokalisierung, Bewirtschaftung, Regelungen zum privaten ruhenden Verkehr etc. behandelt.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Ab 2014

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 8)*

5.4.1 Öffentliche Parkierung

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Die unterschiedliche Regelung der öffentlichen Parkierung in den verschiedenen, ursprünglichen Gemeinden von Glarus Nord ist nach einem Konzept zu strukturieren und soweit möglich und zweckmässig zu vereinheitlichen.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord möchte gestützt auf eine Analyse eine Gesamtkonzeption zum Angebot und zur abgestimmten Bewirtschaftung der öffentlichen Parkierungen entwickeln und festsetzen.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord wird parallel zur Nutzungsplanung eine Regelung zum Angebot und zur Bewirtschaftung der öffentlichen Parkierungen entwickeln und soweit nötig öffentlich rechtlich abstützen.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Planerische Umsetzung ab 2014

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 8)*

5.4.2 Private Parkierung

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Die unterschiedliche Regelung der privaten Parkierung in den Bauordnungen und Reglementen der verschiedenen, ursprünglichen Gemeinden von Glarus Nord ist im Rahmen der Nutzungsplanung nach konzeptionellen Vorgaben zu vereinheitlichen.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord möchte gestützt auf eine Analyse eine Gesamtkonzeption zum Angebot und zur abgestimmten Bereitstellung der privaten Parkierungen entwickeln und festsetzen.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord wird im Rahmen der Nutzungsplanung eine einheitliche Regelung zum Angebot und zur Sicherung einer angemessenen Anzahl privater Parkierungen entwickeln und öffentlich rechtlich abstützen.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Planerische Umsetzung ab 2014 Anwendung permanent

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 8)*

5.5 Langsamverkehr

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Ein gut ausgebautes und signalisiertes Wegenetz für den Langsamverkehr, d.h. für Wanderer, Radfahrende, MountainbikerInnen und Benutzer fahrzeugähnlicher Geräte sind für den Kanton Glarus und die Gemeinde Glarus Nord sowohl für den Tourismus, als auch für die einheimische Bevölkerung für die Erholung und den täglichen Gebrauch (Weg zur Arbeit und für Besorgungen) von grosser Bedeutung.

Das heute schon bestehende Wegrouten- und Radroutennetz soll schrittweise zu einem sicheren und attraktiven Gesamtnetz ausgebaut und gezielt ergänzt werden.

Den Nahtstellen zwischen den Verkehrsträgern kommt eine zentrale Bedeutung zu. Dies umfasst die Anbindung des Langsamverkehrs an die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, aber auch an diejenige des motorisierten Individualverkehrs.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord ist sich der grossen Bedeutung eines angemessenen, gut ausgebauten, gefahrfreien Langsamverkehrsnetzes für den Tourismus und die einheimische Bevölkerung bewusst und ergänzt und optimiert dieses schrittweise zu einem verdichteten Angebot.

Dafür sind in Ergänzung zu den bestehenden Wegnetzen vom Kanton noch nachfolgende Wegnetze von kommunaler Bedeutung (Verbindungen Wohnen – Arbeiten – Öffentliche Haltestellen) notwendig:

Hauptverbindungen: Für den Veloverkehr werden zwischen den Ortschaften zwei Hauptverbindungen angeboten. Eine Verbindung verläuft entlang der Hauptverkehrsverbindung (Kantonsstrasse) durch die Ortszentren (Expressverbindung), die andere verläuft abseits der Hauptverkehrsachse auf möglichst direktem Weg. Auf der Kantonsstrasse werden Radstreifen markiert. Wo aufgrund von Platzmangel keine Radstreifen markiert werden können, werden Alternativen (Kernfahrbahn, Mehrzweckstreifen, etc.) geprüft. Die Signalisation ist auf die Bedürfnisse des Langsamverkehrs

auszurichten (z.B. Lichtsignale mit speziellen Veloampeln, Minimierung der Standzeiten für den Veloverkehr). Werden separate Busspuren geplant, sind diese für den Veloverkehr zu öffnen.

Langsamverkehrsmassnahmen innerhalb der Ortschaften: Die Fusswegverbindungen sind durch geeignete Massnahmen (Trottoir, Tempo-30 Zonen, Signalisation) für die Benutzer sicher zu gestalten. Die Quermöglichkeiten für Fussgänger werden entlang der Hauptachsen in den Ortskernen verbessert. Der Strassenraum in den Dorfkernen ist bewusst zu gestalten. Kammerungen sollen erhalten bleiben, da sie neben anderem zur Geschwindigkeitsreduktion des MIV beitragen. In den Ortschaften sind, wo erforderlich, Velomassnahmen zu treffen (Radstreifen, etc.).

Signalisation Langsamverkehr: Sowohl das Fussweg- als auch das Radwegnetz sind ab den Bahnhöfen zu signalisieren. An den Bushaltestellen sind ebenfalls Orientierungshilfen anzubringen. Im Rahmen der Nutzungsplanung müssen die entsprechenden Wegrechte gesichert werden.

Veloabstellmöglichkeiten: An Nahtstellen und publikumsintensiven Einrichtungen werden Veloabstellmöglichkeiten geschaffen. An allen Bahnhöfen werden witterungsgeschützte, abschliessbare Abstellplätze eingerichtet.

Bikesharing-System: Die Etablierung eines Bikesharing-Systems ist zu prüfen (in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden).

Linthebene (Riet): Es werden für den Langsamverkehr Querverbindungen durch die Linthebene (Riet) angeboten.

Langsamverkehrsverbindungen entlang der Gewässer: Gewässer sollen gemäss GRIP der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (zumindest einseitig). Wo ergänzende Verbindungen für den Langsamverkehr notwendig sind, sollen diese nach Möglichkeit entlang von Gewässern realisiert werden.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord übernimmt das bestehende Wegenetz des Bundes und des Kantons in die Nutzungsplanung und vervollständigt es

gestützt auf eigene Erhebungen mit ergänzenden Wegverbindungen mit den Zielsetzungen:

- Publikumsintensive Nutzungen mit den Wohngebieten zweckmässig und möglichst direkt zu verbinden,
- Schulen mit den Wohngebieten zweckmässig und möglichst direkt zu verbinden,
- Verbindungen abseits der Hauptverkehrsachsen zu priorisieren resp. andere Lösungsvarianten mit hohem Sicherheitsgrad zu fördern
- Langsamverkehrsnetze an die öffentlichen Haltestellen anzubinden.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsätze	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Vorliegend / GRIP
Festsetzung: Konzeption und planerische Verankerung Langsamverkehrsnetz und Infrastrukturen von kommunaler Bedeutung	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Ab sofort / GRIP und NUP
Festsetzung: - Einrichtung Expressverbindungen Ziegelbrücke – Näfels und Ziegelbrücke / Niederrurnen – Bilten - Sicherung Kreuzung nördlicher Dorfeingang Näfels - Realisierung Velostation in Ziegelbrücke und Näfels-Mollis - LV sichere Flechsenstrasse - Lückenschluss Dammweg Escherkaval und	Gemeinderat (in Koordination mit Tiefbauamt des Kantons)	Ab sofort / Prioritäten gemäss Konzeption Langsamverkehr

<p>Schwärzistrasse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Langsamverkehrs- massnahmen in der Linthebene (Riet) - Fuss- und Radweg entlang des Mülibach - Fussweg entlang der Rauti 		
---	--	--

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsätze Nr. 8, 14)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel V 3 – 1*
- *Konzeption Langsamverkehr*
- *Vorstoss lebendiges Linthgebiet (FLL)*

5.6 Mobilitätsmanagement

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

In der Zeitepoche von schwindenden Energieressourcen und steigenden Energiepreisen ist der Fokus auf die effizientere Nutzung von Energie für die Fortbewegung und eine Konzentration auf das Unerlässliche im Trend. So sind heute Modelle wie mobility car sharing oder auch private Automitbenutzung verbreitet und populär. Noch nicht verbreitet, aber visionär ist das Modell „car-los“, welches ein Netz von Zusteigstellen für Personen in Privatfahrzeuge und eine Rückvergütung von Transportkosten an den Transportierenden vorsieht.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord ist der Überzeugung, dass ein Mobilitätsmanagement Optimierungen in der Energiebilanz, Vorteile beim Verkehrsfluss und Reduktionen beim Verkehrsaufkommen mit sich bringt und sie unterstützt deshalb solche Projekte und Massnahmen.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord nimmt die eigene Verantwortung, welche ein effizientes Mobilitätsmanagement fördert, wahr. Dazu gehören bspw.:

- Reduktion der pflichtgemässen Anzahl Parkierungen in einer Überbauungsplanung, wenn ein Mobilitätsmanagement vorliegt,
- Förderung der Langsamverkehrsverbindungen und Optimierung der Umsteigeknoten bezüglich Erreichbarkeit und Abstellmöglichkeit für Verkehrsmittel die den Teil eines solchen Managements bilden, gemäss LV-Konzept.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Planerische Umsetzung ab 2014

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 8)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel V 4 - 1*

5.7 Marketing

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Marketing ist in allen Bereichen nötig für eine erfolgreiche Platzierung eines Produktes. Produkt und Marketingstrategie müssen korrespondieren. Eine Förderung des öffentlichen und des privaten Verkehrs in Form eines Mobilitätsmanagements bei gleichzeitiger Effizienzsteigerung und Reduktion der Belastung kann zu einem Produkt entwickelt werden, welches zum Label für eine Gemeinde werden kann und damit zu einem Erfolgsfaktor.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord möchte die Zielsetzungen betreffend Effizienzsteigerung im Verkehr bei gleichzeitiger Senkung der Belastung zum Markenlabel entwickeln und fördern.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord beschränkt sich nicht darauf Langsamverkehrsverbindungen, Anbindungsknoten, alternative Mobilitätsmodelle etc. zu entwickeln und zu verbessern, sondern sie positioniert diese Zielsetzung auch als Markenzeichen.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Ab 2014

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 8)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel V 4 - 1*

5.8 Schifffahrt, Bootsliegeplätze

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Die Schifffahrt auf dem Walensee bedient in Glarus Nord den Hafen Mühlehorn. Die Koordination für die Belange der Linienschifffahrt erfolgt unter den Kantonen.

Bootshäfen für Segeljachten und Motorboote am Walensee auf Gemeindeterritorium Glarus Nord sind in Mühlehorn (ca. 200 Plätze und 8 – 10 Trockenplätze) sowie im Gäsi (ca. 124 Plätze und 4 – 5 Trockenplätze) vorhanden. In Mühlehorn sind alle Infrastrukturen vorhanden. Im Gäsi fehlen die nötigen Infrastrukturen, insbesondere eine Auftankmöglichkeit für Motorboote. Die Bereiche vor dem Gäsi werden von Seglern als Trainingsraum genutzt und geschätzt.

Im Kantonalen Richtplan sind im Gäsi nur extensive Nutzungen zugelassen. Dazu gehören: Badebetrieb, Kiosk, ausschliesslich Sommerbetrieb. Von Seiten der Bootsinteressierten wurde im Jahre 2011 eine Petition an die Gemeinde eingereicht zur Anpassung des Richtplans. Gewünscht wird die Umklassierung in ein touristisches Intensivgebiet im Sommer, damit weitere Nutzungen, die für den Bootsbetrieb nötig sind, im Gäsi realisiert werden können.

Die Linthkommission, Eigentümerin grosser Flächen in diesem Bereich, hat Kenntnis von den Wünschen und Anträgen. Im Moment prallen im Gäsi allerdings vielfältige Nutzungs- und Schutzinteressen aufeinander, welche sich zum Teil diametral entgegengesetzt ausrichten. Seitens des Kantons ist gemäss Kantonaalem Richtplan und gemäss Rechtslage eine Intensivierung der Nutzung im Gäsi keine Option.

Der Kanton St. Gallen verfügt über eine Seeuferplanung, die in Bezug auf Nutzungsintensivierungen eine zurückhaltende Haltung einnimmt (Campingplätze nicht direkt am Ufer, nur sehr beschränkte Erweiterungen bestehender Hafenanlagen, etc.). In der Planung wird weiter festgehalten, dass die Anzahl Boote auf dem Walensee beschränkt werden soll.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord ist sich bewusst, dass im Gäsi verschiedenste Nutzungs- und Schutzinteressen vorhanden sind, welche teilweise diametral auseinandergehen.

Die Gemeinde Glarus Nord ist sich bewusst, dass die Linthkommission als Eigentümerin von grossen Flächen in diesem ufernahen Bereich konzeptionelle Überlegungen und Strategien, welche eine nachhaltige Nutzung ermöglichen, unterstützt.

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass die Schutzverordnung des Kantons den Uferbereich des Walensees regelt und dass der Kantonale Richtplan derzeit eine extensive Nutzung vorsieht.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord koordiniert im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision eine Plattform für den Austausch unter den Interessierten, namentlich den Eigentümern, den Bootsinteressenten, den Campingnutzern, den Umweltinteressierten und weiterer Akteure. Insbesondere die Fragen betreffend Bahnverbindung Gäsi – Filzbach sowie Seezugang sollen unterstützt werden.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsätze	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Vorliegend / GRIP
Festsetzung: Kommunale Koordinationsplattform für Interessierte	Gemeinderat	2014 / Grundlage für NUP

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 15, 16)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel V 6 – 1*
- *Schutzverordnung des Regierungsrats*

6. Natur und Landschaft (L)

6.1 Landwirtschaftsgebiete, Landwirtschaftliche Vorranggebiete

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Der Land- und Alpwirtschaft sollen genügend Flächen an geeignetem Kulturland erhalten bleiben. Die hochwertigen Böden sind für die Bewirtschaftung freizuhalten und zu sichern.

Tendenziell nahm die Landwirtschaftsfläche im Laufe der Jahre auch im Kanton Glarus und in der Gemeinde Glarus Nord ab. Waldfläche und Siedlungsfläche nahmen demgegenüber schrittweise zu. Die Landwirtschaft übernimmt neben der Versorgung indirekt auch noch weitere Aufgaben wahr. Es entstehen Synergien zwischen der Bewirtschaftung / Kulturlandschaftspflege und dem Landschaftsschutz (Freihaltung), soweit die Flächen als Bewirtschaftungsflächen genutzt werden und nicht von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen überbaut werden. In intensiv genutzten Gebieten ist das Ziel des ökologischen Ausgleiches gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG zu beachten.

Landwirtschaftliche Vorranggebiete wurden auf kantonaler Stufe bezeichnet. Im GRIP werden keine landwirtschaftlichen Vorranggebiete ausgeschieden.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde unterstützt die Anliegen der Landwirtschaft nach möglichst ungeschmälernten, gut bewirtschaftbaren Landwirtschaftsflächen. Die Gemeinde koordiniert diese Anliegen mit den Gesamtinteressen der wirtschaftlichen Entwicklung.

Diese Landwirtschaftsflächen und die Freihalteflächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden können, werden in der Karte zum GRIP bezeichnet.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde scheidet im Gemeinderichtplan Landwirtschaftsgebiete

und Freihaltegebiete aus und überführt diese im Rahmen der Zonenplanung in geeignete landwirtschaftliche und weitere Zonen.

Die landwirtschaftlichen Interessen sind gleich wie die wirtschaftspolitischen Interessen bei allen raumplanerisch relevanten Entscheiden einzubeziehen und abzuwägen.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Planerische Umsetzung ab 2014

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsätze Nr. 13, 14)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel L 1 – 1*
- *Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG*

6.2 Fruchtfolgeflächen

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Gemäss Sachplan des Bundes sind ackerfähige Böden für den Fall gestörter Lebensmittelzufuhr zu erhalten. Jeder Kanton hat ein Mindestkontingent an geeigneten Böden als Fruchtfolgeflächen (FFF) bereitzustellen und zu schützen. Im Kanton Glarus umfasst diese Mindestfläche gemäss Bundesvorgaben 200 ha.

In den Jahren 2007 – 2010 wurden im Kanton Glarus Bodenkartierungen über die am besten geeigneten Kulturböden durchgeführt. Es wurden rund 900 ha evaluiert, wovon 308 ha als FFF-fähig beurteilt wurden. Davon liegen rund 15 ha in rechtskräftigen Bauzonen und ein grösserer Anteil innerhalb der Schattenlinie (Quelle KRIP Metron 2013).

In der Gemeinde Glarus Nord liegen gemäss Aussagen des Kantons 193,3 ha FFF-fähige Böden und weitere 103,2 ha in sogenannten Clustern für FFF. Allein der Anteil an FFF in der Gemeinde Glarus Nord würde somit die Vorgaben des Sachplans des Bundes annähernd erfüllen.

FFF werden in der Regel durch den Bau von Infrastrukturanlagen oder die Realisierung von Bauten beansprucht und vernichtet. Eine Baugebietsentwicklung nach innen und eine Nutzung von bereits bestehenden Erschliessungsanlagen vermindert somit den Druck auf diese qualitativ hochstehenden Böden. Ebenso schont eine bewusste Planung und konzentrierte Platzierung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen diese FFF.

Der Kanton legt die FFF im KRIP fest. Gemeinden sichern die Flächen in der Nutzungsplanung. Gemeinden sollen ihre Interessen beim Kanton im laufenden KRIP-Verfahren einbringen.

Im Rahmen von Bodenverbesserungen können Flächen von Nicht-FFF aufgewertet und in FFF umgewandelt werden. Eine entsprechende Grundlagenstudie liegt vor. Es besteht die Absicht aufzuzeigen, wo entsprechende Massnahmen zur Schaffung von Ersatzflächen möglich sind.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord nimmt ihre Verantwortung zum Erhalt der FFF im Rahmen der Vorgaben des Bundes und des Kantonalen Richtplans anteilmässig wahr.

Die Gemeinde Glarus Nord geht dabei davon aus, dass Flächenkompensationen bewerkstelligt werden können.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord sichert das Pflichtmass Fruchtfolgefläche in der Ortsplanung mittels Landwirtschaftszone und Bezeichnung von FFF ab.

Die Gemeinde Glarus Nord beabsichtigt im Rahmen der Nutzungsplanung soweit nötig Flächenkompensationen von FFF zu bewerkstelligen und mit der Siedlungsentwicklung abzustimmen.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsätze	Gemeinderat, Gemein- deversammlung	Vorliegend / GRIP
Festsetzung: Verfahrens- ablauf im Rahmen KRIP, Stellungnahme zuhanden Kanton	Gemeinderat	18. Oktober 2012 / KRIP Vernehmlassung

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsätze Nr. 10, 14)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel L 1 - 3*
- *Konzept für die Verwertung von Bodenaushub, Kanton Glarus, April 2011*

6.3 Speziallandwirtschaftsgebiete

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

In der Raumplanungsgesetzgebung des Bundes werden Speziallandwirtschaftsgebiete und -zonen vorgeschlagen. Dazu gehören bspw. Nutzungsflächen für eine intensivere, teils sogar bodenunabhängige Produktion und Bewirtschaftung.

In der Gemeinde Glarus Nord sind ausschliesslich in Bilten bereits solche Sondernutzungszone vorhanden (Intensivtierhaltung Schweinemast und Pferdesportbetrieb). Es ist nicht auszuschliessen, dass Ansprüche nach solchen Sondernutzungszone für die bodenunabhängige Produktion von Seiten der Landwirtschaft direkt oder auch von neuen gewerblich motivierten Interessenten vorgebracht werden. Dazu könnten auch bodenunabhängige Produktionen in Hallen im Umfeld von Wärmelieferanten (z.B. KVA) gehören.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde prüft allfällige Gesuche für Speziallandwirtschaftszonen im Rahmen der Nutzungsplanung. Bauten und Anlagen in der dritten Dimension sind wenn immer möglich im Siedlungskörper zu integrieren.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde wendet für die Beurteilung von Speziallandwirtschaftszonen und die darin vorgesehenen Bauten oder Anlagen im Grundsatz die gleichen Kriterien an wie für die Baugebiete oder Bauzonen, soweit dies die Lage, Grösse, Gestaltung, landschaftliche und naturräumliche Einbettung und die Umweltbelange betrifft.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Im konkreten Fall

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Kantonaler Richtplan Kapitel L 1 - 4*

6.4 Natur- und Landschaftsschutz: Naturschutzgebiete, Landschaften von überkommunaler und kommunaler Bedeutung ⁷

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Die Lebensräume der Tiere und Pflanzen sind wichtiger Bestandteil des gesamten Lebensraums und sie sind in ihrer Eigenart und Qualität zu erhalten.

Der Bund hat für die verschiedensten Sachbereiche Inventare erstellt. Dazu gehören Landschaftsinventare wie das Bundesinventar für Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) oder Naturobjektinventare wie das Aueninventar, Moorinventare, Amphibien- und laichgebietinventar oder Trockenwieseninventar.

Daneben existiert auch ein kantonales Inventar der Landschaftsschutzgebiete und nur teilweise der Naturschutzgebiete, welche der Kanton fallweise kantonalen Schutzgebieten zugeordnet hat (Schutzverordnungen nach NHG). Die Gemeinden sollen aber zusätzliche Inventarerhebungen und Gebiets- resp. Zonenausscheidungen vornehmen. Dazu gehören auch Hecken und Feldgehölze.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde anerkennt den Grundsatz, wonach Landschaften und Naturobjekte von nationaler, kantonaler und kommunaler Bedeutung einem geeigneten öffentlich-rechtlich abgestützten, planerischen Schutz zu unterstellen sind und nimmt die eigene Verantwortung in diesem Sachbereich wahr.

Die Gemeinde nimmt die vorhandenen Inventargrundlagen von Bund und Kanton als Grundlage für die Umsetzung in der Nutzungsplanung. Die Gemeinde ergänzt die Inventargrundlagen mit eigenen Erhebungen für Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung.

⁷ Genehmigung des Kapitels mit folgender Auflage: Für den Perimeter des UNESCO-Welterbes Tektunikarena Sardona sind im Rahmen der laufenden Nutzungsplanung adäquate Schutzbestimmungen zu erlassen. (Genehmigungsverfügung des Kantons Glarus vom 17.07.2015)

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde setzt den Schutz von bedeutenden Landschaften und Naturobjekten in der Nutzungsplanung mittels Landschaftsschutzzonen, Naturschutzzonen, Freihaltezonen und weiteren flächigen oder überlagerten Nutzungszonen für Inventarobjekte von nationaler, kantonaler und kommunaler Bedeutung um. Die Ausscheidungen werden mit den weiteren Interessen abgestimmt.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsätze	Gemeinderat, Gemein- deversammlung	Vorliegend / GRIP
Festsetzung: Inventarisierung auf kommunaler Ebene	Gemeinderat	Ab 2014 / Grundlage zur NUP

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Kantonaler Richtplan Kapitel L 4 – 2 und 3*
- *Inventargrundlagen von Bund und Kanton*
- *Inventargrundlagen ehemalige Gemeinde Mollis*

6.5 Ruhegebiete für Wildtiere ⁸

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

~~Der Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (Wild) sowie deren Lebensräume sind in der Jagdgesetzgebung geregelt. Der Kanton hat im kantonalen Richtplan bereits Ruhegebiete für das Wild ausgeschieden. Die Gemeinde Glarus Nord weist Teilflächen in folgenden Ruhegebieten von kantonaler Bedeutung auf:~~

- ~~— Bülserswald / Planggenstock / Flüewald / Hinteres Schwändital (Gebiete in den Dörfern Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels)~~
- ~~— Spanegg / Mürtschenstock / Firzstock / Mürtschental (Gebiete in den Dörfern Mühlehorn, Obstalden, Filzbach, Mollis).~~

Richtungsweisende Festlegungen:

~~Die Gemeinde überprüft im GRIP informationsmässig die Ruhegebiete nach Kantonalem Richtplan.~~

Abstimmungsanweisungen:

~~Die Gemeinde überprüft die Ruhegebiete nach Kantonalem Richtplan und setzt diese gegebenenfalls in der Nutzungsplanung mit entsprechenden Schutzzonen um.~~

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Planerische Umsetzung ab 2014

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- ~~— Kantonaler Richtplan Kapitel L 4-4~~

⁸ Von der Genehmigung ausgenommen (Genehmigungsverfügung des Kantons Glarus vom 17.07.2015)

6.6 Wildtierkorridore und Wildwechselgebiete

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Landschaften mit einem guten Angebot an Nahrung und Deckung sowie wenig Störungen bilden wichtige Lebensräume für wildlebende Tiere. Diese sind zu erhalten und zu vernetzen. Wildtierkorridore sind Verbindungen zwischen diesen Lebensräumen und nehmen eine wichtige Funktion bei der Artendurchmischung wahr.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Wildtierkorridore gemäss Kantonalem Richtplan werden im GRIP informationshalber eingetragen und in der Nutzungsplanung mittels entsprechenden Schutzzonen umgesetzt.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord scheidet für die Wildtierkorridore im GRIP und in der Nutzungsplanung die entsprechenden Korridore, Flächen oder Schutzzonen aus.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Planerische Umsetzung ab 2014

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Kantonaler Richtplan Kapitel L 4 – 5*
- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 12)*

6.7 Weitere besonders wertvolle Gebiete

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Als besonders wertvolle Gebiete und Landschaften können auch technische Bauwerke (z.B. Linthkanal, Escherkanal), Bauwerke aus früheren Zeitepochen (z.B. Panzersperren, Tankgraben), soweit diese nicht archäologische Bedeutung aufweisen, betrachtet werden.

Besonders wertvoll sind auch die Bergwiesen, welche nur dank der Tradition des „Heuteils“ dauerhaft freigehalten werden können.

Auf kantonaler Stufe besteht noch keine Inventargrundlage zu solchen besonderen Landschaften. Es wäre angezeigt, alle bedeutenden Elemente einvernehmlich zu definieren und dann schrittweise in einer Arbeitsteilung zwischen Kanton und Gemeinde entsprechend den vorhandenen Ressourcen solche Inventaraufnahmen in die Wege zu leiten und in geeignete Massnahmen in der Nutzungsplanung umzusetzen.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde erachtet auch verschiedene Bauwerke und Landschaftseingriffe als besonders prägend und damit bedeutend und möchte die wichtigsten Elemente dauerhaft erhalten. Solche Elemente sind im Falle einer Projektierung einer umfassenden Interessenabwägung zu unterziehen.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde erarbeitet Inventargrundlagen für besonders wertvolle Gebiete von kommunaler Bedeutung und setzt diese im Rahmen der Nutzungsplanung in geeignete Schutzzonen um.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsätze	Gemeinderat, Gemeindeversammlung	Vorliegend / GRIP
Festsetzung: Definition der zu erhebenden Ele-	Gemeinderat	2012 / Grundlage für GRIP und NUP

mente		
Festsetzung: Inventarisierung	Gemeinderat	Sobald als möglich entsprechend den Ressourcen / Grundlage für GRIP und NUP

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 14)*

6.8 Gewässer, Schutz / Entwicklung der Gewässer

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Ein wesentliches landschaftliches Element in Glarus Nord bilden die Gewässer. Dazu gehören die frei fliessenden offenen Gewässer, die ursprünglich für die industrielle Produktion genutzten Kanäle, die Entwässerungsgräben in den landwirtschaftlich genutzten Gebieten und auch die Seen.

Gemäss geltendem Gewässerschutzgesetz sind gegenüber Gewässern definierte Abstände für Bauten und Anlagen einzuhalten, wobei der Besitzstand grundsätzlich gewahrt ist. Damit erlangen insbesondere die Gewässer innerhalb der Siedlungsgebiete eine landschaftliche und ortsbauliche Bedeutung. Sie bilden wichtige Bestandteile der Charakteristika der verschiedenen Ortsteile und sind entsprechend zu erhalten und aufzuwerten. Der Kanton hat die Bundesvorgaben, insbesondere die Vorgaben zur Abstandsregelung an den Gewässern, zum Gewässerraum und zu Gewässeraufwertungen zu erfüllen. Zu berücksichtigen sind dabei der Hochwasserschutz, der Wasserbau, der Natur- und Landschaftsschutz, der Gewässerschutz sowie die Interessen der Fischerei. Als zusätzliche Argumentation für den Umgang mit den Gewässern und dem Gewässerraum können ortsbauliche Argumente verwendet werden. Der Kanton hat eine entsprechende Praxishilfe für den Herbst 2013 in Aussicht gestellt.

Gemäss Art. 170 EGzZGB steht die Nutzung der Wasserkraft jedem angrenzenden Grundeigentümer zur Hälfte zu, sofern nicht wohlerworbene Rechte eine andere Verteilung begründen.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord kennt die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung, welche bis ins Jahre 2018 schrittweise umgesetzt werden müssen (Gewässerräume, Hochwasserschutz, Revitalisierung).

Die Gemeinde Glarus Nord anerkennt die historische, ortsbauliche, landschaftliche und naturräumliche Bedeutung der offenen und kanalisierten Gewässer und der Seen. Die Gemeinde möchte diese Gewässer als Teil des historischen Erbes erhalten und in Wert setzen. Dazu gehören so-

wohl Schutz- als auch Nutzungsbestrebungen.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde erarbeitet gestützt auf das vorhandene Gewässer- und Kanalnetz eigene konzeptionelle Vorstellungen zur Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und stimmt dieses mit den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes und weiteren Interessen (Langsamverkehrsverbindungen) ab.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Konzeptentwicklung ab 2013 Planerische Umsetzung nachfolgend

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsätze Nr. 11, 13)*
- *Wegleitung Planen und Bauen im Gewässerraum des Kantons Glarus*

6.9 Wald, Walderhaltung, Waldgrenzen

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Gemäss Kantonalem Richtplan fördert der Kanton die Waldwirtschaft mit dem Ziel, dass der Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft erhalten wird und dass er seine Funktionen, namentlich die Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion nachhaltig erfüllen kann. Daneben soll er in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten werden.

Tendenziell nimmt die Waldfläche in der Schweiz zu, weil die höher gelegenen Flächen nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und dadurch schrittweise veröden und zuwachsen. In der Gemeinde Glarus Nord ist dieses Phänomen weniger akzentuiert als in anderen Landesgegenden, dennoch nimmt die Waldfläche jährlich um ein paar Dutzende an Hektaren zu.

Für die rechtskonforme Abgrenzung zwischen Bauzonen und Wald werden sogenannte Waldfeststellungen erarbeitet und in den Zonenplänen als statische Waldgrenzen festgelegt.

Hecken gehören nicht zur Waldfläche. Sie weisen trotzdem landschaftliche und naturräumliche Bedeutung auf und sind ein wichtiges Vernetzungselement, auch zwischen Waldflächen. Sie sollen als landschaftsprägendes Element adäquat geschützt und unterhalten resp. ergänzt und ersetzt werden.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord anerkennt die Bedeutung des Waldes als Wirtschafts-, Landschafts-, Schutz- und Erholungsraum. Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung für den Schutz und die Nutzung des Waldes wahr.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde bezeichnet in der Nutzungsplanung den Wald als Information.

Im Kontaktbereich zu Wald werden in der Nutzungsplanung statische

Waldgrenzen definiert.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: Grundsätze	Gemeinderat, Gemein- deversammlung	Vorliegend / GRIP
Festsetzung: Ausschei- dung statische Waldgren- zen	Abt. Wald	Ab 2013 / NUP

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Kantonaler Richtplan Kapitel L 6 - 1*

6.10 Naturgefahren (Lawinen, Steinschlag, Hochwasser)

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Der Schutz von Menschen und Tieren vor Naturgefahren erfolgt durch planerische und bauliche Massnahmen. Die planerischen Massnahmen beinhalten die Erfassung, Ausscheidung und Festlegung der gefährdeten Gebiete und deren Bezeichnung in Gefahrenkarten. Die Gefahrenkarten werden später in Gefahrenzonen umgesetzt und bilden Teil der Nutzungsplanung. Bauliche Massnahmen umfassen Schutzbauten in Lawinenanrissgebieten, Ablenkdämme, Hochwasserdämme, Geschiebefänge u.a.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord ist sich der Bedeutung des präventiven Gefahrenmanagements bewusst und nimmt die eigene Verantwortung in diesem Bereich wahr, indem die Gefahrenkarten in der Gefahrenzonenplanung umgesetzt werden und bei allen raumrelevanten Entscheidungen berücksichtigt werden.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde scheidet im Zonenplan die Gefahrenzonen gemäss Gefahrenkarten aus und richtet die Siedlungsentwicklung und die Erschliessungsplanung darauf aus.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Planerische Umsetzung ab 2013

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Kantonaler Richtplan Kapitel L 7 – 1*
- *Wegleitung zur Berücksichtigung der Naturgefahren in der Nutzungsplanung und im Baubewilligungsverfahren des Kantons Glarus*

7. Freizeit und Erholung (F)

7.1 Tourismus und Erholung

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Der Kanton Glarus verfügt im Bereich Tourismus und Erholung über einige Chancen und Potenziale. Der Kanton hat im 2011 eine Tourismusstrategie entwickelt und verabschiedet, welche in der derzeit geltenden Fassung verschiedene Stossrichtungen, Terminierungen und Angebote definiert:

- Strategische Ziele 2012 – 2015
- Strategische Erfolgspositionen (SEP)
- Schwerpunkte und Prioritäten 2012 – 2015
- Wachstumspotenziale für das Glarnerland

Der Terminplan ist ausgerichtet auf die Periode 2012 – 2015. Glarus Nord erhält darin verschiedene Aufgaben zugewiesen. Dazu gehören bspw. die „Inwertsetzung der Lokomotiven“ (Lintharena SGU, Sportanlagen im Sportzentrum Kerenzerberg in Filzbach, Sportbahnen) sowie die Finanzierung und die Mitwirkung an der gesamtkantonalen Vermarktung.

Angebotsmässig zielt der Kanton auf 3 Hauptproduktlinien: Sommer (Klettern, Wandern, Bike), Winter (Ski, Snowboard, Schneesuhwandern, Langlauf) und Familie (Packages Wellness, Sport, Kinderprogramm) sowie 2 Nebenproduktlinien Natur (UNESCO, Wasser, Naherholung, Freiberg Käpf) und Kultur / Tradition (Industrieweg, Kunsthaus, Ortszentren, Konzerte, Landsgemeinde, Klausen Memorial). Einige dieser Angebote sind relevant für Glarus Nord und relevant für die raumplanerische Umsetzung.

Gemäss aktuellen Tendenzen im Tourismusbereich suchen Feriengäste das echte Natur- und Kulturerlebnis. Es ist ein deutlicher Wandel der gesellschaftlichen Werte hin zur Umwelt, Gesundheit und Nachhaltigkeit erkennbar. Ein natur- und kulturnaher (sanfter) Tourismus schont die Natur und Landschaft, fördert die Kultur und belebt die regionale Wirtschaft. Da die natürlichen und kulturellen Attraktionen die gesellschaftli-

chen Werte darstellen und weitergeben, ist dieser Wandel für den natur- und kulturnahen Tourismus von grosser Bedeutung. Für ländliche Regionen ist die Tourismusentwicklung integrativ und branchenübergreifend als ganzheitliche, nachhaltige Regionalentwicklung zu sehen und zu fördern. Bei der touristischen Angebotsentwicklung und der Förderung dessen Potenzial geht es um die künftige Möglichkeit der Vernetzung und Zusammenarbeit mit regionalen Leistungsträgern. Mit raumplanerischen Massnahmen werden die Räume für künftige touristische Entwicklungen gesichert.

In der Gemeinde Glarus Nord werden wenige intensive Tourismusangebote geführt. Der Fokus liegt auf dem natur- und kulturnahen Tourismus.

In Glarus Nord liegen das Sport- und Erholungszentrum Kerenzerberg in Filzbach und die Sport- und Eventanlage Lintharena (SGU). Die Lintharena (SGU) eignet sich grundsätzlich als Drehscheibe des Tourismusangebots in Glarus Nord und als Eingangstor zum Tourismusangebot im ganzen Kanton Glarus.

In der Gemeinde Glarus Nord bestehen verschiedenen Ferienhauszonen. Diese werden nicht als Wohnbauzonen im eigentlichen Sinn behandelt, sondern als temporär genutzte und nur teilweise erschlossene Spezialbauzonen. Eine umfassende Erhebung über die bauliche Qualität und den ökonomischen Wert dieser Nutzungen besteht bisher nicht. Erst gestützt auf eine solche Erhebung könnte eine Stossrichtung für den zukünftigen Umgang mit diesen Sondernutzungsgebieten definiert werden. Weitere Sondernutzungen bestehen in Glarus Nord für den Pferdesport oder die Intensivtierhaltung. Diese sollen auf Nutzungsplanebene geregelt werden.

Der Bereich Gäsi und Seeanstoss bis Weesen bildet Gegenstand von früheren Untersuchungen und Visionen sowie von Eingaben im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision liegt eine Eingabe vor, welche eine intensiviertere Nutzung im Raum Gäsi fordert (insbesondere betreffend Bootshafen). Umgekehrt wird von anderen Interessengruppierungen eine weitere Intensivierung der Nutzung abgelehnt. Die bestehenden Schutzzonen und -bestimmungen sind

nach Ansicht der Grundeigentümer und des Kantons einzuhalten. Die Gemeinde unterstützt eine intensivere Nutzung des Bereichs Gäsi und Seeanstoss im Sommer. Im Gemeinderichtplan wird jedoch schematisch der Grundsatz einer Verbindungsbahn von der Linthebene nach Filzbach aufgenommen (Anbindungen der Sportanlagen an den Walensee).

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord bindet sich ein in die gesamtkantonale Tourismusstrategie, welche auf Kontraste setzt, wie „Stadt und Land“, „Tradition und Moderne“ sowie „Erlebnis und Erholung“.

Glarus Nord fördert alle nötigen Infrastrukturen für ideale Voraussetzungen für den Tagestourismus und den Übernachtungstourismus.

Die Gemeinde Glarus Nord fördert den Binnentourismus und die Angebote für die Naherholung.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde nimmt ihre Aufgabe gemäss Tourismusstrategie Glarnerland wahr und trifft wo notwendig die raumplanerischen Entscheide.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung: - Lintharena (SGU): Touristische Drehscheibe - Sportanlagen Sportzentrum Kerenzerberg Filzbach: Sportanlagen von nationaler Bedeutung - Raum Obersee bis Niederurnertäli: Förderung als Naherholungsgebiet - Raum Fronalp bis Kerenzen und Mühlehorn Seeanstoss: Förderung	Gemeinderat	Bedürfnisabklärungen und Konzeptionen 2012 / 2013 Planerische Umsetzung ab 2013

als Tourismusgebiet; Bedürfnisabklärung Anbieter - Gäsi: Touristisches Intensivgebiet im Sommer ⁹ - Ferienhausgebiete: Abklärungen der gestalterischen und ökonomischen Qualitäten als Basis für eine kommunale Strategie		
Zwischenergebnis Vororientierung ¹⁰ : - Bahnverbindung Gäsi – Filzbach	Gemeinderat	Bedürfnisabklärungen und Konzeptionen 2012 / 2013

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsätze Nr. 13, 15 - 18)
- Kantonaler Richtplan Kapitel L 2
- Tourismusstrategie Glarnerland 2012 – 2015 (vom Okt. 2011)
- Seeuferplanung des Kantons St. Gallen

⁹ Von der Genehmigung ausgenommen (Genehmigungsverfügung des Kantons Glarus vom 17.07.2015)

¹⁰ Änderung des Abstimmungsstandes als Vororientierung (Genehmigungsverfügung des Kantons Glarus vom 17.07.2015)

7.1.1 Vermarktungszentrum und Vermarktungsstrategie

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

In der Tourismusstrategie des Kantons Glarus werden für die Produktentwicklung und die Vermarktung strategische Ziele definiert. Dazu gehören die Entwicklung und Positionierung von Produktlinien, die Entwicklung und der Einsatz eines umfassenden Marketingkonzepts, die zentrale Qualitätssicherung und die Vermarktung und das Produktmanagement anhand strategischer Kooperationen.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord positioniert die Linth Arena als Portal zum Tourismus- und Erholungsraum Glarus.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord schafft die raumplanerischen Voraussetzungen, damit die Lintharena (SGU) im bisherigen Umfang weiterbestehen und sich auch noch weiterentwickeln kann.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Planerische Umsetzung ab 2013

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 17)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel L 2*
- *Tourismusstrategie Glarnerland 2012 – 2015 (vom Okt. 2011)*

7.1.2 Touristische Intensiverholungsgebiete

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Glarus Nord wird eher touristisch extensiv genutzt. Die Bergbahnanlagen am Kerenzerberg und Fronalp (Schilt) können aufgrund der Höhenlagen und des Angebots nicht mit den grossen Destinationen konkurrieren. Deshalb ist es nötig die Ausrichtung des Tourismus in diesen Bereichen neu zu definieren und zu positionieren.

Die vorhandenen Angebote an Seen, Bahnanlagen, Erschliessungen, Hütten etc. können punktuell einer intensiveren, touristischen Nutzung zugeführt werden. Diese Standorte und Nutzungen können gleichwohl als Ausgangspunkte in die sehr attraktiven, umgebenden, extensiv genutzten Tourismusgebiete positioniert werden.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord setzt auf wenige intensiv ausgerichtete Tourismusangebote des natur- und kulturnahen (sanften) Tourismus und verknüpft diese bestmöglich mit den weiteren Angeboten.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord entwickelt die Tourismusangebote im Rahmen der Kantonalen Strategie und setzt die nötigen Massnahmen in der Nutzungsplanung schrittweise um.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Ab 2013

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 15 - 17)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel L 2*
- *Tourismusstrategie Glarnerland 2012 – 2015 (vom Okt. 2011)*

7.1.3 Touristische Extensiverholungsgebiete und Ausschlussgebiete

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Das Glarnerland verfügt über mehrere grössere Naherholungsgebiete mit teils unberührten und geschützten Landschaften. Das älteste Wildschutzgebiet, der Freiberg Kärf, und die Tektonikarena Sardona sind bedeutende Landschaften mit grosser Ausstrahlung.

Das Glarnerland hat auch einen typischen, unverwechselbaren Charakter: industrielle Vergangenheit, gelebte Traditionen, Demokratieverständnis, vielfältiges Kulturangebot, prägende Ortskerne, geschützte Einzelbauten etc. sind Teil des attraktiven Angebots.

In Glarus Nord sind einige dieser Highlights präsent. Sie geniessen hohe Ausstrahlungskraft und unverwechselbare Eigenheit: Hauptüberschiebung, Walensee, Kerenzerberg, etc.

Im Glarnerland sind auch schützenswerte Landschaften vorhanden, diese sollen einem extensiven Erholungstourismus zur Verfügung stehen und teilweise als Ausschlussgebiete vor intensiver Nutzung freigehalten werden.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord fördert die Entwicklung der vorhandenen Werte des natur- und kulturnahen Tourismusangebots durch schutz- und nutzungsorientierte Festlegungen in der Ortsplanung.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord entwickelt für den gesamten Alp- und Bergraum im Raum Fronalp bis Kerenzen ein gesamtheitliches, ökonomisch ausgerichtetes, touristisches Entwicklungskonzept.

Die Gemeinde Glarus Nord definiert in der Ortsplanung entsprechende touristische Entwicklungsstandorte und -bereiche, Verbindungen zwischen diesen Standorten / Bereichen und den Siedlungen sowie geeignete Nutzungszonen.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Bedürfnisabklärungen und Konzeptionen 2012 / 2013 Planerische Umsetzung ab 2014

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsätze Nr. 13, 15, 16)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel L 2*
- *Tourismusstrategie Glarnerland 2012 – 2015 (vom Okt. 2011)*

7.1.4 Sport und Sportanlagen / Besondere Freizeitanlagen / Freizeitaktivitäten

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Der Kanton Glarus verfügt über Sportanlagen von nationaler und kantonaler Bedeutung. In Glarus Nord sind dies die Lintharena (SGU) in Näfels und das Sportzentrum Kerenzerberg in Filzbach.

Die Gemeinde Glarus Nord verfügt aber auch über einige weitere Sportanlagen oder Angebote für die sportliche Betätigung von kantonaler oder kommunaler Bedeutung.

<p>Richtungsweisende Festlegungen:</p> <p>Die Gemeinde Glarus Nord fördert die Angebote und die Infrastrukturanlagen für die sportliche Betätigung und die Erholung. Namentlich die Angebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seeanstossnutzungen (Camping, Strandbäder, Bootsanlegestellen etc.) • Bergnutzungen (Klettergarten, Zeltplätze, Hochseilgarten etc.) • Trendsportnutzungen (Skateparks, Kletterhalle, Hochseilgarten etc.) • Fuss- und Wanderwege, Themenwege etc. • Breitensportnutzung (z.B. Mehrzweckhalle, Sporthalle, etc.) <p>Für das ganze Gemeindegebiet muss ein Sportanlagenkonzept erarbeitet und verabschiedet werden.</p>		
<p>Abstimmungsanweisungen:</p> <p>Die Gemeinde Glarus Nord bezeichnet wo nötig die Infrastrukturanlagen und Nutzungen für die Entwicklung der Sportanlagen und Sportaktivitäten in der Ortsplanung.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Planerische Umsetzung ab 2014

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsätze Nr. 15, 16)*

- *Kantonaler Richtplan Kapitel L 2*
- *Tourismusstrategie Glarnerland 2012 – 2015 (vom Okt. 2011)*

8. Versorgung, Entsorgung, weitere Raumnutzungen (E)

8.1 Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Grundwasserschutz)

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Die Gemeinden haben den Auftrag ihre Bevölkerung mit hinreichend gutem Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Zudem benötigen die Landwirtschaft und die Industrie genügend nutzbares Wasser. Dafür sind geeignete Quell- und Grundwasserfassungen mit einer hinreichenden Schüttmenge zu sichern, zu erhalten oder neu zu erschliessen.

Mit der zunehmenden Bevölkerung, der höheren Anzahl und Dichte an Arbeitsplätzen und dem steigenden Komfortbedürfnis der Bewohner und Arbeitenden, steigen auch die Anforderungen an die Qualität und an das verfügbare Volumen an Wasser pro Zeiteinheit.

Ein weiterer Aspekt der Siedlungswasserwirtschaft betrifft die Sicherstellung der Löschwasserbereitschaft.

Die Gemeinde Glarus Nord hat sich diesen vielfältigen Aufgaben angenommen und bearbeitet ein Generelles Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsprojekt.

Die Grund-, Quell- und Seewasservorkommen sind zu schützen. Für die kommunalen Fassungsgebiete sind Schutzzonen auszuweisen. Gemäss KRIP müssen die Gemeinden Grundwasserfassungen und Quelfassungen festzuhalten und in regionalen Wasserversorgungsplänen zu koordinieren. Die Grundwasserschutzareale im KRIP sind in der Nutzungsplanung der Gemeinde als Schutzzonen auszuweisen. Zudem sind zum Schutz der Trinkwasserversorgung Schutzzonen festzulegen.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord ist sich der steigenden Anforderungen nach hinreichend Trink- und Brauchwasser sowie Anlagen für die Abwasserbeseitigung bewusst und bearbeitet ein Generelles Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsprojekt.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord setzt das Generelle Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsprojekt in der Ortsplanung soweit nötig um.

Die Schutzzonen betreffend Grund- und Trinkwasserschutz sind in der Nutzungsplanung als Schutzzonen zu bezeichnen.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Nach Abschluss des generellen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsprojekts

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Kantonaler Richtplan Kapitel E 1*
- *Gewässerschutzkarte des Kantons Glarus*
- *Wasserversorgungsatlas des Kantons Glarus*

8.2 Energieversorgung

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Ein wesentlicher räumlicher Aspekt im Rahmen der Energieversorgung spielt die Produktion von elektrischer Energie. Primär ist es im Aufgabenbereich des Kantons eine hinreichende Energieversorgung sicherzustellen. Die Gemeinden sind aber wichtige Partner in diesem Sachbereich. (Gesetzgebung und KRIP E-4).

Die Versorgung mit fossilen Brennstoffen erfolgt nach Marktkriterien. Ziel des Kantons und der Gemeinde ist es die fossilen Brennstoffe schrittweise durch ökologischere Energieträger zu ersetzen. In diesem Bereich hat die Gemeinde einige Handlungsspielräume. Die Gemeinde beabsichtigt die Kernenergie vollständig zu ersetzen. Ziel der Gemeinde ist es, ihren Energiebedarf vollständig durch die eigene Produktion zu decken (Autarkie).

Durch die liberalisierten Energiemärkte ist es nicht einfach, am Grundsatz der Ökologie und Effizienz in der Produktion und im Verkauf festzuhalten, denn oft beeinflussen die noch zu kostengünstigen Angebote für weniger oder nicht nachhaltig produzierte Energieträger den Markt und auch den Konsum.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord bekennt sich zu einer ökologisch und nachhaltig ausgerichteten Energieversorgung, Energieverteilung und Energienutzung.

Die Gemeinde strebt innert 20 Jahren eine vollständige, von fossilen Energieträgern unabhängige Energieproduktion an.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord geht beispielhaft voran, wenn es darum geht eine nachhaltige Energiepolitik zu verfolgen und umzusetzen. Soweit möglich und zweckmässig schafft die Gemeinde im Rahmen der Nutzungsplanung gute Rahmenbedingungen für eine effiziente und nachhal-

tige Energieproduktion, den Energietransport und den Energiekonsum.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Konzeption 2012 Umsetzung ab 2014

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Kantonaler Richtplan Kapitel E*
- *Kantonales Energiekonzept*

8.3 Energieproduktion

8.3.1 Wasserkraft

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Die Nutzung der Wasserkraft hat in Kanton Glarus und in der Gemeinde Glarus Nord eine besondere Bedeutung. Die Wasserkraft ist seit der Industrialisierung im Kanton konsequent und rationell genutzt worden.

Im Kanton Glarus bestehen drei grössere Wasserkraftanlagen mit Jahres Energieproduktionen von über 100 GWh (Linth-Limmern, Löntsch, Sernf-Niederbach). Zudem bestehen 10 Anlagen mit einer Leistung von 5 – 30 GWh und ca. 60 weitere Kleinwasserkraftanlagen. Die Gemeinde erkennt den Wert aller Wasserkraftanlagen an und ist bestrebt, bestehenden Anlagen die Möglichkeiten einzuräumen die Effizienz und die Leistung zu steigern und auch neu Anlagen zu unterstützen. Dies erfolgt in Anbetracht von weiteren Interessen des Landschafts-, Natur-, Umwelt-, Gewässer- und Ortsbildschutzes.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord unterstützt die Sanierung und den Neubau von Wasserkraftanlagen unter Berücksichtigung der weiteren Interessen aus Sicht des Landschafts-, Natur-, Umwelt-, Gewässer- und Ortsbildschutzes.

Die Gemeinde betrachtet den Aspekt der Wasserkraftnutzung als Teil der gesamtheitlichen Energieplanung.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde berücksichtigt die Interessen der Wasserkraftnutzung im Energieplan und schafft soweit zweckmässig die nötigen raumplanerischen Voraussetzungen.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Konzeption 2012

		Energieplan ab 2014
--	--	---------------------

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Kantonaler Richtplan Kapitel E 2*

8.3.2 Windkraft

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Die Windkraft wird bisher im Kanton Glarus und in der Gemeinde Glarus Nord noch nicht genutzt. Auf privater Basis wurde ein Projekt zur Erstellung und zum Betrieb von bis zu 5 Windenergieanlagen im Raum Bilten – Ziegelbrücke lanciert. Bisher wurden Windmessungen durchgeführt, welche die erfolgsversprechenden Resultate brachten. Verschiedene Interessierte, dazu gehören auch die technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN) sind damit beschäftigt eine Aktiengesellschaft zu gründen um vorerst die Planung und nachfolgend bei Vorliegen der nötigen Bewilligungen und entsprechender Aufkapitalisierung auch die Realisierung und den Betrieb von bis zu 5 Windenergieanlagen an die Hand zu nehmen. Die Projekte sollen mit den Nachbarkantonen und –gemeinden abgestimmt werden.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord hilft die Bestrebungen zur Realisierung von 1 – max. 5 Windenergieanlagen im Raum Bilten bis Ziegelbrücke mit den zur Verfügung stehenden planerischen Mitteln zu unterstützen.

Die Gemeinde wird im Zeitpunkt der Bewilligungsverfahren selber alle erforderlichen Interessenabwägungen detailliert vornehmen. Im Gemeinderichtplan können die Potenzialstandorte entsprechend der Projektvertiefung abgebildet werden.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord unterstützt die Bestrebungen der Interessenvertretung für die Nutzung von Windenergie und bezeichnet im GRIP ein Potenzialgebiet Windenergie.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Gemeinderat	Laufend nach Projektstand

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- Grundlagen Linth Wind*
- Konzept Windenergie Schweiz, 2004*
- Empfehlungen zur Planung von Windenergieanlagen des Bundes, 2010*

8.3.3 Solaranlagen

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Der fortschreitende Klimawandel und das Wissen um die beschränkten Energiereserven hat die Bevölkerung zum Umdenken bewogen. Unter anderem ist dadurch das allgemeine Interesse für eine alternative Energiegewinnung gestiegen. Seitdem haben auch in Glarus Nord die Gesuche für Solaranlagen zugenommen.

Die Interessenabwägung zwischen energiepolitischen Anliegen und Aspekten des Natur- und Heimatschutzes ist nicht immer einfach. Sie soll gemeinsam zwischen der Gemeinde und der Bauherrschaft vorgenommen werden. Eine Beurteilungsrichtlinie für solche Anlagen, aus gestalterischer, landschaftlicher und städtebaulicher Sicht ist dafür zweckmässig.

Für Freiflächensolaranlagen wird das Gemeindegebiet nach den heutigen Kenntnissen / Stand der Technik als nicht geeignet betrachtet. Ausnahmen sind denkbar entlang der Autobahn.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde ist sich des steigenden Trends zur Installation und dem Betrieb von Solaranlagen für die Wärme- oder Energiegewinnung bewusst. Die Gemeinde ist sich auch der entgegenstehenden Interessen wie Ortsbildschutz, Landschaftsschutz, Spiegelungen etc. bewusst. Deshalb anerkennt die Gemeinde die Notwendigkeit für diese Anlagen eine Beurteilungsgrundlage zu schaffen und in der Nutzungsplanung entsprechend zu verankern.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord erarbeitet eine Beurteilungsrichtlinie für Solaranlagen und verankert die wesentlichen Inhalte davon in der Nutzungsplanung.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Beurteilungsrichtlinie

		und planerische Umsetzung ab 2014
--	--	-----------------------------------

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 9)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel E 2 - 4*

8.3.4 Ausbau der Anlagen für erneuerbare Energieproduktion

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Zu den erneuerbaren Energieträgern gehören neben anderem Wärmepumpen (Geothermische Anlagen, Gewinnung von Wärme aus Grundwasser oder Luft, u.a.) sowie die Nutzung von Abwärme aus Prozessanlagen wie der bestehenden Kehrrechtverbrennungsanlage.

Bis anhin wird der Energiebedarf für Wärmezwecke vorwiegend aus fossilen Energieträgern gedeckt. Dieser Bedarf soll zunehmend von erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Die Gemeinde Glarus Nord ist sich dieser Aufgabe bewusst und will die möglichen Massnahmen treffen um diesen Systemwechsel zu unterstützen.

Die Gemeinde ist sich auch bewusst, dass die zeitgemässe Dämmung von Gebäuden einen wesentlichen Beitrag an die Energieeffizienz leisten kann und damit auch den Druck von weiteren Energieproduktionsanlagen reduziert.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord unterstützt alle Bestrebungen um fossile Energieträger durch erneuerbare Energieträger zu ersetzen und die Energieeffizienz zu steigern. Sie hält dafür nötige Leitungskorridore für die Abwärmenutzung frei, sie fördert Energiesparen durch zeitgemässe Wärmedämmung, sie ermöglicht alternative Energiegewinnung durch Einzel- oder Sammelanlagen. Bei allen Entscheiden zur alternativen Gewinnung von erneuerbaren Energien berücksichtigt die Gemeinde auch die weiteren Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord erarbeitet eine Beurteilungsrichtlinie für Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und verankert die wesentlichen Inhalte davon in der Nutzungsplanung.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Beurteilungsrichtlinie

		und planerische Umsetzung ab 2013
--	--	-----------------------------------

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 9)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel E 2 - 4*

8.4 Energieverteilung

8.4.1 Leitungskorridore, Übertragungsleitungen (Strom und Wärme)

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Die Bewilligung von elektrischen Übertragungsleitungen untersteht dem Bund. Das eidgenössische Starkstrominspektorat ist die Bewilligungsbehörde und erteilt die entsprechenden Plangenehmigungsverfügungen. Im Sachplan Übertragungsleitungen werden die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen um die Ausbauvorhaben der Netzbetreiber für die nächsten Jahre zu ermöglichen. Die Abstimmung auf Kantons- und Gemeindeebene kann in den Richtplänen erfolgen, indem zumindest Korridore für Übertragungsleitungen freigehalten werden können.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde ist der Überzeugung, dass für ober- und unterirdische Übertragungsleitungen für Wärme und elektrische Energie Korridore freizuhalten sind, welche dauerhaft abzusichern sind.

Die Korridore sollen die übergeordnete Verbindung aber auch die Verbindung von regionalen oder lokalen Produzenten (KVA) mit den vor Ort ansässigen Konsumenten (dichtes Wohngebiet, Arbeitsplatzstandort) ermöglichen. Diese Korridore sollen Gegenstand des zu erarbeitenden Energieplans bilden.

Oberirdische Übertragungsleitungen für Strom belasten das Umland mit nicht ionisierender Strahlung und können so die Nutzbarkeit einschränken. Die Gemeinde Glarus Nord versucht zusammen mit den Leitungsbetreibern die Leitungsführungen (ober- oder unterirdisch) so zu legen, dass möglichst keine Beeinträchtigungen von vorherrschenden oder geplanten Nutzungen erfolgen. Im Siedlungsgebiet sind die Leitungen unterirdisch zu führen.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde erarbeitet einen Energieplan, in welchem auch die nötigen Leitungskorridore bezeichnet und freigehalten werden.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Bedürfnisabklärungen und Konzeptionen 2013 planerische Umsetzung ab 2014

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 9)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel E 2 - 1*

8.5 Energieverbrauch

8.5.1 Licht

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Die Beleuchtung des öffentlichen Raums und die Beleuchtung des privaten Bereichs verursachen einerseits einen relevanten Energieverbrauch und andererseits eine Lichtbelastung (Lichtverschmutzung). Technisch sind heute energiesparendere Beleuchtungssysteme markttauglich und praxistaugliche Lösungen zur Verminderung von unerwünschten Lichtemissionen (Lichtverschmutzung) vorhanden. Die Gemeinde beabsichtigt die LED Technik einzuführen und damit einen eigenen Beitrag an die nachhaltige Energienutzung zu leisten. Die Gemeinde erlässt zudem Richtlinien zur Vermeidung von unerwünschten Lichtemissionen (Lichtverschmutzung) auf dem Gemeindegebiet Glarus Nord.

<p>Richtungsweisende Festlegungen:</p> <p>Die Gemeinde Glarus Nord setzt sich für eine energiesparendere und ökonomischere Lösung im Bereich der öffentlichen Beleuchtung ein. Zudem setzt sie sich für die Vermeidung von unerwünschten Lichtemissionen (Lichtverschmutzung) auf dem Gemeindegebiet Glarus Nord ein.</p>		
<p>Abstimmungsanweisungen:</p> <p>Die Gemeinde entwickelt speziell für die Bereiche Energie und unerwünschte Lichtemissionen einen strategischen Plan (Energie- und Beleuchtungsplan) und integriert darin neben anderem auch die Thematik der Beleuchtung des öffentlichen Raums.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Konzeption 2013 Energie- und Beleuchtungsplan ab 2014

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Kantonaler Richtplan Kapitel E 2 - 1*

8.6 Energieplan

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Energieproduktion und Energieverbrauch sind auch für die Gemeinde Glarus Nord zentrale Themen der Entwicklung und des Standortmarketings. Die Gemeinde erkennt Potenziale sowohl in der Produktion von erneuerbarer, nachhaltiger Energie als auch Sparpotenzial in der Nutzung von Energie. Der Einsatz von ökologischer Energie wird zunehmend zum Markenlabel und kann zusätzlich in Wert gesetzt werden.

Der Energieplan kann potenzielle Gebiete oder Standorte für die Energiegewinnung bezeichnen, gleich wie die potenziellen Gebiete oder Standorte der Energiebezüger. Stichworte dazu sind betreffend Energiegewinnung: KVA als Abwärmelieferant, Grundwasserströme als Wärmelieferant über Wärmepumpen, Holzheizkraftwerke als quartierbezogene Wärmelieferanten, etc. sowie betreffend Energiebezug: Arbeitsplatzgebiet mit grösserem Wärmebedarf, Gesamtüberbauungen im Wohnbaubereich mit Bedarf nach zentraler Wärmeversorgung, öffentliche Gebäude und Nutzungen mit Bedarf nach zentraler Wärmeversorgung, etc. Ein Energieplan beschäftigt sich aber auch mit kurz- und mittel- bis langfristigen Massnahmen. Dazu können verschiedene Zielsetzungen der Gemeinde gehören, wie bspw. die Vorbildfunktion bei der Wärmedämmung und dem ökologischen Energieeinsatz, Anreizsysteme für private bei nachhaltiger Energiegewinnung oder dem Energieeinsatz etc.

Gemäss Art. 3 des kantonalen Energiegesetzes müssen die Gemeinden innerhalb von 10 Jahren eine Energieplanung erstellen (Frist bis 2011; Inkrafttreten 2001): Bisher fehlt eine solche in Glarus Nord.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde möchte Vorbildfunktion einnehmen bei der ökologischen Energiegewinnung und im nachhaltigen Energieverbrauch. Die Gemeinde möchte alle denkbaren ökologischen und ökonomisch tragbaren Systeme der Energiegewinnung und des Energieeinsatzes in Betracht ziehen und auf allen Stufen der Planung und der Realisierung von eigenen Vorhaben und von Vorhaben Dritter diese Aspekte berücksichtigen.

Die Gemeinde definiert Ziele bezüglich Energieeffizienz.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde erarbeitet innert 10 Jahren einen umfassenden Energieplan, in welchem mögliche ökologische und ökonomisch tragbare Energieproduktionen / Energiegewinnungen einerseits, der Energietransport und der effiziente Energieverbrauch andererseits thematisiert werden.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Konzeption 2013 Energieplan ab 2014

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Konzeptbericht Ortsplanungsrevision Glarus Nord (Leitsatz Nr. 9)*
- *Kantonaler Richtplan Kapitel E 2 - 1*

8.7 Abfallbewirtschaftung

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Der Kanton ist verantwortlich für eine gesamtheitliche Abfallplanung. Dazu gehören die Bereitstellung von Sammelanlagen, die Verarbeitung, der Transport und die Beseitigung der Abfälle. Räumlich betrachtet sind insbesondere die Anlagen für die Verarbeitung (KVA) und die Anlagen für die dauerhafte Ablagerung (Deponien) relevant. In Glarus Nord sind die KVA in Niederurnen und die Deponie im Gäsi vorhanden. Weitere Abfallanlagen sind bisher nicht geplant.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord ist daran interessiert die bisherigen Abfallanlagen auf Gemeindeterritorium im bisherigen Umfang grundsätzlich weiterzuführen und die dafür nötigen Flächen zur Verfügung zu stellen. Die Abfallanlagen sollen vom Betreiber und vom Kanton jeweils auf den nach neuesten Erkenntnissen vorhandenen Stand der Technik gebracht werden.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord ist dazu bereit und daran interessiert die bisherigen Abfallanlagen (KVA, Deponie) wie bis anhin weiter betreiben zu lassen und stellt die dafür nötigen Flächen nutzungsplanerisch sicher.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Nutzungsplanerische Umsetzung ab 2014

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Kantonaler Richtplan Kapitel E 3*

8.8 Altlasten

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Altlasten sind mit Schadstoffen belastete Standorte, welche zur Schädigung der Umwelt führen können und deshalb saniert werden müssen.

Die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung) verpflichtet die Kantone, einen Kataster der belasteten Standorte zu führen. Die belasteten Standorte werden in einem standardisierten Verfahren erfasst und beurteilt. Bei den Standorten handelt es sich um Betriebsstandorte, Unfallstandorte oder Ablagerungsstandorte.

Der Kataster der belasteten Standorte des Kantons Glarus ist im Bereich der Ablagerungen und Deponien erstellt. Die Betriebs- und Unfallstandorte werden zurzeit bearbeitet.

Der Kataster ist ein dynamisches Arbeitsinstrument, das laufend den neuen Erkenntnissen angepasst wird. So muss ein Standort umgehend aus dem Kataster gelöscht werden, sollte sich herausstellen, dass er nicht oder nicht mehr mit Abfällen belastet ist. Und liegen neue Untersuchungs- und Sanierungsergebnisse vor, sind diese jeweils unverzüglich nachzutragen.

Bei den Deponiestandorten ist die Erhebung einfach, denn es handelt sich hier grundsätzlich immer um Abfälle. Bei den Betriebsstandorten ist die systematische Erfassung schwieriger. Diese muss in enger Zusammenarbeit zwischen Behörde und Standortinhaber erfolgen. Branchen wie z.B. Gaswerke, Galvanikbetriebe, Chemische Reinigungen, Farb- und Lackbetriebe, Schiessanlage sind in Bezug auf Altlasten relevant. Die Zugehörigkeit zu einer Branche allein darf allerdings nicht ausschlaggebend sein für einen Eintrag im Kataster. Wesentlich sind unter anderem auch folgende Fragestellungen:

- Wurden überhaupt umweltgefährdende Stoffe verwendet?
- Wie lange und zu welcher Zeit hat der Betrieb produziert?
- Mit welchen Schadstoffen und Mengen ist zu rechnen?
- Konnten die Schadstoffe überhaupt in den Untergrund gelangen?

Die Aufgabe der Erfassung der Altlasten und die Nachführung des Katasters ist Sache des Kantons. Für die Gemeinde sind diese Informationen relevant für die räumlichen Entscheide auf Richt- und Nutzungsplanebene. Auf Gemeindegebiet von Glarus Nord sind gemäss Kataster 2 belastete Standorte im Wohn-/ Mischgebieten, 4 in Arbeitsplatzgebieten, 8 im Landwirtschaft- und Freihaltegebiet, 1 bei der KVA und 1 bei der Deponie.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord ist sich bewusst betreffend die Problematik der Altlasten und der Kosten, welche eine Sanierung einer Altlast nach sich ziehen kann und ist deshalb bestrebt,

- die Altlastensanierung soweit möglich und tragbar voranzutreiben,
- die Nutzungsplanung unter Berücksichtigung von belasteten Standorten entsprechend auszurichten.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord berücksichtigt die Informationen aus dem kantonalen Kataster über Altlasten bei der Ausrichtung der Nutzungsplanung.

Die Gemeinde setzt sich dafür ein, im Einvernehmen mit dem Kanton den Standorteigentümer zur Sanierung der Altlasten anzuhalten.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Laufend nach Bekanntwerden der Sanierungsfälle

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Kantonaler Richtplan Kapitel E 3*

8.9 Materialbewirtschaftung (Abbau und Verarbeitung)

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Im Kanton Glarus bestehen einige Vorkommen an abbauwürdigem Gesteins-, Kies-, Sand – und Kalkmaterial. Nur ein geringer Teil des Bedarfs an Materialien muss von ausserhalb des Kantons zugeführt werden. Der Kanton ist somit weitgehend autark versorgt mit Materialien.

Auch die Anlagen der Materialveredelung im Kanton Glarus weisen genügend Kapazitäten auf. Es sind zudem Recyclinganlagen vorhanden, welche zunehmend an Bedeutung für die Materialversorgung gewinnen.

Gemäss Kantonalem Richtplan besteht mit all diesen Abbaustellen, Aufbereitungsanlagen und Recyclinganlagen ein Bruttoselbstversorgungsgrad von 125%, konkret heisst dies, dass Material aus dem Kanton Glarus exportiert werden kann.

Auf Gemeindeterritorium von Glarus Nord bestehen die Abbaustelle Haltengut und der Kiesabbau im Walensee (Gäsi) der Linthwerke. Beide Abbaustellen sollen im Grundsatz aufrechterhalten werden, wobei bei der Linth eine schrittweise Zurückversetzung des Abbaustandortes vom Seeuferbereich in den rückwärtigen Waldbereich angestrebt wird.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord sichert die vorhandenen Abbau- und Materialablagerungsstellen und weiteren Anlagen der Materialbewirtschaftung richt- und nutzungsplanerisch ab.

Insbesondere soll der Abbau Haltengut die notwendigen Erweiterungsflächen erhalten und die Abbaustelle Linth soll im rückwärtigen Raum im Waldgebiet neu erstellt und betrieben werden, so dass eine Freihaltung und Schutzmassnahmen für den Seeuferbereich realisiert werden können.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord setzt sich für die raumplanerische Absicherung und eine gute landschaftliche Einbettung der Abbau- und Material-

ablagerungsstellen und der Anlagen für die Materialverarbeitung ein mittels Bezeichnung in der Richt- und Nutzungsplanung.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Grundsatz Festsetzung	Gemeinderat	Nutzungsplanerische Umsetzung ab 2013
Materialbewirtschaftungsstellen: Zwischenergebnis-Vororientierung ¹¹ : - Ausserflechsen (Riet) - Gärbi, Allmeind (Bilten) Ausgangslage: - Haltengut	Gemeinderat	Laufend nach Bedarf

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- Kantonaler Richtplan Kapitel E 4

¹¹ Änderung des Abstimmungsstandes als Vororientierung (Genehmigungsverfügung des Kantons Glarus vom 17.07.2015)

8.10 Weitere Raumnutzungen

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Zu den weiteren Raumnutzungen gehören räumlich relevante Sachthemen und Vorhaben, welche sich teilweise auf Spezialgesetzgebungen abstützen und im Rahmen der raumplanerischen Verfahren ausschliesslich der Koordination bedürfen. Dazu gehören bspw. die militärischen Bauten und Anlagen, Schiessanlagen, und Kommunikationsanlagen.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord ist sich dessen bewusst, dass einzelne Vorhaben ausserhalb der raumplanerischen Planungs- und Bewilligungsverfahren behandelt, abgestimmt und bewilligt werden.

Die Gemeinde Glarus Nord strebt ein räumliches Gesamtkonzept an und setzt dieses in der Richt- und Nutzungsplanung um. Im Rahmen der Spezialbewilligungsverfahren wird sich die Gemeinde aktiv beteiligen und die räumliche Konzeption als Basis für die Beurteilung verwenden. Aus Sicht der Gemeinde wäre ein frühzeitiger Einbezug in anlaufende Projektentwicklungen und Bewilligungsverfahren anzustreben und zielführend.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord nimmt die erstellte Konzeption und deren Umsetzung in die Richt- und Nutzungsplanung als Basis für die Beurteilung von Vorhaben im Rahmen von Spezialbewilligungsverfahren.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Laufend nach Spezialbewilligungsverfahren

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Kantonaler Richtplan Kapitel E 5*

8.10.1 Militärische Bauten und Anlagen

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Militärische Bauten und Anlagen werden im Grundsatz im Sachplan Waffen- und Schiessplätze des Bundes behandelt und mit den Inhalten des Kantonalen Richtplans abgestimmt.

Der Bund reduziert schrittweise den Immobilienbestand an militärischen Bauten und Anlagen und veräussert diesen an die Öffentlichkeit oder an Private. Der Kanton und die Gemeinde geniessen in der Regel das Vorerwerbsrecht. Soweit die Bauten und Anlagen sinnvoll für eine öffentliche Nutzung geeignet sind, ist dieser Erwerb für die Gemeinde interessant. Es ist aber auch denkbar, dass die Bauten und Anlagen in keinem öffentlichen Nutzungsinteressen stehen und dass die Gemeinde auch kein Interesse an deren Fortbestand und Umnutzung für private Zwecke hat. In diesem Fall sollte die Gemeinde zusammen mit dem Kanton auf einem Rückbau der Bauten und Anlagen durch den Bund bestehen.

Der Kanton hat zusammen mit dem Bund ein Inventar über die militärischen Bauten und Anlagen erstellt.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord prüft Übernahmeangebote für militärische Bauten und Anlagen und die Möglichkeit der Umnutzung auf deren Bedeutung für öffentliche Zwecke. Zudem prüft die Gemeinde Glarus Nord auch mögliche negative Auswirkungen einer allfälligen privaten Übernahme und Umnutzung. Gestützt darauf bringt die Gemeinde die eigenen Anliegen frühzeitig beim Kanton und beim Bund ein.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde beobachtet den Immobilienmarkt des Bundes und teilt frühzeitig die eigenen Interessen beim Kanton und beim Bund mit.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Laufend nach Bekanntwerden der Veräusse-

		rungsfälle
--	--	------------

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Kantonaler Richtplan Kapitel E 5*

8.10.2 Schiessanlagen

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Der Bund, der Kanton und die Gemeinde Glarus Nord haben ein Interesse, dass Schiessanlagen für den zivilen Gebrauch bedarfs- und umweltgerecht erstellt und betrieben werden. Die Gemeinde Glarus Nord hat ein Interesse an einer Konzentration des Schiessbetriebs am geeignetsten Standort bezüglich Erreichbarkeit, Lärmemissionen und Sicherheit.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord unterhält geeignete 300 m Schiessanlagen für den zivilen Schiessbetrieb und kombiniert diese Anlage mit allen weiteren bedarfsmässig ausgewiesenen Anlagen (100 m, 25 m, Pistolen, Jagd, evtl. Tontauben).

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde konzentriert den Schiessbetrieb an den Standorten Bilten, Niederurnen und Mollis und richtet die Nutzungsplanung darauf aus.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Nutzungsplanerische Umsetzung ab 2013

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Kantonaler Richtplan Kapitel E 5*

8.10.3 Mobilfunkstandorte / Sendeanlagen / Kommunikation

Erläuterungen (Aufgabe, Problemstellung / Ausgangslage):

Für den Kanton Glarus und die Gemeinde Glarus Nord sind die flächendeckende Versorgung mit Neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (NIKT) und damit eine zusätzliche Anbindung an die Wirtschaftszentren von grosser Bedeutung.

Nach der Liberalisierung der Telekommunikation erstellten verschiedene Anbieter ihr Netz an Mobilfunk - Basisstationen. Antennenanlagen prägen einerseits die Landschaft und das Ortsbild und emittieren andererseits Strahlung, welche wiederum die Nutzung im Umfeld der Antennenstandorte beeinträchtigt.

Die Gemeinde Glarus Nord hat ein Interesse an einer vollständigen Versorgung mit Kommunikationsanlagen, an einer Bündelung der erforderlichen Anlagen, an einer guten landschaftlichen und ortsbaulichen Einbettung der Anlagenteile und an einer möglichst geringen Beeinträchtigung der vorhandenen und geplanten empfindlichen Nutzungen.

Richtungsweisende Festlegungen:

Die Gemeinde Glarus Nord setzt sich für eine vollständige, flächendeckende, zeitgemässe Erschliessung mit Kommunikationsinfrastrukturen ein und trifft die dafür erforderlichen Massnahmen, soweit diese überhaupt in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Ausschlussgebiete für Mobilfunkstandorte werden im Rahmen der Nutzungsplanung geprüft.

Abstimmungsanweisungen:

Die Gemeinde Glarus Nord stimmt die eigenen Interessen im Bereich der Kommunikation mit den Rahmenbedingungen und Vorgaben des Bundes und den Interessen des Kantons ab.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinderat	Laufend

Verweise auf die massgeblichen Grundlagen:

- *Kantonaler Richtplan Kapitel E 5*

9. Anhang

Grundlagenverzeichnis

- Pläne und Tabelle Übersicht über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife (Übersicht UEB) gestützt auf die geltenden Zonenpläne der ehemaligen Gemeinden und gestützt auf eine Erhebung vom Juni 2012, aktualisiert im Mai 2013 (STW AG für Raumplanung)
- Verschnitt geltende Ortsplanungen mit Gemeinderichtplan (Flächenverschiebungen) vom Oktober 2012
- Langsamverkehrskonzept, Bericht der STW AG für Raumplanung Oktober 2012 mit Planbeilage
- Credit Suisse, Der Kanton Glarus, Struktur und Perspektiven, Bericht vom September 2012
- Kantonaler Richtplan 2004 und Richtplananpassung 2012 (in Vernehmlassung)
- Geltende Ortsplanungen der ehemaligen Gemeinden
- Entwicklungskonzept Linthebene, Schlussbericht Dezember 2007
- Regionalplanung Region ZürichseeLinth RZL
- Verfügbare Inventargrundlagen Kanton GL
- Statistische Daten BFS
- Wirtschaftspolitische Strategie Kanton GL
- Tourismusstrategie Kanton GL
- Grundlagen / Begehung Linthwerk
- Städtebauliche Analysen Sommersemester 2012, P. Märkli ETHZ
- Grundlagenstudien R. Illien, Müller Illien, Zürich, Fliessgewässer, Mülibach Näfels
- Standortevaluation Eternit (Schweiz) AG, Sommer 2012
- Grundlagen Verkehr, Teilprojekte, Vorgehensvorschlag, P. Hartmann 2012
- Bilaterale Kontakte mit verschiedenen Verantwortlichen von Fachstellen des Kantons

Abkürzungsverzeichnis:

BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BFS	Bundesamt für Statistik
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
RBG	Kantonales Raumentwicklungs- und Baugesetz
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
ES	Empfindlichkeitsstufe
E+Vä/ha	Einwohnergleichwert und Vollzeitäquivalente pro Hektare
FFF	Fruchtfolgefläche
FLL	Forum Lebendiges Linthgebiet
GRIP	Kommunaler Richtplan (Gemeinderichtplan)
GWh	Gigawattstunde
KNHG	Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz
KRIP	Kantonaler Richtplan
KVA	Kehrrichtverbrennungsanlage
ISOS	Inventar der historischen Siedlungen der Schweiz
IVS	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
LRV	Luftreinhalteverordnung des Bundes
LSV	Lärmschutzverordnung des Bundes
LV	Langsamverkehr
NIKT	Neue Informations- und Kommunikationstechnologien
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes
NUP	Nutzungsplanung
ÖV	Öffentlicher Verkehr
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz)
RPV	Raumplanungsverordnung des Bundes
ROK	Raumordnungskonzept
SAC	Schweizerischer Alpenclub
SEP	Strategische Erfolgspositionen
SIL	Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt
TBGN	Technische Betriebe Glarus Nord
Übersicht UEB	Übersicht über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife
ÜP	Überbauungsplan

10. Richtplankarte

Chur, 02.10.2014, STW AG für Raumplanung, Christoph Zindel

Mitwirkung: Ralf Petter, Stephan Banzer, Martin Reich, Sebastian Gebauer, Reka Imre